Deutsche Steuer-Zeitung

MONATSSCHRIFT AUF DEM GEBIETE DES STEUERWESENS

Mit Beilage: Buch- u. Betriebsprüfung — Buchungstechnik — Steuerbilanz u. Steuerbuchhaltung

JAHRGANG XXII

MITTE NOVEMBER 1933

NUMMER 11

VERLAG UND GESCHÄFTSSTELLE: INDUSTRIEVERLAG SPAETH & LINDE

Fachbuchhandlung f. Steuerliteratur, Berlin W 35, Genthiner Straße 42. Fernruf: B 2 Lûtzow 2086. Postscheckkonto: Berlin NW 7 Nr. 18541. Fûr Österreich: Postsparkassenscheckkonto Wien Nr. 186445



Bezugspreis: Viertelj. 4,80 RM. (ausschl. Zustellungsgeb.) direkt vom Verlag unt. Kreuzband, durch die Post od. jede Buchhandlung. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Verlag Berlin W 35, Genthiner Straße 42

HAUPTSCHRIFTLEITUNG: RECHTSANWALT Dr. jur. FRITZ KOPPE, BERLIN

Steuerkalender des Reichs. *)

- 15. November: Bermögensteuerzahlung entsprechend dem letten Steuerbescheid. Keine Schonfrist.
- 15. November: Einkommensteuerzahlung der Landwirtschaft entsprechend dem letzten Einkommensteuerbescheid in Höhe der Hälfte der zuletzt festgesetzten Steuerschuld. Keine Schonfrift.
- 15. November: Borauszahlung der Landwirtschaft an Beranlagten-Chestandshilfe in Söhe eines Halbjahrsbetrags. Keine Schonfrist.
- 20. November: Abführung des in der ersten Novemberhälfte einbehaltenen Lohnsteuerbetrags, der Ehestandshilfe sowie der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (bei Abführung an das Finanzamt) für die Zeit vom 1. bis 15. November. Keine Schonfrist.
- 20. November: Abführung der in der ersten Novemberhälfte einbehaltenen Bürgersteuer an die Betriebsgemeinden, insofern sich der Betrag auf mehr als 200 KM. beläuft (sonst 5. Dezember). Keine Schonfrist.
- 24. November: Fälligkeit der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Bürgersteuerrate bei Wochenlohnempfängern. Die Kate ist bei der nächsten, auf den 24. November folgenden Lohnzahlung einzubehalten.
 - 5. Dezember: Abführung der im November einbehaltenen Bürgersteuer, sofern nicht schon am 24. November abgeführt. Keine Schonfrist.
- 5. Dezember: Abführung des Lohnsteuerabzugs, der Ehestandshilse und der Abgabe zur Arbeitslosenhilse (bei Absührung an das Finanzamt) für die Zeit vom 16. bis 30. November. Keine Schonfrist.
- 11. Dezember: Einkommen- und Körperschaftsteuerborauszahlungen für das 4. Vierteljahr 1933. Die Zuschläge zur Einkommensteuer sind hierbei schon berücksichtigt mit Ausnahme der Zuschläge für Aussichtstratsmitglieder (siehe unten). Keine Schonfrist.
- *) Nachbrud nur mit Genehmigung bes Berlages gestattet.

- Die Landwirtschaft hat am 11. Dezember teine Borauszahlung zu leisten.
- 11. Dezember: Zweite Hälfte des Zuschlags für Aufssichtsratsvergütungen, die in einem im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitt bezogen sind. Keine Schonfrist.
 - (Die erste Hälfte war innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids zu entrichten.)
- 11. Dezember: Einbehaltung der Bürgersteuer gemäß dem Bermerk auf der 4. Seite der Steuerkarte.
- 11. Dezember: Börsenumsatsfteuer für November 1933, Reine Schonfrift.
- 11. (18.) Dezember: Umsatstenervoranmeldung und Umsatstenervorauszahlung für den Monat November. Schonfrist dis 18. Dezember 1933
- 20. Dezember: Abführung des in der ersten Dezemberhälfte einbehaltenen Lohnsteuerbetrags und der Ehestandshilfe sowie der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (bei Abführung an das Finanzamt). Keine Schonfrist.
- 20. Dezember: Abführung der in der ersten Dezemberhälfte einbehaltenen Bürgersteuer an die Betriedsgemeinden, sosern sich der Betrag auf mehr als 200 RM. beläuft (sonst 5. Januar). Keine Schonfrist.
- 27. Dezember: Fälligkeit für die vom Arbeitslohn einzubehaltende Bürgersteuerrate bei Wochenlohnempfängern. Die Kate ist bei der nächsten auf den 27. Dezember folgenden Lohnzahlung einzubehalten.
- (30.) 31. Dezember: Wird die freiwillige Arbeitspende im 4. Vierteljahr 1933 geleistet, so beträgt das anrechnungsfähige Aufgeld 20 v. H. (Im 1. Vierteljahr 1934 noch 15 v. H.)
- 31. Dezember: Lette Frist für Steuerfreiheit einmaliger Zuwendungen an Arbeitnehmer in Form von Bedarfsdeckungsscheinen (siehe Gesetz über Steuererleichterungen vom 15. 7. 1933).

Steuerkalender der Länder. *)

In den meiften Ländern find, soweit Bürgerfteuern eingeführt wurden, Bürgersteuerraten gu entrichten, und zwar am 20. oder 24. November bzw. am 6. oder 11. Dezember.

Anhalt:

15. November: Grundwertsteuer. Katholische Kirchensteuer.

22. November: Gewerbeftener.

11. Dezember: Grundsteuer und Steuer bom bebauten Grundbesit.

Raden:

15. November: Kirchensteuer für Landwirte.

20. November: Gemeindebier= und Gemeindegetrante=

5. Dezember: Gewerbe-, Grund- und Gebäudestener bei monatlicher Erhebung.

11. Dezember: Rirchensteuer für an diesem Tage Ginkommensteuerpflichtige.

Bayern:

25. Nobember: Bierfteuer.

2. bis 20. Dezember (in manden Gemeinden bis zum 15. Dezember): Straßenreinigungsgebühr. Gemeindeumlagen aus der Hausstener, Sausunratabfuhr und Kanalbenutzungsgebühr,

5. Dezember: Schlachtausgleichsteuer.

11. Dezember: Haussteuer samt Kreis, Gemeindeund Kirchenumlagen.

Abgaben zur Förderung des Wohnungsbaues und der Geldentwertungsabgabe bei bebauten Grundstüden (Mietzinsfteuer).

Bum Teil Getränkesteuer.

Gewerbesteuer.

Braunfdweig:

15. November: Gewerbe-, (Brund- und Rirchenftener. Hauszinssteuer.

15. Dezember: Hauszinsfteuer.

Bremen:

11. Dezember: Grund- und Gebäudesteuer (nebst Ranalabgabe für unbebaute Grundstücke). Mietsteuer (Geldentwertungsausgleich). Hauszinssteuer.

Samburg:

15. November: Gewerbeertrag- und Gehaltsummenstener.

17. November: Grundsteuer und Sielbeitrag für Altstadt und Reuftadt.

22. November: Grundsteuer und Sielbeitrag für Eimsbüttel, Hammerbrook, St. Georg, St. Pauli.

27. November: Grundsteuer und Sielbeitrag für Eppendorf, Harbestehude, Roterbaum, Winterhude.

29. November: Grundsteuer und Sielbeitrag für Alsterdorf, Barmbeck, Billwärder-Ausschlag, Billbroot, Borgfelde, Groß- und Rlein-Borftel, Groß- und Klein-Dradenau, Gilbeck, Finkenwärder, Juhlsbüttel, Rlein-Grasbrook, Hamm, Hobenfelde, Horn, Langenhorn, Moorfleth-Stadt, Ohlsdorf, Rotenburgsort, Steinwärder, Uhlenhorst, Veddel, Waltershof.

7. Dezember: Grundsteuer und Sielbeitrag für Geeft und Marschlande, Bergedorf, Curhaven, Ritebiittel.

Seffen:

15. November: Gehaltsummen- und Kultussteuer. 25, Robember Gemeinde (Grund-, Gewerbe- und (Bebändefonder=) Stenern mit Schonfrift.

Lippe:

15. November: Grundwert= und Entschuldungsteuer.

Liibed:

15. Rovember: Grunds und Aufwertungsteuer in der Bontadt St. Lorenz. Richensteuer für Landwirte. Gewerbeertraaftener.

Gehalt- und Lohnsummensteuer.

20. November: Grund- und Aufwertungsteuer für St Gertrud, eingemeindete Orte und Land-Emeinde (ausschließlich der landwirtschaftlich Ind gärtnerisch genutten Grundstücke).

30. Nobember: Fraelitische Kultussteuer.

11. Dezember: Grund- und Aufwertungsteuer für die Brundftude in der Stadt und der Borftadt St. Jürgen sowie für die landwirtschaftlich und gärtnerisch genutten Grundstücke.

15. Dgember: Grund- und Aufwertungsteuer für die

Grundftücke in der Borftadt St. Loreng.

Medleuburg = Schwerin.

15. November: Gewerbe-, Grund- und Mietzinssteuer. Feuerlöschabgaben.

11. Dezember: Rirchenfteuer für Ginkommenfteuer-

pflichtige.

Medlenburg - Strelit:

15. November: Grund-, Gewerbe- und Hauszinsstener. 11. Dezember: Rirchenfteuer für Ginkommenfteuerpflichtige.

Olbenburg:

1. Dezember: Grundsteuer.

Breußen:

15. November: Grundvermögenfteuer mit Buschlägen für Monats- und Vierteljahrszahler. Gewerbekapital= und Gewerbeertragfteuer. Hauszinssteuer. Evangelische Kirchensteuer für Lohnsteuerpflichtige, jum Teil auch andere Kultussteuern. Lohnfummenftener, soweit nicht Sondervor-

schriften bestehen. 25. November: Biersteuer.

11. Dezember: Bier-, ebtl. Getrankestener.

15. Dezember: Grundvermögenstener mit Buschlägen für Monatszahler. Hauszinsstener.

Lobnsummensteuer, soweit nicht Sondervorporschriften bestehen.

Sachsen:

15. November: Kirchenstener. 5. Dezember: Aufwertungsteuer.

15. Dezember: Bewerbefteuer.

^{*)} Nachbrud nur mit Genchmigung des Berlages gestattet.

Thüringen:

15. November: Evangelische Kirchenster.

11. Dezember: Aufwertungsteuer.

Bürttemberg:

25. November: Gemeindebiersteuer.

8. Dezember: Gewerbesteuer.

Grund=, Gebäude= und Gebäudeentschuldung=

steuer mit Zuschlägen.

11. Dezember: Gemeindegetränkesteuer.

Voraussetzungen für die ornahme einer Berichtigungsveranlagung zugunsten und zuungunten des Steuerpflichtigen. Von Reichsfinanzrat

A. Kennerknecht, München.

Nach der früheren Fassung der Resabgabenordnung (§ 212 Abf. 2) fonnte eine Renkanlagung (das ist die nunmehrige Berichtigungsbenlagung) nur zuungunften des Steuerpflichtigen volenommen werden, nämlich dann, wenn neue Tatjacheloder Beweismittel bekannt wurden, die eine höllre Beranlagung rechtsertigten. Hierzu hatte be Reichslinanzhof in ständiger Rechtsprechung die Affassung vertreten, daß das Bekanntwerden neuer latfachen oder Beweismittel allein noch nicht für die luläffigfeit einer Neuveranlagung genüge, daß vielner eine foldhe nur dann stattfinden dürfe, wenn sie n Ginklang mit § 6 AD. c. F. (§ 11 AD. n. F.) ftel Eine Neuveranlagung war demgemäß früher nur läffig, wenn neue Tatsachen von einigem Ghicht festgestellt worden waren, die eine höhere Berangung begründeten. Konnte aber hiernach neuvelnlagt werden, dann durfte und nuifte der gange Sterfall zugunften wie zuungunften des Steuerpflichtigt neu aufgerollt werden, und es durften Irrtumer, & bei der ersten Veranlagung in rechtlicher und tatsächicher Hinsicht unterlaufen waren, berichtigt werden. Nur ein Herabgeben unter den ursprünglich festgetten Steuerbetrag war nach § 222 ND. a. F. (§ 234915). n. F.) unzulässig (vgl. NFH. Bd. 15 S. 156).

In der neuen Fassung der Reichsabgabenordung (AD. 1931) ist die Möglichkeit einer Berichtigugs= veranlagung zuungunften des Steuerpflichtigen inverändert übernommen (§ 222 Abf. 1 Nr. 1), danhen aber auch eine folche zugunften des Steuerpflichtien zugelassen worden, nämlich für den Fall, daß dirch eine Buch- und Betriebsprüfung bor dem Ablauf fer Verjährungsfrist neue Tatsachen oder Beweismitel bekannt werden, die eine niedrigere Beranlagua rechtfertigen (§ 222 Abs. 1 Nr. 2). Es fragt sich nun, bb und gegebenenfalls in welchem Abmaße die ohn wiedergegebenen, zu § 212 Abf. 2 AD. a. F. aufestellten Grundsäte auch für die neue Rechtslage weitegelten. Zu dieser Frage hat der Reichsfinanzhof h einem neueren, zur Veröffentlichung in der amtlicher Sammlung bestimmten Urteil vom 27. September 1933 I A 183/35, wie folgt, Stellung genommen.

Für die unberändert gebliebene Berichtigungsveranlagung zuungunsten des Steuerpflichtigen verbleibt es natürlich bei den bisherigen Auslegungsgrundsätzen. Diese Grundsätze sind aber im wesentlichen auch auf die neu eingeführte Berichtigungsveranlagung zugunsten des Steuerpflichtigen anzuwenden, also auf den Fall, daß durch eine Buch- und Betriebsprüfung bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel aufgedeckt werden, die eine niedrigere Veranlagung rechtsertigen. Sine Abweichung greift nur insolveit Platz, als in diesem Falle einerseits auch der § 234 UD. n. F. eine Abänderung

des ersten Steuerbescheids zugunsten des Steuerpsslichtigen nicht hindern kann, anderseits eine solche, lediglich eine niedrigere Beranlagung rechtfertigende neue Tatsache nicht dazu benutzt werden darf, den ursprünglichen, rechtskräftig festgesetzen Steuerbetrag im Wege der Berichtigungsberanlagung zu ershöhen, da dies mit dem Grundsatz von Recht und Billiakeit nicht im Einklang stehen würde.

Wie ift nun zu verfahren, wenn in einem Einzelfall sowohl neue Tatsachen im Sinne des § 222 Abs. 1 Nr. 1 AD, als auch solche im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 a. a. D. vorliegen? Auch in diesem Falle können neue Tatsachen bon einigem Gewicht eine Berich= tigungsberanlagung rechtfertigen. Es haben baher alle Tatsachen, die steuerlich unbedeutend sind und nur eine berhältnismäßig geringe Erhöhung oder Berminderung des Einkommens zur Folge haben, auszuscheiden. Daraus folgt, daß dann, wenn z. B. die neuen Tatsachen, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen, steuerlich von einigen Gewicht sind, die neuen Tatsachen, die zu einer niedrigeren Beranlagung führen würden, dagegen nur unbedeutend sind, lediglich eine Berichtigungsveranlagung nach § 222 Abf. 1 Mr. 1 in Frage kommen kann. Sind die letteren Tatsachen steuerlich nicht unbedeutend, da= gegen die Tatsachen, die eine höhere Beranlagung begründen, ohne erheblichen Belang, dann ift es umgekehrt. Sind weder die einen noch die anderen Tatsachen von einigem Gewicht, dann ift für eine Berichtigungsveranlagung überhaupt kein Raum. Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn die festgestellten Tatsachen — und zwar sowohl die eine höhere als auch die eine niedrigere Veranlagung rechtfertigenden - so erheblich find, daß die Voraussekungen der Berichtigungsberanlagungen im Sinne des § 222 Abf. 1 Nr. 1 und Nr. 2 gegeben sind. In einem solchen Falle hat nicht etwa ein Ausgleich oder eine gegenseitige Aufrechnung etwa in dem Sinne zu erfolgen, daß die Frage, ob eine Berichtigungsveranlagung nach § 222 Abs. 1 Nr. 1 oder nach Nr. 2 stattzufinden hat, davon abhängig zu machen wäre, ob die zugunsten ober die zuungunsten des Steuerpflichtigen festgestellten neuen Tatsachen überwiegen. Bielmehr ist dann stets der ganze Steuerfall aufzurollen, wobei der Steuerbetrag sowohl höher als auch niedriger als bei der ersten Beranlagung festgesett werden fann. Denn dies entspricht nach der Auffassung des Reichsfinanzhofs dem Gedanken, der der gegenüber § 212 Abs. 2 AD. a. F. erweiterten Fassung des § 222 AD n. F. zugrunde liegt, daß "in zunehmendem Mage, ohne Rudficht auf einengende Werfahrensvorschriften, insbesondere die formelle Rechtsfraft, der wirklichen Rechts- und Sachlage Rechnung getragen werden foll" (vgl. 11rt. des AFG, bom 30. 8. 1932 VI A 1276/32, RStBI. 1932 S. 847).

Von Oberregierungsraf Bestellsheinen. Stempelsteuerpflicht von

Dr. Kluckhohn, Landesfinanzamt Berlin.

Wie ich bereits auf Seite 236 Fahrgang 1933 der Deutschen Steuerzeitung kurz ausgeführt habe, ist durch die Neufassung des Abs. 5 der TarifSt. 7 Preußisches Stempelsteuergesetz auf Grund des Anderungsgesetes bom 23. Mai 1933 die Stempelfteuerpflicht der Bestellscheine und anderer nur einseitig unterzeichneter Kaufurkunden mit Wirkung vom 1. Juni 1933 ab neu geregelt. Diese Borschrift hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits zu zahlreichen Streitfragen geführt. Gin fürzlich ergangener Runderlaß des Preußischen Kinanzministers (II C 1700 vom 13. Oktober 1933) befaßt sich eingehend mit ihrer Auslegung. Es steht allerdings noch dahin, inwieweit die in dem Erlag aufgestellten Grundfate die Billigung des Reichsfinanzhofs, der jetzt auch in Landesstempelsachen die oberfte Spruchinstanz ist, finden werden. Auf jeden Fall liegen aber zunächst wenigstens für die Praxis gewisse Grundlagen fest.

Bei deren Darlegung an Hand des angeführten Erlasses soll im folgenden von den Bestellscheinen als dem Hauptanwendungsfall der unter TarifSt. 7 Abs. 5 LSt. fallenden Kaufurkunden ausgegangen werden. Das gleiche gilt aber von den Auftragbeftätigungen und von sonstigen "Beurkundungen der Bedingungen einer Beräußerung, deren Rechtswirksamkeit nur unter gewissen Voraussetzungen eintritt". In allen Fällen nun setzt das Unterworfensein einer folchen lediglich einseitig unterzeichneten und dem anderen Teil ausgehändigten Kaufbeurkundung unter den Kaufstempel der TarifSt. 7 LStG. voraus, daß diese bereits verabredete Einzelheiten des Kaufvertrags enthält, daß schriftliche Verlautbarungen von Kaufbedingungen borliegen, bei denen nur der Abschluß des Raufes felbst aus der Urkunde noch nicht er-

sichtlich ist.

1. In dem Regelfall (vgl. aber unten zu 2) enthält der Bestellschein, der dem Kaufstempel unterliegt, nicht nur die Angabe von Ware und Preis, sondern daneben noch die weiteren Kaufbestimmungen, mag er sie im einzelnen aufführen oder etwa nur auf die Allgemeinen Rauf- und Lieferungsbedingungen Bezug nehmen. Während nun bisher wohl im allgemeinen angenommen wurde, daß es für die Stempelfteuerpflichtigkeit eines Bestellscheins ohne Bedeutung sei, ob er die Bedingungen des Verkäufers oder die des Käufers wiedergibt, besteht nach dem Erlaß hierin ein wesentlicher Unterschied. In dem ersteren Falle, wenn also 3. B. der Bestellschein mit den Bedingungen des Verkäufers von diesem dem Käufer zwecks Ausfüllung ausgehändigt ist, ist regelmäßig die Stempelpflicht begründet. Denn es ergibt sich hier aus der Festlegung der Raufbedingungen durch den Verkäufer und aus ihrer Unterzeichnung durch den Käufer, daß sich beide Teile über die Einzelheiten des Kaufvertrags einig sind. Wenn hingegen der Räufer für seine Bestellung einen Bestellschein mit seinen eigenen Raufbedingungen benutt, ist dieser in der Regel nicht stempelpflichtig. Denn ein solcher Bestellschein bildet im allgemeinen erft den Ausgangspunkt für die Berhandlungen. Nur dann erfordert er den Kaufstempel, wenn die Umstände des Falles ergeben oder sonstwie

feststeht, dadie Vertragsteile sich tatsächlich über die Bedingung des Raufes einig geworden sind, der Bestellschein so in Wirklichkeit nur eine Bestätigung der voragegangenen Einigung über die Bedingungen di Raufes ift, wobei nur mit Ruchicht auf eine Worendung, wie ,ich bestelle' oder dergleichen von einemrkundlichen Abschluß des Kaufes noch nicht gesprochewerden kann". Bur Feststellung, daß dem Bestellsch mit den Bedingungen des Räufers ausnahmswe eine solche Bedeutung zukommt, sind also — als urchbrechung des sonst das Stempelsteuerrecht betrichenden Urfundenprinzips des § 3 LStis. — audaußerhalb der Urkunde liegende Umstände heranzvehen. Nach dem angeführten Erlaß ist indefferbei solchen Bestellscheinen die Richtstempel

pflichtieit dem Finanzamt nachzuweisen.

23n jedem Falle aber erfordert ein Beftellichein nur din den Raufstempel, wenn er die wesentlichen Bestanteile des Kaufes enthält, nämlich die Angaben über dare, Menge und Preis. Bisher wurde wohl allgeein angenommen, daß zur Begründung ber Stenelpflicht daneben gerade noch die Angabe oder wenitens die Inbezugnahme weiterer Raufbedingungt erforderlich fei. Will doch die neue Borfchrift der arifst. 7 Abs. 5 nach der amtlichen Begründung gerce folche Beräußerungsbeurkundungen treffen, "deln bon einem Vertragsteil ein für allemal festgelde oder von beiden Teilen verabredete Lieferungsbedigungen jugrunde liegen". Demgegenüber heißt es i dem hier behandelten Erlaß, die Stempelpflichtiglit sei nicht dadurch bedingt, daß neben den wesentlich Bestandteilen noch weitere Bestimmungen in ber Unnde enthalten feien oder auf fie Bezug genommen webe. Bei dieser Ausdehnung der Stempelpflicht wid aber eines unbedingt zu beachten sein. Bum mideften ebenso wie bei den Bestellscheinen mit den Boingungen des Käufers tann bei den Bestellscheinen, di weitere Bedingungen als die Angabe von Ware, Nenge und Preis überhaupt nicht enthalten, eine Cempelpflicht nur dann angenommen werden, falls fitfteht, daß der Bestellschein ausnahmsweise in Wirkhfeit nur eine Beftätigung ber borausgegangenen Girigung über die Raufbedingungen barftellt. Rach lie bor ift jedoch die Stempelpflichtigkeit meines Erchtens zu verneinen z. B. bei einem einfachen Schreien, mit dem jemand bei seinem Buchhändler ein betimmtes Buch zu einem bestimmten Preise bestellt.

3. Aus dem Borhergehenden ergibt sich bereits, daß das reine Vertragsangebot nicht stempelpflichtig ist und ebensowenig die eigentliche kaufmännische Korrespondenz. Die letztere kann indessen zu einer stempelpflichtigen Raufbeurfundung führen, nämlich dann, wenn nach erreichter Einigung ein Schriftstud ausgestellt wird, in dem nach Abschluß der Verhandlungen die einzelnen Kaufabreden noch einmal be-

sonders festgelegt werden follen.

Als ein (stempelfreies) Angebot wird im allgemeinen auch eine Berkaufsbestätigung angesehen werden muffen, die der Berkaufer nach mundlicher oder fernmündlicher Verständigung über den Kaufgegen stand und den Preis an den Kunden schickt und die auch die fonstigen Lieferungsbedingungen gedruckt enthält, über welche aber mit den Kunde och nicht vershandelt ist. Dies gilt vor allem &, wenn der weitere Geschäftsverkehr mit den Kun sich in der Art abspielt, daß diese entweder die Bigungen ansnehmen oder ihnen in einzelnen Punktelidersprechen oder ihrerseits andere Vorschläge mache

4. Die Stempelpflichtigkeit des Bencheins tritt ein unter dem Gesichtspunkt, daß berei eine Ginigung über Einzelheiten des Raufvertn porliegt, daß aber der Vertragsschluß selbst noch bt aus der Urkunde ersichtlich ist. Dementsprechenditfällt die Stempelpflicht einer folden Urfunde, inn nachweislich "mangels Eintritts der Boraushng", bon der die Rechtswirksamkeit der Beräußeru abhängt (vgl. die einleitenden Ausführungen), der Afpertrag nicht zustande gekommen ist. Solche Vorategungen sind vor allem die Annahme der Bestellt, ferner aber auch sonstige Tatsachen, von deren Eritt oder Nichteintritt nach dem Inhalt der Urkunde abriicklich die Rechtswirksamkeit des Vertragsschlusses bangig gemacht ift, z. B. die "Bestätigung" des Ras durch den Berkäufer, die Lieferung des Kaufgegtandes oder der Ablauf einer Frist, innerhalb deren r Berkäufer dem Kaufabschluß nicht widerspricht.

Steht schon innerhalb der Stempelverwaungsfrist des § 16 LStG., also regelmäßig ürhalb zweier Wochen nach dem Tage der Urtunden stellung, sest, daß der Kaufvertrag in diesem Sin nicht zustande gekommen ist, kann die Verstempeluntiberhaupt unterbleiben. Ist jedoch ein Stempel reits entrichtet, so ist ein Erstattungsanspruch aus ichtsgründen gemäß § 25 Abs. 1 LStG. gegeben, unswar meines Erachtens aus Nr. a daselbst, also versigbar auch im Berufungsversahren.

5. Zu mehreren Urkunden über denselben pufabschluß kann der Kaufstempel nur einmal fälligderden. Die Stempelpflichtigkeit eines Bestellseins schließt die des entsprechenden Bestätigungsschreens aus. Stempelpflichtig ist aber, wenn der Erlaßlies auch nicht besonders hervorhebt, nicht unbedingsdie zuerst ausgestellte Urkunde; es benutt etwa ein Kafer (stempelstei) einen Bestellschein mit seinen eigen Kaufbedingungen (vgl. oben zu 1), und es erfolgt anächst eine (stempelpflichtige) Kaufbestätigung den Berkäufer, die die einzelnen Bedingungen skaufes aufführt.

6. Der von dem einen Vertragsteil unterzeichnte Bestellschein muß, um dem Stempel zu unterfallh, dem anderen Teil ausgehändigt sein. Eine sollie Aushändigung liegt nach der Rechtsprechung de Reichsgerichts zu der früheren Fassung der TarifSt. Abs. 5, die nicines Erachtens insoweit auch noch heut Geltung haben muß, nur dann vor, wenn die Urkund dem anderen Teil zu dem Zweck übergeben wird, da mit er sie als Beweismittel und dauernd behalte. Es dürfte daher in dieser allgemeinen Fassung nicht gang unbedenklich sein, wenn der Erlaß erklärt, eine Aushändigung könne nicht dadurch rückgängig oder rechtlich unwirksam gemacht oder als nicht erfolgt hin= gestellt werden, daß der Empfänger der Bestellung die Urkunde, nachdem er etwa die ordnungsmäßige Unterschrift und die Rechtswirksamkeit festgestellt hat, dem Aussteller mit der Verpflichtung der Aufbewahrung für ihn zurückgibt oder mit einer ähnlichen ausdrück-

lichen oder stillschweigenden Abrede überläßt, während der Empfänger der Bestellung etwa lediglich einen nicht unterzeichneten Durchschlag der Urkunde erhält.

7. Auch bei dem nur einseitig unterzeichneten Bestellschein sind nach § 12 Abs. 1 zu c LStG. sowohl der Verkäufer als der Käufer zur Entrichtung des Stempels aus TarifSt. 7 LStG. mit */4 v. H. des Kaufpreises verpflichtet, soweit nicht etwa dem einen der Vertragsteilnehmer persönliche Stempelsteuerbefreiung aus § 5 LStG. zusteht. Beide haften nach § 12 Abs. 2 LStG. als Gesamtschuldner.

8. Falls ein Bestellschein eine Nebenabrede enthält, die an sich den Nebenvertragsstempel der TarifSt. 18 Nr. 2 LStG. erfordert (z. B. die Vereinbarung eines Gerichtsstandes), so ist dieser letztere Stempel im allgemeinen doch nicht zu erheben, da lediglich bezüglich des Kaufstempels durch TarifSt. 7 Abf. 5 eine Ausnahme von dem Erfordernis der Beurkundung des Vertragsschlusses aufgestellt ift. Der Nebenvertragsstempel wird mithin nur dann fällig, wenn ausnahmsweife der Bestellschein den Abschluß des Raufvertrags erkennen läßt. Dies ift bei den Urkunden der Fall, die bereits nach der alten Fassung des Abs. 5 der TarifSt. 7 dem Kaufstempel unterlagen, in denen 3. B. der Satz enthalten ift "Beitere Bereinbarungen sind nicht getroffen", oder in denen von einem "vereinbarten" Preis gesprochen wird (vgl. MG3. Bd. 126 S. 366).

Enthält hingegen der von dem Käufer unterzeichnete Bestellschein außdrücklich oder durch Bezugenahme auf die allgemeinen Kaufbedingungen eine Abtretung (z. B. die Abtretung des Anspruchs auß einem Beiterverfauf des Kaufgegenstandes durch den Käufer), so wird der Abtretungsstempel der Tarifst. 1 LSt. mit ½00 v. D. fällig, da dieser Stempel auf der einseitigen Abtretungserklärung ruht.

Die Erklärung des Eigentumsvorbehalts in einem Bestellschein schließlich bleibt als Vertragsbestandkeil stempelfrei.

9. Nach wie vor erfordern gemäß Tarifst. 7 Abs. 5 Sat 3 LSty. die sogenannten Kommissions noten keinen Stempel. Ihre Bedeutung liegt nicht fowohl darin, daß der Beweis aller einzelnen Bedingungen des Kaufabschlusses für die Zukunft sicher gestellt werden soll, als vielmehr darin, daß überhaupt das Zustandekommen eines Geschäfts schriftlich beftätigt wird (vgl. RG3. Bd. 83 S. 221). Die Kommissionsnote stellt sich also als eine Urkunde lediglich über das Zustandekommen eines Geschäfts in knappster Form dar, und es geht über ihren Rahmen hinaus, wenn die Vertragsabreden im einzelnen schriftlich festgelegt werden. Im Gingelfall ift aber mitunter die Abgrengung gwischen dem (ftempelpflichtigen) Beftellichein und der (ftempelfreien) Rommiffionsnote oft nicht leicht, zumal wenn ein Beftellschein auch ohne Angabe der einzelnen Bertragsabreden den Raufstempel erfordern kann (bal. oben zu 2).

10. Der Erlaß betont ausdrücklich, daß auch bei den Bestellscheinen nicht nur die allgemeine Besteiungsvorschrift von Urkunden mit einem Gegenstandswert (Kauspreis) von nicht mehr als 150 KM. (§ 4 Abs. 1 zu a StG.) Plat greift, sondern auch die besondere Befreiungsvorschrift der Tarisst. 7 Abs. 9 Kr. 8 für den Mengenkauf. Unter einer Menge in

diesem Sinne werden verstanden einmal mindeftens drei völlig gleichartige Sachen (mögen sie auch unwesentliche Abweichungen aufweisen), ferner nach Maß oder Gewicht gehandelte Sachen. Der Kauf einer jolchen Menge (und damit auch der Bestellschein hierfür) bleibt aber nur dann stempelfrei, wenn die Sachen entweder zum unmittelbaren Berbrauch in dem Gewerbe des Känfers dienen sollen, oder wenn sie zur Biederveräußerung dienen follen (und zwar entweder in derfelben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Berarbeitung), oder wenn fie schließlich im Deutschen Reich in dem Betrieb eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Die Vorausbesonderen Befreiungsvorschrift diefer iebungen. (anders die des § 4 Abs. 1 zu a) brauchen sich im übrigen nicht aus der zu versteuernden Urfunde zu ergeben. Bezieht sich ein Bestellschein zum Teil auf folche Gegenstände, die unter dem Gesichtspunkt des Mengenkaufs stempelfrei bleiben, zum Teil auf andere, ohne daß für beide Gruppen von Gegenständen getrennte Preise angegeben sind, so ist der Stempel an fich bon dem Gesamtpreis zu berechnen; es kann indeffen auch noch nach dem Ablauf der Stempelverwendungsfrift eine Preistrennung erfolgen. Wenn nun bei einem Bestellschein für mehrere Gegenstände der stenerpflichtige Betrag im einzelnen 150 MM. nicht übersteigt, so ist, wie der Erlas besonders hervorhebt, ein Stempel dennoch zu entrichten, falls der Wefamtpreis iiber 150 RM. hinausgeht. Tropdem entfällt aber durch diese beiden Befreiungsvorschriften in zahlreichen Fällen die an sich begründete Stempelpflichtigfeit eines Bestellscheins.

11. Auf besonderen Antrag bei dem Finanzamt kann die Entrichtung der Stempelsteuer für Bestellsscheine in einfachster Form im Wege des Absindungsverfahrens zugelassen werden, wodurch sich die Berstempelung der einzelnen Urkunden erübrigt. Das Nähere nach dieser Richtung hin bestimmt der Erlaß

des Preußen Finanzministers II C 1162 vom 21. Juli k. Im übrigen kann den Steuerpflichtigen nursaten werden, sich in Zweifelsfällen, wie sie nach nvor sich zahlreich ergeben werden, zwecks Erteilunger Auskunft über die Stempelpflichtigkeit einer Urbe an das für die Verwaltung des Landesstempels ändige Finanzamt zu wenden. Allerdings erteilt dosinanzamt grundsätzlich Auskunft nicht auf Anfragesligemeiner Art, sondern nur auf solche Anfragen, sich auf bestimmte, bereits unterzeichnete und mitm Antrag vorzulegende Urkunden beziehen.

II.

Exigibt sich unter dem Gesichtspunkt der Stempflichtigkeit von einseitig unterzeichneten Kraufunden, insbesondere von Bestellscheinen nachsitehenkeihenfolge:

adin Bestellschein, der lediglich ein Kaufangebot darste bleibt nach wie vor stempelfrei.

tein Bestellschein, bei dem feststeht, daß er schon verabete Einzelheiten des Kausvertrags enthält, ist nach r neuen Borschrift des Abs. 5 der Tariset. 7 nachlaßgabe der Ausführungen oben zu I stempelspflicg.

Ein Bestellschein schließlich, der den Bertragsschlials solchen beurkundet, der die erklärte Willenseining beider Vertragsteile ergibt, erforderte auch schobisher den Kaufstempel. Der Erlaß II C 1700 filh unter II zahlreiche Formulierungen an, bei den eine Stempelpslicht schon unter dem früheren Re nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts oder nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts oder nach Grlassen des Preußischen Finanzministers der gridet war und unverändert bestehen bleibt. Sier sein lediglich angeführt die Urkunden, in denen iehnd nicht nur etwas bestellt, sondern "hiermit" etwas fauft oder bestätigt, etwas gekauft zu haben (u. ferner oben zu I 8).

Die Abzugsfähigkeit von Beiträger für gemeinnützige, mildtätige und ähnliche ideale Zwecke als Werbungskosten bei der Einkommensteuer. Von Regierungsrat Dr. Metz, Bichsfinanzhof, München.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 EStG. 1920 konnte der Steuerpflichtige Beiträge an kulturfördernde mild tätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen von dem Gesamtbetrag seiner Einkünfte abziehen, soweit der Gesamtbetrag 10 v. S. des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht überschritt. Das geltende Einkommensteuergeset hat diese Bestimmung nicht über nommen; Beiträge und Spenden für mildtätige und gemeinnützige Zwede find hiernach im allgemeinen nicht mehr abzugsfähig. Eine Ausnahme für bestimmte Fälle ist lediglich im § 17 Abs. 1 Nr. 7 ESt. getroffen, insoferne dort bestimmt ist, daß abzugsfähige Sonderleiftungen sind: Zuwendungen an Unteritütungs-, Wohlfahrts- und Penfionskaffen des Bctrichs des Steuerpflichtigen, wenn die dauernde Berwendung für die Zwecke der Rasse gesichert ist. Auch das Körperschaftsteuergesetz enthält keine allgemeine Bestimmung des Inhalts, daß Zuwendungen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke vom Einkommen (Gewinn) abgesetzt werden dürfen; es bestimmt lediglich im § 14 Rr. 1 und 2, daß abzugsfähige Sondrleistungen (neben den im § 17 GStG. bezeichneten) hd: 1. Beträge, die nach der Satzung, Stiftung oder instigen Verfassung ausschließlich gemeinnüßigen oder tildtätigen Zweden zugeführt werden, 2. Zuwenungen an Unterstüßungs-, Wohlfahrts- und Penonskassen des Betriebs, wenn die dauernde Verwenzung für die Zwede der Kasse gesichert ist.

Damit ist nun allerdings nicht ohne weiteres geiget, daß Beiträge siir gemeinnützige und wohltätige Zwecke abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Fällen schlechtweg vom Abzuge ausgeschlössen sinre Abzugsfähigkeit kann vielnehr nach den Bestimmungen über die Werbungskosten in Betracht kommen. Tatsächlich hat auch der Reichsfinanzhof gestützt auf sie Gott. In wiederholten Walen die Abzugsfähigskeit bejaht. So ließ er im Urteil I A 17/27 vom 20.3. 1927 StuW. 330/27 — den Abzug von Ausgaben einer Aktiengesellschaft zu wohltätigen Zwecken als Werbungskosten zu; nachdem er zuvor ausgeführt hatte, daß der Abzug nicht auf § 14 Abs. 1 KStG. gegründet werden könne, wird weiter ausgeführt: "Die strittigen

Ausgaben können jedoch als Werbungten abzugs= fähig sein, soferne sie nämlich dem geschichen Intereffe auch nur mittelbar zu dienen bestimfind. Diese Borausfetzung ift gegeben, wenn die wendungen nach Art und Sohe bei den Geschäften Ger Art als üblich anzusehen sind und wenn sich en die Beschwerdeführerin mit Rücksicht auf ihrezellung int Erwerbsleben bei bernünftiger Abwägunger Aufgaben und Intereffen nicht entziehen fon Soweit dagegen derartige Ausgaben über die Rahmen hinausgehen, soweit sie also außer Berhäls zur Bedeutung des Unternehmens und zu den entechenden Musgaben der Berufsgenoffen stehen, find nicht abzugsfähig." In dem Urteil Nr. VI A 175/25m 27. 2. 1929 — Stull. 388/29 — bejahte der Reichnanshof die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen, Ber Geschäftsführer einer EmbH. für kavitative undsturelle Awede gemacht hatte, in ihrer Eigenschaft Anepräsentationskosten. "Soweit der Geschäftsfüll solche Aufwendungen wegen des Geschäfts in erhöln IImfange oder statt der Firma gemacht hat, kommisse als Repräsentationsaufwand, als Werbungskosteln Betracht und können vom Einkommen abgezogen ben." In dem Urteil Nr. VI A 118/29 bom 11.9.69 StuW. 923/29 — endlich berneinte zwar derhichsfinanzhof die Abzugsfähigkeit von Zuwendungeines (Veneraldirektors an Unterstützungskassen d Betriebs, weil die Ausgaben nicht zur Erwerbunglicherung und Erhaltung der eigenen Einkünfte Racht worden seien; es ist aber hinzugefügt, das "derall unter Umständen anders zu beurteilen sei, wei der Steuerpflichtige felbständiger Gewerbetreibenden äre und seiner sozialen und wirtschaftlichen Stellungut sprechend es als liblich anzusehen wäre, dander Steuerpflichtige folde Aufwendungen macht undlese fic) in einer den angegebenen Verhältniffen hemeffenen Bobe halten. In einem folden Falle tote unter Umftänden eine Betriebsausgabe eines lewerbetreibenden anerkannt werden."

Einen unverkennbar schärferen Standpunkt nicht der Reichsfinanzhof bereits in dem Urteil Nr. Va 686/31 bom 10. 6. 1931 — StuW. 782/31 -Hier handelte es sich darum, ob Zuwendungen, die Apotheker an das Rote Krenz, die Sanitätskolon und die Blindenfürsorge gemacht hatte, zum Abz zugelaffen werden konnten. Der Reichsfinanzh führt in dem Urteil folgendes aus: "Hinsichtlich d Frage, ob die vom Steuerpflichtigen angeführten Aus gaben abziehbar sind oder nicht, gebietet allerdings di Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen Lebenshal tungs- und Werbungskoften, der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ESt. den Vorrang vor den Vorschriften iiber die Werbungskoften zu geben (vgl. AFH. Bd. 27 S. 82). Auch sind im allgemeinen Beiträge zu idealen Zweden der vom Beschwerdeführer geschilderten Art Ausfluß der Standesrücksichten und der Sorge um das perfönliche Ansehen des Gebers, wenn auch im Einzelfalle ein geschäftliches Interesse, namentlich bei der Bemeffung der Höhe des Beitrags, mitbestimmend sein mag. Immerhin spricht im vorliegenden Falle bei einem Teil der von dem Beschwerdeführer gemachten Ausgaben (Beiträge für das Rote Kreuz, Blindenfürsorge, Arbeitersanitätskolonne) die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die fraglichen Spenden außichlieflich im Interesse des Betriebs des Be-

schwerdeführers gemacht und daher als typische Betriebsausgaben anzusehen sind. Das Finanzgericht wird in dieser Hinsicht die fraglichen Ausgaben des Beschwerdeführers zu priifen haben. Ergibt sich hierbei, daß bei einem Teil der gemachten Ausgaben tatfächlich Geschäftsrücksichten ausschließlich maßgebend waren, so könnten diese Ausgaben als Werbungskoften gemäß § 16 Abj. 1 ESt. angesehen und daher entsprechend zum Abzug zugelassen werden." Während hiernach der Neichsfinanzhof in der früheren Rechtsprechung als Voraussetzung für die Abzugs= fähigkeit der Beiträge für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im allgemeinen lediglich verlangt hatte, daß die Beiträge mindestens mittelbar den Interessen des Betriebs dienten, daß der Spender sich ihnen nach Lage der Dinge nicht entziehen konnte und die Beiträge fich in angemessenen Grenzen hielten, zieht er in dem eben angeführten Urteil die Grenzen insofern enger, als nur noch folde Beiträge abgesett werden fonnen, die ausichlieglich den Intereffen des Betriebs dienen.

Das Urteil Nr. VI A 170/32 vom 23: 6. 1933 sest den Schlugstein unter diese Rechtsentwicklung, In gegebenen Falle verlangte der Pflichtige (ein Arzt) den Abzug von Geschenken an Bereine für mildtätige Bwecke. Der Reichsfinanzhof lehnte den Abzug unter Bezugnahme auf das Urteil Nr. VI A 147/30 vom 20. 3. 1930 - Bd. 27 S. 82 ab. In diesem Urteil hatte der Reichsfinanzhof ausgesprochen, daß Beiträge von Einzelpersonen an politische Parteien und zu idealen Zweden dem Gebiet der privaten Lebenshaltung angehörten, auch wenn bei ihrer Reichung geschäftliche Gründe mitwirkten. Die in diesem Urteil entwickelten Rechtsgrundsäte will der Reichsfinanzhof auch bei Beurteilung der Frage, ob Beiträge für mildtätige und gemeinnütige Zwede bom Gintommen abgezogen werden können, angewendet wissen. Der Gedankengang des Reichsfinanzhofs ist im wesentlichen folgender: Bwed derartiger Beiträge sei in erster Linie, dem Bolksganzen oder bestimmten Bolksgruppen in geistiger oder materieller Sinsicht zu nüten. Wenn auch im Einzelfalle den letten Anftoß zur Bergabe bäufig vielleicht weniger die Gebefreudigkeit als ein gewisser sittlicher Zwang oder die Sorge um das persönliche oder geschäftliche Ansehen oder die Erwartung geschäftlicher Vorteile gebe, so komme es doch bei diesen Erwägungen mehr oder weniger auf die Willenseinstellung des Gebers an. Da es aber nicht möglich fei, im Ginzelfalle festzustellen, welche Beweggründe überwiegen, so miiffe die allgemeine Erwägung in den Bordergrund gestellt werden, daß Spenden und Beiträge zu wohltätigen, gemeinnützigen und anderen im Interesse der Allgemeinheit liegenden 3weden nicht iiberwiegend Ausfluß geschäftlicher liberlegungen, sondern Ausfluß der sittlichen Perfontlichkeit seien. Die Abzugsfähigkeit verbiete sich auch mit Rucksicht auf den Grundsatz der Gerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Spenden der in Frage stehenden Art würden nicht nur von Angehörigen des freien Erwerbslebens, sondern auch von sonstigen Kreisen der Bevölkerung (Beamten, Angestellten usw.) geeben, bei welch letteren aber die Abzugsfähigkeit im orneherein nicht in Betracht komme. Es mußte aber einer steuerlich nicht gerechtfertigten Bergunftigung Ar Gewerbetreibenden und der freien Berufe führen,

wenn bei ihnen die Abzugsfähigkeit bejaht, bei den übrigen Gruppen aber verneint würde. Biegegen! lasse sich auch nicht einwenden, daß die weitergehende Biehung der Grenze zugunsten der Gewerbetreibenden der rein kaufmännischen Betrachtung entspreche. Es bandle sich bier um die Anwendung einer ausschließlich steuerlichen Sondervorschrift, nämlich der des § 18 ESt. Diese Vorschrift gelte für alle Steuerpflichtigen, und es wäre für eine gleichmäßige und gerechte Durchführung der Veranlagung unerträglich, wenn ein- und derselbe Bereinsbeitrag bei einem Raufmann ober Angehörigen eines freien Berufs abziehbar wäre, weil er sich mittelbar auf den Gewinn auswirken könne, mährend ein Beamter, Hausbesitzer oder Rentner den gleichen, mehr oder minder aus denselben Beweggründen gegebenen Beitrag nicht abziehen fönne.

Nur füreinige wenige besondere Fälle will der Reichsfinandif den Abzug noch zulassen. "Es wäre denkbar, da'es sich um Gaben handelt, die zu dem nach den Uständen des Falles ohne weiteres erkennbaren unmtelbaren und ausschließlichen Zweck der Betriebsfühing erfolgen. Man könnte 3. B. an den Kall denkerdaß ein Berein ein wichtiger Kunde eines Betriebs isund die Betriebsinhaber von Zeit zu Zeit diesem Bein Spenden gleichsam als Kundenrabatt gemähren. Oder es würden Berbande unterstütt, die durch ihr Leistungen an Angestellte des Unternehmens iesem Rosten, die er sonst für seine Angestellten afwenden mußte, erspare." Wie man fieht, bandelt s fich insolveit um engbegrenzte Fälle, in denen & Eigenschaft der Spenden als Betriebsausgabe ganz unberkennbar in Erscheinung tritt.

Bausparkasseneinlagen und Einkomme steuer. Von Regierungsrat Dr. Oeftering, Reichsfinanzhof, München.

Die Entwicklung der letzten zehn Jahre hat als neue Verwalter deutschen Volksvermögens neben Banken, Sparkaisen und Versicherungsgesellschaften die Bausparkassen gestellt. Groß ist ihre Zahl und groß auch die Zahl jener Volksgenossen, die einen Teil des Einkommens dem sofortigen Verbrauch entziehen, um ihn bei der Bausparkasse anzulegen und so die Möglichkeit eröffnet zu feben, alsbald in den Befitz eines größeren Kapitals zu gelangen, das zur Errichtung oder Entschuldung eines Eigenheims dienen soll. Ist nun eine Berücksichtigung dieser Zahlungen an die Bausparkassen bei der Einkommensteuer möglich, d. h. können sie als Werbungskosten, Sonderleiftungen oder sonstwie bei der Berechnung des steuerpflichtigen Ein-

kommens abgezogen werden?

Um diese Frage zu untersuchen, ist es zunächst erforderlich, einen kurzen überblick über den Aufbau der üblichen Bausparkassen bzw. Bausparverträge zu geben. Zweck der einzelnen Bausparkassen ist es, durch tollektives Sparen nach Maßgabe eines aufzustellenden Berteilungsplans den Bausparern darlehnsweise größere Beträge zur Verfügung zu stellen, als deren Sparguthaben im Moment der Darlehnsgewährung beträgt. Die gur Verfügung gestellten Beträge sollen regelmäßig für die Errichtung, den Erwerb und den Ausbau von Eigenheimen oder Zweifamilienhäusern oder zur Entschuldung von Grundbesitz Verwendung finden. Es gibt aber auch Bausparkassen, die ihren Bausparern die Verwendung der Darlehnssumme zu anderen Zweden, z. B. zu Ausstattungs- und Ausbildungszwecken von Kindern, zur Verfügung ftellen. Die Bausparer verpflichten sich durch besonderen Vertrag, den Bausparvertrag, zur Entrichtung monatlicher der zweiten Hälfte der Bausparzeit zur Auszahlung Pflichtzahlungen an die Bausparkasse, die mit Zins und Zinseszins innerhalb einer zu vereinbarenden Bausparzeit die Bausparsumme ergeben sollen. Teilweise wird Zinslosigkeit der Bauspareinlagen vereinbart, dann wird auch das zu gewährende Darlehen zinglos gegeben. Andere Baufparkassen kennen monatliche Bauspareinlagen in Höhe eines gewissen Prozent sates der Bausparsumme, wieder andere sehen vor festen Pflichtzahlungen ab und überlassen es dem Er messen der Bausparer, welche Beiträge diese monatlic leisten wollen. In allen Fällen sind Sonderleistunge

zulässig die dann die Darlehnszuteilung wesentlich heschlezigen. Manche Bausparkassen sehen die Möglichkeiziner Kündigung des Bausparvertrages bis zur Gewärung eines Darlehens vor, teilweise ist der Vorbehaleiner solchen Kündigung sogar gesetzlich vorgeichrien (vgl. das Geset über die Abtretung von Beamtebezügen zum Heimstättenbau vom 13.6. 1927, NGA Teil I S. 133). Charakteristisch ist für alle Bauarkaffen, daß sie ihren Bausparern die Gemährunseines Darlehens in Aussicht stellen, das regelmäß unkündbar und langfristig zu tilgen ist. Die Bernsung des Darlehens richtet sich regelmäßig danad ob und wie die Bauspareinlagen selbst verzinst weien oder nicht. Der Zeitpunkt der Zuteilung eines Daehens bestimmt sich nach den aufgestellten Berteilnasplänen. Die Mehrzahl der Baufparkaffen arlitet hier nach einem Zeit-mal-Geld-Syftem, d. h. esperden Schlüsselzahlen gebildet, deren Faktoren der 3t- und Geldwert der jeweiligen Spareinlagen des Bisparers sind. Die jeweils höchsten Schlüsselzahlen kamen, in Gruppen zusammengefaßt, nach Maßgabe d: jeweils verfügbaren Mittel bei der Darlehnsteilung zum Zug. Es findet sich aber auch ein Hitem für die Darlehnsverteilung, bei dem die ge-Imte Sparzeit, d.h. die Zeit, innerhalb deren die inlagen des Bausparers die Bausparsumme erreichen erden, in zwei Sälften geteilt wird. In jeder dieser jälften wird dem Bausparer die Hälfte der Bausparumme darlehnsweise zur Verfügung gestellt, und war mit der Maßgabe, daß je früher die erste Darehnshälfte in der ersten Sälfte der Bausparzeit ausbezahlt wird, desto später die zweite Darlehnshälfte in gelangt.

Beispiel: Bausparsumme 10 000 AM., Bausparzeit 20 Jahre, jährliche Leistung des Bausparers 500 RM. Der Bausparer erhält auf jeden Fall innerhalb der ersten 10 Jahre die halbe Bausparsumme = 5000 MM. als Darlehen. Erhält er sie schon (theoretisch) im ersten Jahr, dann bekommt er die zweite Bälfte erst im zwanzigsten Jahr; erhält er sie im fünften Jahr, dann die zweite Sälfte im fünfzehnten Jahr; erhält er sie im neunten Jahr, dann die zweite

Hälfte im elften.

Daraus ergibt sich, daß bei diesem Verteilungs= plan der Zeitpunkt der Darlehnszuteilung möglichst gleichmäßig entfernt von der Mitte der Bausparzeit liegt. Teilweise werden Mindestwartezeiten, z. B. ein Jahr, oder Erreichung eines bestimmten Prozentsates der Bausparsumme, z. B. 162/s v. H., vor Erlangung der Anwartschaft auf eine Darlehnszuteilung ge-fordert. Die meisten Bausparkassen enthalten besondere Bestimmungen für den Fall, daß ein Bausparer nach Zuteilung eines Darlehens stirbt. diesem Falle sollen die Hinterbliebenen von der Bezahlung des jeweils bestehenden Darlehnsrestes, der nach Verrechnung mit den Spareinlagen des Bausparers verblieben ist, entweder in voller oder halber Sohe befreit sein. Bu diesem 3wed nehmen entweder die Bausparkassen bei Versicherungsgesellschaften eine Versicherung in Höhe des jeweiligen Darlehnsrestes auf das Leben ihrer Bausparer und walzen die Prämien ganz oder teilweise auf diese ab. Es gibt aber auch Bausparkassen, die dieses Geschäft in sich machen, die also die Verluste, die sie durch die Befreiung der Hinterbliebenen eines Bausparers von der Zahlung des Darlehnsrestes erleiden, dadurch ausgleichen, daß sie einen besonderen Fonds für diesen Zweck bilden, der aus besonderen Leistungen der Bausparer, den sogenannten Hinterbliebenensicherungszuschlägen gespeift wird.

Was nun die einkommensteuerliche Behandlung der Zahlungen eines Bausparers anlangt, so sind zunächst zwei große Gruppen zu unterscheiden, nämlich diesenigen Steuerpflichtigen, bei denen sich die Zahlung a) als Vorgang innerhalb eines Betriebsvermögens, b) als Borgang außerhalb eines Betriebsbermögens

darstellt.

Zu a: Hierunter fallen nach § 7 Abs. 2 Ziff. 1 in Berbindung mit § 6 Abf. 1 Biff. 1 bis 3 die Begieher von Einkunften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit (freie Berufe). Bei ihnen ftellt sich du= nächst jede Ausgabe, die sie in ihrem Betrieb machen, als abzugsfähige Betriebsausgabe dar. So ift an sich für den buchführenden Kaufmann, der durch den Bausparvertrag die Mittel zum Bau eines Geschäftshauses oder zur Ablösung von Geschäftsschulden gewinnen will, die Zahlung des Bausparkassenbeitrags eine Betriebsausgabe. Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Zahlung nicht aus betrieblichen, sondern aus privaten Gründen erfolgt, 3. B. wenn mit dem Bausparvertrag die Mittel gewonnen werden sollen, um für den Kaufmann eine Villa als Privatwohnung zu erbauen oder um die Tochter des Kaufmanns ausstatten zu können. In diesem Falle handelt es sich nicht um einen Betriebsvorfall, daher Verbuchung nicht über Gewinn und Berluft, sondern per Kapitalfonto. Es liegt eine Entnahme vor, die den steuerlichen Gewinn nicht beeinflussen darf. Aber auch in den Fällen, wo es sich um echte Betriebsausgaben handelt, bedeutet dies nicht, daß unter allen Umftänden diese Betriebsausgabe den Gewinn des Steuerpflichtigen mindert. Bielmehr taucht die Frage auf, ob nicht die Ansprüche, die durch die Ginzahlung gegen die Bausparkasse erworben werden, in die Aktiven der Bilanz aufzunehmen sind (vgl. dazu §§ 12 und 13 EStG.). Dies wird regelmäßig zu bejahen sein. In gewiffem Umfang fonnen bier die Grundfate des

Urteils über die Teilhaberversicherung vom 25. 4. 1928 VIA 293/28, Studd. 1928 Nr. 411, herangezogen werden. Denn den Bahlungen des Pflichtigen steht der Anspruch auf Auszahlung des Sparguthabens nach Ablauf der Sparzeit bzw. auf dessen Verrechnung mit dem früher gewährten Darleben zu. Diese Ansprüche gehören aber in die kaufmännische Bilanz. Fraglich kann sein, wie hoch diese Anspriiche zu bewerten sind. Soweit eine Verzinsung der Spareinlagen vorgesehen ist und sonstige Umstände für eine Minderbewertung der Ansprüche, 3. B. Vermögensverfall der Baufparkaffe, nicht vorliegen, wird regelmäßig Bewertung mit dem Nennwert Platz zu greifen haben; das bedeutet, daß die im Laufe eines Jahres an die Bausparkasse geleisteten Einlagen dem gebildeten Aftibum zuzuschreiben sind. Sind die Spareinlagen unverzinslich, so könnte an sich der Gedanke einer Bewertung unter dem Nennwert auftauchen. Der Unverzinslichkeit der Einlagen steht aber ausgleichend gegenüber, daß der Bausparer Anspruch auf die Gewährung eines gleichfalls unverzinslichen Darlehens hat. Dieser Vorteil gleicht meines Erachtens den Nachteil der Unverzins= lichkeit der Spareinlagen hinreichend aus, so daß eine Minderbewertung der Spareinlagen aus diesem Grunde nicht angängig erscheint. Wird später das Sparguthaben ausgezahlt, ohne daß z. B. ein Darlehen gewährt ist, so fällt das gebildete Aktivum weg, während die ausgezahlte Summe den Vilanzgewinn ihrerseits erhöht. Unter Umständen kann sich dann ein der Natur der Soche nach allerdings geringer Buchgewinn oder Buchberlust ergeben.

Bu b: Hierunter fallen die Bezieher von Ginfünften aus nicht selbständiger Arbeit, aus Kapital= bermögen, aus Vermietung und Verpachtung, aus wiederkehrenden Bezügen und aus sonstigem Leistungsgewinn. Da bei diesen Pflichtigen als Einkommen der überschuß der Einnahmen über die Ausgaben gilt (§ 7 Abf. 2 Biff. 2), kann hier mit dem Begriff der Betriebsausgabe nicht gearbeitet werden. Hier kommt es vielmehr nach § 15 ESt. lediglich darauf an ob es sich um Werbungskoften, Sonderleiftungen oder dauernde Laften im Sinne bon § 15 Abi 1 Biff. 3 ESt. handelt. Was zunächst den Gesichtspunkt der dauernden Laft im Sinne von § 15 Abf. 1 Biff. 3 anlangt, so wird das Borliegen dieses Erforderniffes für die Bausparkassen regelmäßig abzulehnen fein. Denn es handelt sich um eine regelmäßig von vornherein zeitlich begrenzte Berpflichtung von übrigens häufig nicht einmal besonders langer Dauer. Auch als Werbungskoften werden Baufparkassenleistungen bei der Gruppe b nur höchst selten anzunehmen sein. Dagegen kommt den Vorschriften über abzugsfähige Sonderleiftungen in diesem Zusantmenhang Bedeutung zu. In Frage kommt hier die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Ziff. 3 EStG., wonach Versicherungsprämien abzugsfähig sind, die für Nersicherungen des Steuerpflichtigen und seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebens-fall bezahlt werden (§ 17 Abs. 1 Biff. 3 erster Halbsat ESt.). Nach dieser Vorschrift müßte es sich also zuhächst um "Bersicherungsprämien" handeln. Der Bericherungsbegriff ist in Rechtsübung und Rechtspraxis bereits gegenüber der Lebensversicherung, erft recht Ger gegeniiber der fpäteren Berficherungsform, der lagenannten Sparversicherung, besonders unsicher geworden (vgl. hierzu die Darlegungen bei Brud, Das Privatversicherungsrecht, 1930, S. 54 Anm. 19, sowie Chrenzweig, Die Rechtsordnung der Vertragsversicherung, Berlin 1929, S. 12 und 13). Es ift icon ftreitig, ob als notwendiges Begriffsmerkmal eines Bersicherungsvertrags eine Gefahrenübernahme, die Ibernahme eines Wagnisses zu fordern ift (vgl. Reichsgericht in Zivilsachen vom 29. 4. 1898). Es könnte daher vorliegendenfalls die Auffassung vertreten werden, daß es sich bei dem Bausparvertrag überhaupt nicht um eine Bersicherung handle, weil dem Bertrag der Charafter eines Wagniffes fehle. Jedenfalls aber wird zu fagen fein, daß die Baufparkaffen nicht den Lebens berficherungen im Sinne des § 17 Abs. 1 Biff. 3 erfter Salbfat ESte. gleichzuftellen find. Bum Begriff der Lebensbersicherung gehört die übernahme eines auf Rosten des Versicherungsnehmers gehenden Wagnisses (vgl. hierzu Urteil des Preuß. DBG. in Staatssteuersachen Bd. 11 S. 195). Ein solches Wagnis ist auch nicht in der Ungewißheit, wann die Baujumme zugeteilt wird, zu erbliden; denn es steht fest, daß sie jedenfalls spätestens nach Ablauf der Bausparzeit zur Auszahlung gelangt (vgl. hierzu Urteil des Preuß. DBG. in Staatssteuersachen Bd. 8 S. 123). Auch auf feiten der Baufparkaffen dürfte ein gewagtes Geschäft nicht vorliegen, da sie keinesfalls an ihre Bausparer mehr zu leisten haben, als sie bon diesen bekommen (wegen des Todes des Bausparers nach Darlehnszuteilung siehe unten). Gegen die Gleichstellung der Bausparverträge mit dem Lebens. versicherungsvertrag läßt sich schließlich noch auf das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Bersicherungsunternehmungen und Bausparkaffen bom 6. Juni 1921 (RGBl. Teil I S. 313) verweisen, wo ausdrücklich die Baufparkaffen den übrigen Berficherungsunternehmungen gegenübergestellt werden. Für eine Gleichstellung von Bausparkaffen und Lebensversicherungen läßt sich auch nicht die Tatsache anführen, daß der Reichsfinanzhof die Bausparkassen der Versicherungsteuer unterworfen hat. Es handelt sich hier um das grundlegende Urteil des 2. Senats bom 17. März 1931 II A 622/30, Amtl. Sammlg. Bd. 29 S. 51, neuerdings aufrechterhalten durch das Urteil bom 8. 2. 1933 HA 483/32, StuB. 1933 Nr. 577. Bunächst könnte aus diesen zur Versicherungsteuer ergangenen Urteilen wohl kaum eine bindende Wirkung für die Auslegung des Begriffs "Lebensversicherungsprämien" im Sinne des Ginkommensteuergesetzes bergeleitet werden. 3m übrigen hat der 2. Senat die Versicherungsteuerpflicht der Bausparkassen auch in dem erwähnten Urteil gar nicht auf eine begriffliche Gleichheit oder doch weitgehende Ahnlichkeit dieser Raffen mit Lebensbersicherungsgesellschaften abgestellt, wenn er auch zahlreiche Parallelen bejaht. Entscheidend war für die erwähnten Urteile nämlich die positivrechtliche Bestimmung im § 5 Abs. 3 des Versicherungsteuergesetzes, wonach Kapitalansammlungsverträge ohne übernahme eines Wagniffes wie Sparversicherungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Berfiche rungsteuergesetes anzusehen, d. h. zu versteuern fino Bei dieser gesetzlichen Regelung hatte der 2. Sena keinerlei Anlaß, zu untersuchen, ob Bausparkassen mt einem Wagnis arbeiten und ob ein folches Wagns überhaupt die Boraussetzung für das Borliegen eins Versicherungsvertrags ist (siehe oben). Es fehlt dahr

meines Eractens an den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Biff. 8 erster Halbsat.

In Frage fame dann noch § 17 Abs. 1 Biff. 3 zweiter Balfat, wonach Spareinlagen eines Steuerpflichtigen obzugsfähig fein follen, fofern die Rudzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall dis Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 20 Jahren bereinbart ist und diese Bereinbarung unter Bergicht beider Bertragsteile auf eine Abanderung oder Aufhebung dem zuständigen Finangamt angeeigt wird. Meines Erachtens fehlt es nach dem obengeschilderten Aufbau der Bausparkassen, insbesondere nach deren Berteilungsplänen, an einer ausdriidigen Bereinbarung, welche die Rückzahlung des Rapials innerhalb eines Zeitraums von 20 Sahren ausschligen würde. Bielmehr liegt regelmäßig ber Fall fo, daß nach Erfüllung einer verhältnismäßig furgen Bartezeit (3. B. ein Sahr) und Leiftung eines gewisse Einlagebestandes die Bausparer Anwartschaft auf die Femährung der Darlehen haben. Manche Bausparkasen kennen überhaupt keine Wartezeit zur Er-reichutg der Anwartschaft. Bei jedem der oben geschildeten Verteilungspläne haben die Bausparer Ausficht, rüher als innerhalb von 20 Jahren in den Befit der Erlehnssumme zu gelangen. Damit ist den Borausstungen des Gesetzes aber nicht genügt. Dazu kommt, daß in vielen Fällen sogar ein Ründigungsrechtfür den Bausparer, jedenfalls bis zur Zuteilung des Darlehens, borgesehen, ja für bestimmte Fälle durg das Reichsheimstättengesetz sogar vorgeschrieben ift. Bedenken könnten vielleicht insoweit bestehen, als denBausparern ihre Sparguthaben noch nicht endgülja, sondern zunächst nur darlehnsweise zurückgezhlt werden. Dazu aber ist zu bemerken, daß jedenfat eine etwaige Verrechnung der Darlehnssumme mi dem bereits vorhandenen Sparguthaben im Augenblit der Darlehnsgewährung eine endgültige Rückkalung dieses Sparguthabens darstellt. Aber auch speit eine solche Verrechnung nicht erfolgen und es st bürgerlich-rechtlich in der Tat um Darlehen han-Un follte, mußten doch bei der für das Steuerrecht ebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise (§ 9 AD. (F.) diese Darlehen steuerlich der Kapitalriickahlung leichgestellt werden. Hierfür spricht die Erwägung, aß diese Darleben regelmäßig unkiindbar und zinglos ind und ihre Gewährung den eigentlichen Vertragswed darftellt, nämlich schon vor Ablauf der Sparzeit die Bausparsumme in die Sand zu bekommen. Die Darlehnsgewährung bedeutet, wirtschaftlich gesehen, für den Bausparer nicht die Aufnahme einer zusätzlichen Verpflichtung neben seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge, sondern lediglich eine Rudzahlung seines bereits aufgespeicherten oder doch alsbald aufzuspeichernden Sparkapitals. Aus allen diesen Gründen kann daher keine Rede davon sein, daß die Einlagen zu Bausparkassen als Spareinlagen im Sinne des § 17 Abf. 1 Biff. 2 zweiter Balbfat anzusehen seien.

Etwas anderes gilt allerdings für die Entgelte, die die Bausparkasse von den Bausparern dasür erhebt, daß deren Hinterbliebene im Todesfall des Bausparers von der Verpflichtung zur Tilgung eines bereits zugeteilten Darlehens frei werden. Schließt zu diesem Zweck die Bausparkasse einen Lebensversicherungs-

vertrag auf das Leben des Bausparers und legt sie die Versicherungsprämien auf ihn um, id die Verssicherungsprämien für diesen als Lebensicherungsprämien im Sinne von § 17 Abs. 1 Ziff-ster Halbsatz anzusehen. Das gleiche gilt aber awenn die Bausparkasse dieses Nisiko in sich trägsehe oben)

und hierfür den Hinterbliebenenversicherungszuschlag erhebt, da auch in diesem Falle ein gewagtes Geschäft sowohl auf seiten des Bausparers wie der Bausparkasse vorliegt, das die Gleichstellung der Hinterbliebenensicherungszuschläge mit Lebensversicherungsprämien rechtfertigt.

Die Rechtsprechung des berverwaltungsgerichts zur Frage der Zulässigkeit von Berichtingsveranlagungen auf dem Gebiet der preußischen Gewerbestet, von Regierungsrat Johannes Abraham, Zentralfinanzamt Berlin.

Die nachstehenden Aussührungen gelfür alle drei Formen der Erhebung der preußische werbesteuer, also Ertrag-, Kapital- und Lommensteuer. Abweichungen, die sich für letztere ersorm ergeben, werden besonders erörtert werden.

Eine Zeitlang war streitig, ob bei der Phischen Gewerbesteuer Berichtigungsveranlagungen | Bur Neufassung der Reichsabgabenordnung auf Go der Notverordnung bom 1. 12. 1930 "Neuveranligen" genannt) überhaupt zuläffig feien. Die ben Rreifen der Steuerpflichtigen stammenden Be- ber Bulaffigkeit, die sich naturgemäß praktisch ge die Buläffigkeit nur höherer, nicht auch niedrige Berichtigungsveranlagungen wandten, stütten für ihre Auffassung auf § 84 des preuß en Rommunalabgabengefetes, der beimt. Steuerpflichtige, die entgegen den torschriften des Gesetzes bei der Beranlagung dier Gemeindesteuern übergangen oder steuerfreineblieben sind, ohne daß eine strafbare Der ziehung der Steuer stattgefunden hat, zur htrichtung des der Gemeindekasse hinterzogenen Being verpflichtet sind. Da diese Bestimmung vom Prije schen Oberverwaltungsgericht in ständiger Wie fprechung dahin ausgelegt worden war, daß "Nachveranlagung" wegen zu niedriger ursprünglig Beranlagung unzuläffig fei, glaubte man, b Nechtsprechung auch gegen die Zuläffigkeit höherer richtigungsveranlagungen auf dem Gebiet bes jegig preußischen Gewerbesteuerrechts ins Feld führen können. Das Preußische Oberverwaltungsgericht f aber in seiner Entscheidung vom 10. 4. 1931 (Ru& VBI. Bd. 52 S. 539) diese Auffassung zurückgewiesel erflärt, daß § 41 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 Pr. Gews BD. vom 23. 11. 1923 (die grundlegenden Beftin mungen für die Frage nach dem Begriff der Wort "Steuergrundbetrag" und "Veranlagungsbescheid" im Sinne des jetigen preufischen Gewerbesteuerrechts) keinen Unterschied zwischen der regelmäßigen Veranlagung und der sonstigen Beranlagungen (Nach- und Berichtigungsveranlagungen) machten und daher, mangels anderer, etwa entgegenstehender Bestimmungen in diefer Berordnung felbst die Buläffigkeit der Berichtigungsveranlagungen (auch wenn fie auf höhere Steuerbeträge als die ursprünglichen Veranlagungen lauten) ausgesprochen. Es kann auf Grund dieser Entscheidung also kein Zweifel mehr daran bestehen, daß Berichtigungsveranlagungen ganz allgemein, also ohne Unterscheidung, ob sie höher oder niedriger find als die ursprünglichen Beranlagungen, arundsätlich auch bei der preußischen Gewerbesteuer aulässig find, wenn die für fie geltenden gesetlichen Noraussehungen erfüllt find.

Diese Boraussehungen liegen nach § 222 AD., den § 32 Pr. GewStBD. für sinngemäß anwendbar erklärt bar:

a) wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Beranlagung rechtfertigen und die Berjährungsfrist noch nicht abgelausen ist;

b) wenn durch eine Buch- oder Betriebsprüfung vor dem Ablauf der Berjährungsfrist neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine niedrigere Beranlagung rechtfertigen;

c) wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor dem Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

Da § 222 AD. bekanntlich nur Geltung hat bei den sogenannten Beranlagungsteuern, ist weitere Borbedingung der Zulässigkeit einer Berichtigungsveranlagung, daß von der Beranlagungsbehörde nach Prüfung des Sachverhalts ein besonderer im Gesetzelbst vorgesehener schriftlicher Bescheid erteilt ist. Diese Borbedingung führt bei der Lohnsummensteuer zu Besonderheiten, über die noch zu sprechen sein wird.

Bei der Anwendung der Bestimmungen des § 222 AD. durch das Oberverwaltungsgericht schien seine Rechtsprechung zunächst sich durchaus der des Reichsfinanzhofs anschließen zu wollen. Mehr und mehrhatsich aber zu der überaus wichtigen Frage des Begriffs der "neuen Tatfachen" eine von den Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abweichende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts insofern entwickelt, als das Oberberwaltungsgericht schärfere Anforderungen an ben Begriff der neuen Tatsachen stellt. In der Entscheidung vom 10. 12. 1929 VIII GSt. 623/29 (RuPr= NerwBl. Bd. 51 S. 235) handelt es sich um eine Berichtigungsveranlagung auf Grund einer Buchprüfung, bei der die Bücher als formell und sachlich richtig geführt anerkannt wurden. Das Oberverwaltungsgericht entschied, daß das Ergebnis der Buchprüfung nicht geeignet sei, als neue Tatsache oder Beweismittel verwendet zu werden, da die Buchpriifer nur deshalb zu einem anderen Ergebnis gelangt feien, weil fie die Bilanzen und die in ihr enthaltenen Posten anders bewerteten. Stimmt insoweit die Entscheidung des Oberberwaltungsgerichts noch mit der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs überein, so zeigen doch schon in dieser entscheidung sich Ansage zu einer von der Rechtprechung des Reichsfinanzhofs abweichenden Aufffung, indem das Oberverwaltungsgericht den Grundsatz aufstellt, daß, da die Bucher und die fonfti-In Unterlagen bereits bei der ursprünglichen Berallagung dem Steuerausschuß zur Verfügung gestanden hätten, bereits vor der erften Beranla-

gung durch den Gewerbesteuerausschuk eine Buchprüfung hätte stattfinden oder aber die Beranlagung später erfolgen können. Die überschrift über diefer Entscheidung in ihrem Abdruck im RuPrVerwBl. lautet denn auch: "Das Ergebnis einer erst nach der Veranlagung borgenommenen Buchprüfung ist regelmäßig keine neue Tatsache usw. im Sinne des § 212 (jett 222) UD., die eine Neuberanlagung rechtfertigt.

Auch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 21. 1. 1930 VIII GSt. 158/29 (RuPr-VerwBl. Bd. 51 S. 235) ist von großem Interesse. Sier hatte der Steuerausschuß Hypothekenzinsen, die bei der ursprünglichen Veranlagung nicht dem Ertrag zugerechnet waren, nach einer Buchprüfung im Wege der Berichtigungsveranlagung zugesetzt. Das Oberverwaltungsgericht erklärte das in vorliegendem Falle für unzulässig. Die Beschwerdeführerin mache — so führt das Oberverwaltungsgericht aus — mit Recht geltend, daß die Steuerbehörde die ihr übergebenen Unterlagen offenbar nicht genügend geprüft habe. Hätte sie die Bilanz richtig gelesen, so hätte sie das Vorhandensein der Hypothek gekannt und sicher nicht den Schluß gezogen, daß möglicherweise keine Zinsen dafür zu zahlen seien. Aus der von der Firma gleichzeitig mit ihrer Steuererklärung überreichten Bilang sei das Vorhandensein von Hnpothekenschulden klar hervorgegangen, denn die Hypotheken seien unter Angabe ihrer Höhe und der von ihnen betroffenen Grundstücke unter den Passiven aufgeführt. Hieraus hätte die Steuerbehörde schließen müffen, daß Binfen für die Spothekenschulden von der Steuerpflichtigen gezahlt worden waren, denn im wirtschaftlichen Leben pflegten Sypothekenschulden in der Regel verzinslich zu sein. Bur Annahme einer Ausnahme habe der Fall keinen Anlaß geboten. Wenn die Steuerbehörde diesen Schluß nicht gezogen habe, so könne das nur darauf zurückzuführen sein, daß sie die Bilanz entweder überhaupt nicht beachtet oder sie doch nicht mit genügender Sorgfalt geprüft habe. Bei dieser Sachlage könne die Tatsache der Zinszahlung nicht als neu und bei der Ver- erufung gab aber der Berufungsausschuß unter Beanlagung unbekannt im Sinne des § 222 AD. gelten. agnahme auf das bereits erwähnte Urteil des Ober-Es komme immer nur darauf an, ob sie objektiv der erwaltungsgerichts vom 10. 12. 1929 mit der Begrün-Behörde bekannt war, d. h. aus den bei der Behörde ung statt, daß der Gewerbesteuerbehörde die Delkrebefindlichen Unterlagen hervorging. Dagegen spiele derekonten schon bei der ersten Beranlagung bekannt es keine Holle, ob sie auch in das Bewußtsein des die zewesen seien und sie diese damals hatte beanstanden Sache bearbeitenden Beamten der Behörde gelaugt sei, mussen. Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses denn die Befugnis zur Berichtigungsveranlagung erhob Nechtsbeschwerde mit der Begründung, daß es könne nicht davon abhängig gemacht werden, mit sich nicht um strittige Bewertungen gehandelt habe, welcher Sorgfalt und Aufmerksamkeit der die Sache sondern um einen Posten, der fälschlich als Delkredere bearbeitende Beamte bei der Prüfung der Unterlagen bei der Firma X. gebucht worden sei, da die Vorgänge vorgehe. Auch der Umstand könne die Nechtslage nicht das Privatvermögen des Geschäftsinhabers betroffen ändern, daß die Steuerpflichtige in ihrer Steuererklä hätten und geschäftsfremd gewesen seien. Die steuerrung es unterlassen habe, die Fragen ordnungsmäßis zu beantworten, die unter AII des Erklärungs formulars (Zinsen für das Gewerbekapital und Zinse für Schulden, die behufs Anlage oder Erweiterung de Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals ode sonstiger Verbesserungen aufgenommen find) gestel feien. Denn einmal hätte auch diese Unterlassung nic den Schluß zugelassen, die Hypothekenschuld sei uverzinslich, und sodann habe die Steuerpflichtige le Frage nach den Schuldenzinsen überhaupt nur dan zu beantworten brauchen, wenn sie glaubte, die Schlden seien zu einem der vorgedachten Zwecke Anlige

oder Errung des Geschäfts usw.) aufgenommen worden. 3 sie dies angenommen habe, ergäben die Akten nund so habe es nach alledem bei der ur-

ibrüngl Veranlagung zu verbleiben.

Ranan sich vorstellen, daß diese lettere Ent= scheidusöglicherweise auch der Reichsfinanzhof gefällt he würde, wenn er über preußische Gewerbesteuerse zu entscheiden hätte, so ist das doch mit der nachfod wiedergegebenen, bisher unveröffentlichten Enticing bom 20. 10. 1931 VIII GSt. 415, 416/31 nicht Gall, die meines Erachtens die Grenzen der Buläsit einer Berichtigungsveranlagung auf dem Gebier preußischen Gewerbesteuer in Abweichung bon Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs auf dem Gebier Reichssteuern, noch enger stedt als die bereirwähnte Entscheidung des Oberverwaltungsgeriebom 10, 12, 1929 VIII GSt, 623/29. In ber Entoung vom 20, 10, 1931 handelte es fich um Bergungsveranlagungen, die auf Grund eines nack ursprünglichen Veranlagung erstatteten Buchprigsberichts mit einem gegen die ursprüngliche Bengung erhöhten Steuerbetrag vorgenommen wa Der Unterschied zwischen beiden Beranlagungerstand darin, daß bei der Berichtigungsveranlaaudie in der Bilang erscheinenden Delfrederekonten, for fie 3000 RM. überstiegen, mitgerechnet wurden. Riefen Delfrederekonten hatte fich der Brüfungsbot dahin geäußert, daß der Inhaber der fteuerpitigen Firma X. als Geschäftsführer einer anderen Ma (einer Grundstücksgesellschaft) für die Lastenfieit verkaufter Häuser gebürgt habe, aus einem Se eine Inanspruchnahme gewärtige und aus diesem unde in der Bilanz der steuerpflichtigen Firma X. e entsprechende Rückstellung vorgenommen habe. fe Rückstellung erklärte der Prüfungsbericht nicht abzugsfähig bei der steuerpflichtigen Firma X., il sie einen persönlichen Verlust des Firmeninhabers treffe, der mit dem Geschäftsbetrieb der Firma nicht Zusammenhang stehe. Einspruch der Firma gegen e Berichtigungsveranlagung war erfolglos, ihrer pflichtige Firma führte dagegen aus, daß ihr Geschäftsinhaber, da er mit der Firma identisch sei und auch kein sonstiges Vermögen besitze, alles zusammengelegt und alle Vorgänge durch die Bilanz der Firma habe gehen lassen. Im übrigen habe die Gewerbesteuerbehörde schon bei der urspriinglichen Veranlagung ohne weiteres sehen müssen, daß hier etwas Besonderes außer der Bewertung der Aktiven vorliege. Das Oberverwaltungsgericht versagte der Nechtsbeschwerde den Erfolg mit folgender Begründung: "Für die Entscheidung der Frage kommt es nur darauf an, ob gegenüber der Sachlage bei der ersten Veranlagung neue

Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, ine höhere Beranlagung rechtfertigen (§ 222 Abfo.). Der Gewerbesteuerberufungsausschuß hat daneint, da die Delfredereposten bereits dem Gemteueraus. ichuß vorgelegen hätten und von ihmen beanftandet werden muffen. Bei dieser Entscha ift ein Rechtsirrtum oder ein Verftoß gegen deren 311halt der Aften nicht ersichtlich. Es ist ohnang, ob es zulässig war, wegen einer dem Firmerber aus anderer Beranlassung bevorstehenden zipruchnahme einen Abzug bom Ertrag eines bit nicht in Zusammenhang stehenden gewerblichen jebs zu machen, und ob daher die Delfredereposten-haupt zu Recht in die Bilanz eingesetzt worden ma Denn die Absicht der Steuerhinterziehung ist nichtzestellt worden. Jedenfalls hätte ichon bei der 4 Beranlagung das dem Gewerbesteuerausschuß baende Material unschwer eine Klärung dahin eglicht, was es mit dem Delfrederekonto für eine Bedinis hatte."

Bergleicht man mit dieser Entscheidung diberverwaltungsgerichts die Rechtsprechung des ichsfinanzhofs, insbesondere die Entscheidung vog 5. 1931 (AStVI. 1931 S. 499 bis 502), wonach egerichtigungsveranlagung dann zuläffig ift, webich aus den Unterlagen der Veranlagungsftelle kehnhalt dafür ergibt, daß die Steuererfläng unrichtig fei, nachträglich aber Umftände bint werden, nach denen eine höhere Steuerfestsetzutegründet erscheint, und beachtet man namentligen unmittelbar auf diese Ausführungen des Refinanzhofs folgenden Sat: "Dieser Grundsatzt auch dann, wenn sich die Unrichtigkeit einzelner Bie bei der Beranlagung leicht feststellen ließ", so man feststellen, daß das Oberverwaltungsgerich die Aufklärungsarbeit bei der ersten Veranlagi wenn eine spätere Berichtigungsveranlagung möß fein soll, schärfere Anforderungen stellt als der Reil finanzhof.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgeric bom 10, 12, 1929 VIII GSt. 623/29 und die Ie erörterte Entscheidung stellen der Beranlagung behörde eine schwere Aufgabe, die sie, praktisch k trachtet, bei der übergroßen Zahl der Veranlagung fälle, in denen der Beranlagung die Bilanzen zu grunde zu legen sind, kaum bewältigen können. Nich anlagung nachgeprüft werden, wenn das Beranla nur in einem Punkte eine neue Tatsache Steuerpflichtigen und die hebeberechtigten Gemeinden aufgenommen (Entsch. vom 21. 4. 1931 VIII GSt. der endgültigen Beranlagung auf das Ergebnis einer nestellt werden, daß ein Steuerpflichtiger, noch dazu borzunehmenden Buch- oder Betriebsprüfung bertrösten. Denn vorläufige Veranlagungen zwingen, da ihnen ebensogut eine niedrigere wie eine höhere endgilltige Beranlagung folgen kann, die Gemeinden gu Rüchtellungen in ihrem Ctat für möglicherweise zuruckzuerstattende Steuern und die Steuerpflichtigen au Rückstellungen in ihren Bilanzen für möglicherweise nachzugahlende Steuerbeträge. Go ift es denn fein Bunder, wenn Gemeinden und Steuerpflichtige auf Bornahme der endgültigen Beranlagungen drängen, manchmal schon vier Wochen nach Zustellung der borläufigen Beranlagung. Anderseits ift nicht zu ber-

kennen, daß die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts die berechtigten Belange des Steuerpflichtigen, der vor überraschungen in Gestalt von unerwarteten Berichtigungsveranlagungen geschützt sein will, auf das wirksamste sichert. Und so wird den Beranlagungsbehörden nichts weiter übrigbleiben, als kunftig mehr als bisher mit vorläufigen Beranlagungen zu arbeiten und vor der endgültigen Beranlagung das Ergebnis der Buch- oder Betriebsprüfung abzuwarten. Die mit vorläufigen Veranlagungen verkniipften geschilderten Nachteile für alle Beteiligten muffen eben in Rauf genommen werden, lassen sich aber berringern, wenn man vorläufige Beranlagungen beschränkt auf die Fälle, in denen die Bilanz oder die Gewinn- und Verluftrechnung Posten aufweist, von deren Nachprüfung durch den Buchprüfer man sich einen wesentlichen Ginfluß auf die Sobe der

Veranlagung versprechen kann.

In der gleichen Linie wie die eben besprochenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bewegt sich auch dessen Entscheidung vom 27. 1. 1931 VIII GSt. 329/30, nach der nur solche neuen Tatsachen und Beweismittel eine Berichtigungsveranlagung rechtfertigen können, deren Bekanntsein schon bei der ursprünglichen Veranlagung die Höhe der getroffenen Steuerfestsfetzung beeinflußt haben würde. Der Fall lag in dieser Entscheidung so, daß ein Steuerpflichtiger für seine Gewerbekapitalberanlagung (nach den früher geltenden Bestimmungen) den Wert bon ihm für den Geschäftsbetrieb gemieteter Räume in einer geschätzten Summe angegeben, die Beranlagungsbehörde versehentlich aber diesen Wert bei der Veranlagung zum Gewerbekapital nicht hinzugesett hatte, und nach Rechtskraft der Veranlagung diesen Fehler durch Zusetzung eines höheren Wertes als des bom Steuerpflichtigen geschätzten Wertes im Wege der Berichtigungsveranlagung wieder auszugleichen suchte. Der Steuerpflichtige wandte ein, daß er in seiner Deklaration einen geschätzten Wert angegeben habe und, da bei der ursprünglichen Beranlagung der Mietwert überhaupt nicht zugerechnet worden sei, eine nachträgliche Neufeststellung über dessen Sobe nicht zu einer Berichtigungsveranlagung führen könne. Diesem Einwand hat das Oberverwaltungsgericht stattaegeben.

Den Rechtsgrundsatz des Reichsfinanzhofs, das die Beranlagung in vollem Umfang jeder Bilanzposten kann hieb- und stichfest bei der Ben neu aufgurollen ift, wenn sich auch gungsgeschäft nicht aufs unliebsamste ins Stocken ergibt, die nicht geringfügig ist, hat das Obervergeraten soll; nicht in allen Fällen kann man den waltungsgericht gleichfalls in seine Rechtsprechung mit einer vorläufigen Veranlagung abspeisen und mit 171/30). Würde also bei einer Buchbrüfung 3. B. festtwa trot etwaiger ausdrücklicher Beanstandung, Gehäftsführergehälter von 100 000 RM. trot zweifelpfer Zusatpflichtigkeit nicht angegeben hat, so würde ne Berichtigungsveranlagung nicht nur diese Geälter dem Ertrag zusetzen können, sondern auch 3. B. ppothekenzinsen oder andere Bilanzposten, deren Zubung im Sinne der borber erwähnten Entscheidunn des Oberverwaltungsgerichts nachträglich nicht dugett werden dürften, wenn die Busetzung folcher Betige allein in Frage kame.

Berichtigungsveranlagungen Insten des Steuerpflichtigen, also gegenüber der ursprünglichen Beranlagung niedrigere Beranlagungen, sind nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (vgl. NFH. Amtl. Slg. Bb. 29 S. 255) nur zuläffig, wenn die die Berichtigung rechtfertigenden Umstände der Veranlagungsftelle auf Grund der Buch- oder Betriebsprüfung nach dem 31. 12. 1930 bekannt geworden sind. Aus Anlaß der bekannten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 4, 10, 1932 VIII GSt, 350 bis 354/32 (RuBr-BerwBl. Bd. 53 S. 972) zu der Frage, ob eine von einem Buchprüfer oder dem Finanzamt dem Steuerpflichtigen in Sachen der Steueranmestie über eine bisher unbekannte Tatsache gemachte Eröffnung auch gleichzeitig als Eröffnung seitens der Gewerbesteuerveranlagungsbehörde zu gelten hat, wird man für die Gewerbesteuer bei Anwendung der Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 29 G. 255 zu unterscheiden haben: war der Buchprüfer vom Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses zur Prüfung auch hinsichtlich der Gewerbesteuerbelange generell oder in dem betreffenden Spezialfall beauftragt, so wird die Bertrautheit des Buchprüfers mit den die niedrigere Berichtigungsberanlagung rechtfertigenden Umständen auch als diejenige des Vorsigenden des Gewerbefteuerausschusses zu gelten haben und es wird in analoger Anwendung der Entscheidung des Reichs-finanzhofs vom 20. 2. 1932 (RStVl. 1932 S. 211) darauf ankommen, wann der Buchprüfer den Buchprüfungsbericht unterzeichnet hat. War aber der Buchprüfer bom Vorsihenden des Gewerbestenerausschusses nicht generell oder für den Spezialfall mit der Brüfung auch der Gewerbesteuerbelange beauftragt, sondern hat er sie aus eigener Initiative mitgeprüft, so darf man die aus der Buchprüfung sich ergebenden, eine niedrigere Berichtigungsveranlagung rechtfertigenden Umitande als dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses bekannt geworden erst annehmen mit dem Beitpunkt, in welchem der Borfitzende des Gewerbesteuerausschusses selbst von dem diesbezüglichen Inhalt des Buchprüfungsberichts Kenntnis erlangt hat. Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zu diesem Fragenkompler ist noch nicht ergangen.

Wie anfangs erwähnt, ergeben sich für die Lohn= fummenftener Befonderheiten. Gie hängen bamit zusammen, daß Berichtigungsveranlagungen nur bei Beranlagungfteuern in Frage kommen. Da bei der Lohnsummensteuer in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Beranlagungen überhaupt nicht stattfinden. sondern die geleisteten Borauszahlungen ohne weiteres zu endgültigen Lohnfummensteuerzahlungen werden. tonnen die Beftimmungen des § 222 AD. über Berichtigungsveranlagungen in allen diesen Fällen nicht Blat greifen. Mur in Fällen, in denen auf Antrag des Steuerblichtigen oder der hebeberechtigten Gemeinde eine Lohnsummenstener veranlagt worden ift. kann unter den erörterten Umftanden eine niedrigere ober höhere Berichtigungsveranlagung erfolgen. Schlieflich wäre in den feltenen Fällen, in denen auf Antras der Gemeinde oder des Steuerpflichtigen im Wege er Entscheidung aus § 56 GewStBD. vom Gewerbeieuerausschuß Vorauszahlungen auf bie lobufummenftener festgefest merden, an eise Berichtigung dieser Festsetzung aus § 224 AO. zu beifen, die aber nur zu einer Herabsetzung, nicht gu ener Erhöhung der festgesetten Beträge führen

Sinsichtlich der Verjährungsfrist endlich, die in allen Fällen noch nicht abgelaufen sein darf, sei kun bemerkt, daß seit der Entscheidung des Oberverwaltugsgerichts vom 22. 11. 1932, die ich in "Mundschau sin G. m. d. H. 1933 S. 499 dis 504 besprochen habe, die Frist sünf Jahre beträgt wie bei den Neichstern (§ 141 ND.) und daß die Verjährung nach § 45 Abs. 1 ND. beginnt mit Ablauf des Jahres, in der Anspruch entstanden ist. Unter dem "Jahr" in Sinne des preußischen Gewerbesteuerrechts ist aber uhst wie bei den Neichssteuern das Kalenderjahr zu brstehen, sondern das kommunale, mit dem 31. März kließende kommunale Nechnungsjahr (vgl. Entsch.) vom 20. 12. 1932 in Vetal. 1933 Sp. 318).

Zu dem gesamten Fragenkomplex vgl. auch meinen lufsatz in "Rundschau für G. m. b. H." 1932 Sp. 398 vis 398 und Sp. 485 bis 488.

Zweifelsfragen zum Reichsfluchtst uergesetz. Von Rechtsanwalt Dr. J. F. H. Peters,

Fachanwalt für Steuerrecht, Köln.

fragen auf dem Gebiete der Reichsfluchtsteuer durch die Literatur (Lion-Hartenstein, Steuer- und Devisennotrecht, bgl. 3. B. Ann. 3 zu § 5 S. 133 [Stundung], Anm. 5 zu § 1 G. 110 a.a.D. [Bohnfitaufgabe], Schulz, DSt3. 1932 S. 115, Weckerle, DSt3. 1931 S. 479 ff., Roppe, DSt3. 1932 S. 7 ff.) und durch die Rechtsprechung (vgl. namentlich z. B. AFH. vom 21. 7. 1932 III A 203/32, Mrozek Kartei, RflSt. § 1 R. 2, 3 vom 15, 12, 1932 III A 302/32, NFS. 32, 139, Rarte a. a. D. R. 4, 5, 6, 7; Gutachten vom 12. 2. 1932 Gr. S D 2/32, RFH. 30, 65, Kartei a. a. D. § 2 Nr. 3 N. 4 und nicht zulett durch das Reichsfinanzministeriuk 3. B. hinsichtlich der Frage der Ermäßigung, des Glaffes, der Stundung ufw. find in letzter Zeit eine Fülle von weiteren Zweifelsfragen aufgetaucht. Bin diesen Zweifelsfragen sollen nachfolgend einge wichtige zu klären versucht werden.

Trot der Rlärung der berschiedensten Zweifels. I. Welches Einkommen kann die Reichs.

Bekanntlich ist eine der dur Reichsfluchtsteuer verspflichtenden Voraussetzungen der Umstand, daß in einem der drei fraglichen Steuerabschnitte ein "steuerpflichtes Einkommen" von mehr als 20000 NM. vorhanden gewesen ist.

1. Es gibt nun Finanzämter, welche als steuerpssichtiges Einkommen nur das um die Familienermäßigungen und den steuerfreien Einkommensteil nicht gekürzte Einkommen ansehen. Diese Ansicht ist weder nach dem Wortsaut noch nach dem Sinne des Geseges haltbar. Denn § 52 EStG. bestimmt, daß vom Einkommen der steuerfreie Einkommensteil und die Familienermäßigungen abzusehen sind. Erst das verbleibende Einkommen ist zu versteuern, ist also steuerpslichtig. Nur dieser Rest nach Abzug der Familienermäßigungen usw. kann also als steuerpslichtiges Einkommen angesehen werden.

2. Eine weitere Zweifelsfrage ift die, ob denn auch der der Einkommensteuer gemäß § 49 EStG. unterworfene Verbraud, wenn er in den fraglichen drei Steuerabschnitten mit über 20 000 RM. angesetzt ist, während das Einkommen unter 20 000 Reichsmark bleibt, die Reichsfluchtsteuer bei dem Fehlen der anderen Boraussetzungen begründet. Bunächst ist "Berbrauch" kein "Einkommen". Denn nach § 49 ESto. tritt der Berbrauch "an die Stelle" des Einkommens. Der Verbrauch ist also insoweit noch fein steuerpflichtiges Ginkommen. Man kann daher den Berbrauch nur dann als steuerpflichtiges Einkommen ansehen, wenn ein besonderer Grund diefes geftattet. Ein solcher Grund ist nicht gegeben. Man hat nämlich das Einkommen neben dem Bermögen deshalb zur Grundlage der Reichsfluchtsteuer gemacht, weil ein Einkommen oder ein hohes Bermögen (200 000 RD2.!) eine besondere Leistungsfähigkeit in steuerlicher Hinsicht dartun. Der Verbrauch beweist aber sehr oft keineswegs eine besondere Leistungs= jahigkeit. Daher darf auch hier der Verbrauch nicht als steuerpslichtiges Einkonnnen angesehen werden. Er scheidet daher als Grundlage der Reichsfluchtsteuer aus.

II. Welcher Vermögensteuerbescheid ift für die Berechnung der Reichsflucht: steuer maßgebend?

§ 3 Abs. II Asserb. bestimmt, daß für die Berechnung der Reichsssluchtsteuer der "letzte Vermögensteuerbescheid, den der Steuerpflichtige vor Aufgabeseines inländischen Wohnsitzes erhalten hat", maßgebend sein soll. Es ist nicht recht ersichtlich, was unter diesem "letzten" Steuerbescheid zu verstehen ist.

Bei rein wörtlicher Auslegung könnte der Bermögensteuerbescheid gemeint sein, der zeitlich dem Steuerpflichtigen zulett zugestellt ist. Es könnte also z. B. auch der sür 1928 gemäß § 222 AD. berichtigte Steuerbescheid maßgebend für die Meichsfluchtsteuer sein, auch wenn er nach der bereits rechtskräftig gewordenen Bermögensteuerberanlagung 1931 zugestellt wird. Aber das ist nicht der Sinn des Gesetze. Es kann unmöglich wollen, daß eine ältere Beranlagung nur wegen dieser rein äußerlichen Momente sür die sonst auf die neuere Zeit abgestellte Keichsssluchtsteuer entscheidend sein soll. Sine rein wörtliche Auslegung ist also insoweit ausgeschlossen.

Eine weitere Möglichkeit wäre die, daß mit der fraglichen Bestimmung die Vermögensteuerberanlagung als maßgebend bezeichnet wird, welche sich auf den letzten der in Frage kommenden Hauptfeststellungszeitpunkte bezieht. Wäre also der Reichs-fluchtsteuerpflichtige sowohl zur Vermögensteuer per 1. 1. 1928 wie per 1. 1. 1931 veranlagt, dann käme nur die Veranlagung per 1. 1. 1931 in Betracht. Aber das ist nach Lage der Sache eine Selbstverständlichkeit, die nicht besonders im Wesetz erwähnt zu werden braucht. Es bleibt also nur die lette Möglichkeit, nämlich die, daß der für die Vermögensteuerveranlagung auf den letten Hauptfeststellungszeitpunkt zeitlich lette Bermögenstenerbescheid für die Reichsfluchtsteuer maßgebend ist. Hat also der A. vor dem Berlaffen Deutschlands einen Vermögenfteuerbescheid über 300 000 MM. für den 1. 1. 1931 gugeftellt

erhalten, so wäre dieser Bescheid für die Reichsflucht= stener auch dann grundsätzlich maßgebend, wenn auch infolge einer Berichtigung gemäß § 222 AD. nach der Auswanderung des A. sein Bermögen auf 220 000 Reichsmark festgesetzt wird. Gine nach der Auswanderung des Steuerpflichtigen vorgenommene Berichtigung des Bermögensteuerbescheids hätte also feinerlei Wirfung mehr auf die Reichsfluchtsteuer des Steuerpflichtigen. Für lettere überlegung würde außer dem Wortlaut folgendes sprechen. Es sollte der Reichsfinanzberwaltung die Möglichkeit abgeschnitten werden, dem Steuerpflichtigen namentlich wegen der enormen Zuschläge gemäß § 6 RflStVD. noch nachträglich durch erhebliche Erhöhung der Vermögensteuerveranlagung eine beträchtliche Summe mehr an Reichsfluchtsteuer zu entziehen. Anderseits sollte dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit abgeschnitten werden, nachträglich mit jedem Mittel zu versuchen, den einmal festgesetten letten Steuerbescheid zu drücken, um so möglichst viel Reichsfluchtsteuer zu sparen. Bedenken in dieser Hinsicht erregt aber § 8 Abs. II RflStBD. Dieser bestimmt nämlich, daß jede Anderung der Feststellung auch eine Anderung der Reichsfluchtsteuer bewirkt. Da die Reichsfluchtsteuer erst mit der Aufgabe des Wohnsikes im Inland entsteht, so steht die Wortfassung im Widerspruch zu der oben gefundenen Auslegung des § 3 Abs. II RflStBD. Diese Bestimmung ist so klar, daß man jede andere Auslegung verwerfen muß. Hiernach ist also für die Reichsfluchtsteuer die Vermögensfeststellung auf den letten Hauptfeststellungszeitpunkt maßgebend, der unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Auswanderung liegt, aber nicht der zulest für diesen Zeitpunkt vor der Auswanderung dem Steuerpflichtigen zugestellte Steuerbescheid. Bielmehr find für den gulett in Frage kommenden Sauptfeftstellungszeitpunkt auch noch nach der Auswanderung erfolgte Berichtigungen maßgebend.

III. Wie hoch sind die Berzugszuschläge bei der Reichsfluchtsteuer?

Gemäß § 6 Abs. I RslStBD. wird bei nicht rechtzeitiger Zahlung für jeden angefangenen halben Monat ein Zuschlag von 5 v. H. erhoben. Die Verordnung bom 1. 3. 1933 (MGBl. I S. 100) hat die Berzugszuschläge der II. Verordnung über Zuschläge für Steuerrückstände aufgehoben. Es ist nun in der Praxis verschiedentlich die Ansicht vertreten worden, iaß die zeitlich nach dem 8. 12. 1931, dem Datum der Berkündung der Reichsfluchtstenerverordnung, liegende &D. vom 1. 3. 1933 die Zuschläge bei der Reichsflucht= steuer in Berzugszinsen in Höhe von 12 v. H. pro Jahr herabgesetzt habe. Das ist nicht der Fall. Denn die 80. vom 1. 3. 1933 spricht ausdrücklich nur von den Berzugszuschlägen der II. Verordnung. Hierzu gehören du Zuschläge des § 6 AflStBD. nicht, wenn sie auch lehst diesen Charakter tragen. Nach der die Verduszuschläge aufhebenden Verordnung werden in Bikunft vorwiegend Verzugszinsen erhoben. § 6 Mj. III AflStVD. ordnet aber an, daß für rückständige Reichsfluchtsteuer Verzugszinsen nicht erhoben weben dürfen. Da die Reichsfluchtsteuerverordnung aby als lex specialis andusehen ist, so bleibt auch aul diesem Grunde die dort getroffene Regelung der Bezugszuschläge erhalten.

Die Buschläge gur Reichsfluchtsteuer in Bobe bon 5 b. S. pro halben Monat dürfen also weiter fortbestehen.

IV. Rann der gemäß § 2 Biff. 3 MflSt. Greistellungsbescheid erteilte V.D. zurüdgenommen werden?

Der einmal gewährte gemäß § 2 Ziff. 3 vom Landesfinanzamt ausgestellte Freischein, der den Steuerpflichtigen bon der Reichstluchtsteuer freistellt, kann nicht, wie die Praxis gelegentlich betont, einfach beliebig zurückgenommen werden. Ift er im Wege des Berufungsverfahrens erfämpft, fo gelten bezüglich der Burüdnahmemöglichkeit des Freischeins die über die Burücknahme bzw. Anderung von Rechtsmittelentscheidungen allgemein geltenden Regeln, so daß bier eine Burudnahme in der Regel ausgeschlossen ift. Wenn aber ohne Rechtsmittelentscheidung die Freistellungs bescheinigung erteilt ift, dann gelten die Bestimmungen des § 96 AD.

Wenn aber ein solcher Freistellungsschein mit Recht zurückgenommen werden follte, dann kommen die Zuschläge des § 6 AflStVO. frühestens, wenn nicht ausdrücklich eine Rückwirkung ausgesprochen wird, erst vom Augenblick der Zusendung der Zurücknahme des Freistellungsbescheids an den Steuerpflich tigen zur Entstehung, nicht schon mit dem übersichreiten der Grenze durch den Steuerpflichtigen. Letteres ift nur dann der Fall, wenn eine Ruckwirkung des Zurudnahmeakts ausdrudlich angeordnet wird.

V. Rann die Reichsfluchtsteuer bom Einkommen abgesett werden?

Von Steuerpflichtigen wird des öfteren die Frage aufgeworfen, ob denn die Reichsfluchtsteuer vom Ginkommen abgesetzt werden könne. Diese Frage ist 311 berneinen. Denn gemäß § 4 RflStVD, entsteht die Reichsfluchtsteuer frühestens mit der Aufgabe des Wohnsites oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Indann möglich, wenn ein Steuerpflichtiger nur des halb ins Ausland zieht, um dort eine bestimmt Stellung einzunehmen. Aber in diesem Falle steh nur sein ausländisches Einkommen mit der Reichs fluchtsteuer in Beziehung, nicht aber sein inländisches Daher muß der Gedanke ausscheiden, die Reichsfluch. steuer als Werbungskosten vom inländischen Eit kommen abzuseten.

Auch sonst wird dieses Ergebnis bestätigt. Dell die Reichsfluchtsteuer ist eine Bermögensteuer, ab eine persönliche Steuer. Sie könnte daher eben wenig wie die reine Vermögensteuer vom Einkomm

abgesett werden.

VI. Bibt es Rachsicht, wenn die Frist pon dbei Monaten für die Rückehr persäumt wird?

§ 7 RflStBD. ordnet an, daß die Reichsfluchtfteuer bieder wegfällt, wenn der Steuerpflichtige binnen wei Monaten bon der Entstehung der Reichsfluchtsteuer an dem Finanzamt nachweist, daß er wieder feinen Wohnsit oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland genommen hat. Es ist nun durchaus eine Berfaumung diefer Frist durch den Steuerpflichtigen aus Gunden denkbar, die sonst zu einer Nachtsicht= gewähung führen muffen. Es tann 3. B. der bereits auf de Riidreise nach Deutschland befindliche Steuerpflichhe, der feinen dauernden Aufenthalt wieder in Deuthland nehmen will, von einer schweren Krankbeit befallen oder bom Zugungliid betroffen werden, so da die Frist von zwei Monaten ohne Verschulden des Steuerpflichtigen verstreicht, ohne daß er in Deuldland seinen Wohnsitz nehmen konnte. Es fragt sich sier, ob eine Nachsicht möglich ift. Die Lage ist hier ähnlich der, wie bei der Berfaumung der Amestiefrist oder noch besser wie bei der Versäumung von Fristen bei Bergütungs- und Erstattungsansrijchen. Der Reichsfinanghof hat bei ersteren (UL pom 16. 12. 1932 V A 498/32; MFB. 32, 190; Rotei 1 Anm. BD. vom 23. 8. 1931 § 15 R. 1) wie ngrentlich bei letteren (StuW. 1923 Nr. 19) anerhunt, daß hier eine Nachtsichtgewährung am Blate ist Im vorliegenden Falle ist aber genau die gleiche Lae gegeben, so daß man auch hier die Gemähruna de Nachsicht gegen eine Versäumung der Frist zur Arudfehr in zwei Monaten als zulässig ansehen muß.

VII. Abänderungsvorschlag.

Es ist nicht zu berkennen, daß das Reichsfluchtteuergesetz unter gang anderen Berhältniffen ergangen ft, als heute vorliegen. Als die Reichsfluchtsteuer erging, bezwedte sie, die Flucht des Rapitals in das Ausland bor dem hohen Steuerdruck zu berhindern. land, also praktisch mit dem Aberschreiten der Grenze. Damals begann die Devisenbewirtschaftung mit ver-Im gleichen Augenblick wird aber der Steuerpflichtige hältnismäßig schüchternen Anfängen. Die Mehrzahl einkommensteuerrechtlich jum beschränkt Steuerpflich" der Steuerflüchtigen konnte ihr Bermögen gang ober tigen. Die Reichsfluchtsteuer kann man aber in ber zum großen Teil mit ins Ausland nehmen, so daß Regel nicht als Werbungskosten ansehen. Das ist nur dieses Bermögen nicht mehr in Deutschland arbeitete, por allen Dingen auch nicht mehr der Besteuerung unterlag. Inzwischen haben sich die Berhältnisse grundlegend geändert. Das Vermögen bleibt bei Auswanderern infolge der mit Recht zur Zeit sehr scharfen Devisenbestimmungen in Deutschland, arbeitet dort weiter und ist zum überwiegenden Teil nach wie vor der inländischen Besteuerung unterworfen. Damit fällt der eigentliche Grund für die Sohe der Reichsfluchtsteuer. Das hat auch das Reichsfinanzministerium erkannt, daß diesen Umftänden im Verwaltungswege Rechnung trägt. Zu wünschen wäre nur, daß die Höhe der Reichsfluchtsteuer gesetzlich herabgesetzt oder dem im Inland verbleibenden Vermögen angehaßt wird.

Wie weit gehen die Befugnise der Steuerbehörde zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle? Vonegierungsrat Dr. Hoeres, Montabaur.

Die Befugniffe der Steuerbehörde gur Aufdana bisher unbekannter Steuerfälle waren bis gur otverordnung vom 18.7.1931 deshalb eng umgrat, weil die Auskunftspflicht Dritter nicht zur Aufdeng bisher unbekannter Steuerfälle verwertet ween durfte. Die Auskunftspflicht dritter Bersonen graft § 209 AD. founte vielniehr nur im Ermittligs-verfahren gegen bestimmte, der Steuerbehörd des kannte Personen geltend gemacht werden und dite nicht dazu benutt werden, dritte Perfonen gur lifbedung bon der Steuerbehörde unbefannten Sturfällen und Namen Pflichtiger zu zwingen.

Durch die Bestimmungen der Notverordig bom 18. 7. 1931 über die Erweiterung der Steraufficht, wie sie insbesondere in den § 201 Abs. Der neugefaßten Abgabenordnung übergegangen find, id die Befugnisse der Finanzämter zur Aufdedung bier unbekannter Steuerfälle wesentlich erweitert.

In Ausübung der Steueraufsicht haben je Finanzämter gemäß § 201 Abf. 1 AD. darüber u wachen, ob durch Steuerflucht oder in sonstiger We Steuern zu Unrecht verfürzt werden. Aus die Bestimmung folgert die Rechtsprechung, daß hierdug eine allgemeine Art der Steueraufsicht eingefüh worden ist mit der Folge, daß das Finanzamt Au kunft nach § 175 AD. auch zum Zwecke der Au bedung unbekannter Steuerfälle fordern kann. W der Reichsfinanzhof hierzu in dem Gutachten von 10. 3. 1932 VI D 1 (Bd. 30 S. 233) ausführt, sin alle Magnahmen, die das Finanzamt in Erfüllung der ihm nach § 201 AD. n. F. geftellten Aufgaber trifft, Magnahmen der Steueraufsicht, und da nach § 175 AD. n. F. auch die nicht als Steuerpflichtige Auskunft zu geben haben, die für die Ausübung der pflichtigen verlangen. Steueraufficht von Bedeutung find, so sind fie nun dur Auskunft auch dann verpflichtet, wenn ch sich um Steuerbehörde bei der Nachschau enthält der § 193 AD. die Aufdeckung unbekannter Steuerfälle handelt. n. F. Auch diese Bestimmung ist erstmalig durch die Denn die Aufdedung solcher Fälle liegt im Rahmen Notverordnung vom 18.7. 1931 eingeführt. Hiernach der neuen Steueraufsicht. Auf Grund diefer Er- tann das Finanzamt für 3wede der Besteuerung auch wägungen erklärte in dem genannten Gutachten der nuferhalb eines Steuerermittlungsversahrens Nach-Reichsfinanzhof einen Unternehmer, der in seiner Einkommensteuererklärung Schmiergelder als Werbungskosten in Abzug gebracht hatte, für verpflichtet, dem Finanzamt auf Verlangen die Empfänger der Schmiergelder namhaft zu machen.

In welchem Verhältnis steht nun dieser neue § 201 Abs. 1 AD. zu dem in der bisherigen Fassung bestehengebliebenen eingangs bereits erwähnten § 209 AD., demzufolge Auskunft von einem Dritten nur in einem bestimmten Steuerermittlungsverfahren gegen einen bestimmten Steuerschuldner verlangt werden kann und auch nur dann, wenn die Ber-handlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Biele führen oder keinen Erfolg versprechen?

Der neue § 201 Abs. 1 bildet außer einer großen Erweiterung auch eine gewisse Konkurrenz zu diesem § 209, da der § 201 Abs. 1 natürlich nicht nur dann anwendbar ist, wenn es sich um die Aufdeckung bisher unbekannter Steuerfälle handelt, sondern auch dann, wenn bestimmte Steueransprüche gegen bestimmte Steuerpflichtige ermittelt werden sollen. Bei An-

wendung des § 201 müffen nur stets noch die Voraussetzungen der Steueraufsicht vorliegen, d. h. die Möglichkeit einer Steuerverkurzung muß in Frage kommen. Gin Auskunftsperlangen von einem Dritten gemäß § 201 AD. wird daher dann z. B. unzuläffig sein, wenn eine Steuerberklirzung gar nicht in Frage kommt, sondern wenn es sich z. B. nur darum handelt, ob eine Steuerangelegenheit objektiv gutreffend behandelt worden ift.

Dritte Versonen sind übrigens nicht unter allen Umständen, auch wenn im übrigen die Vorau3setungen des § 201 Abf. 1 AD. vorliegen, zur Auskunft verpflichtet. Die Berweigerungsgründe der §§ 176 bis 179 AD. bestehen vielmehr auch den Befugnissen der Steueraufsicht gegenüber. Praktisch wichtig ift hier insbesondere der § 176 AD., demzufolge der Befragte die Auskunft auf Fragen verweigern darf, deren Bejahung oder Verneinung ihm selbst oder einem nahen Angehörigen die Gefahr einer Strafverfolgung zuziehen wiirde. Hat daher z. B. die Auskunftsperson mit dem Steuerpflichtigen zum Zwecke der Verschleierung von Einkünften Sand in Sand gearbeitet, so kann sie, da sie durch ihre Auskunft sich selbst der Steuerhinterziehung bzw. der Beihilfe oder Anstiftung hierzu bezichtigen würde, bei berartiger Sachlage die Auskunft verweigern.

Im übrigen hat die Steuerbehörde noch besonders scharfe Befugnisse, um den Wert der Ausfunft zu erhöhen. Sie kann einmal gemäß § 182 UD. die Beeidigung der Auskunft verlangen. Sie kann weiterhin gemäß § 183 AD. die Vorlage von Urfunden und Schriftstüden einschlieflich der einschlagenden beteiligten Personen dem Finanzamt iber Tatsachen Stellen der Geschäftsbiicher von dem Auskunsts-

Gine besondere Erweiterung der Befugniffe der dau halten bei aufzeichnungspflichtigen Versonen owie bei solchen Unternehmern und in solchen Unterichmen, die entweder einer Steuer oder der Steuerufficht unterliegen oder bei denen nach dem Ermeffen es Finanzamts eine Steuerpflicht in Betracht kommt. kon besonderer praktischer Bedeutung ist der Absatz 4 ieser Vorschrift, wonach die Nachschau auch insoweit llässig ift, als es sich nicht um die Berhältnisse des nternehmers oder des Unternehmens, bei dem die achschau stattfindet, sondern um die Aufklärung der erhältnisse von Arbeitnehmern handelt, die im ienst des Unternehmers oder des Unternehmens standen haben oder stehen.

Hieraus ergibt sich, daß die Rachschau auch jett ht unbeschränkt zulässig ift, um unbekannte Steuer= le beliebiger dritter Personen aufzudecken. Rur oweit darf sich vielmehr hiernach die Nachichau auf Auftlärung der Steuerverhältniffe dritter Berhen erstrecken, als es fich um Arbeitnehmer des hernehmers oder Unternehmens handelt. Bei einer Michan erstreckt sich die Steueraufsicht und somit

entsprechend die Auskunftspflicht nur auf den Betrieb selbst und auf die im Betrieb tätigen Personen. Beachtlich ist in dieser Beziehung ein Urteil des Reichsfinanzhofs vom 22. 10. 1931 VIA 898 (Stu 3. 1932 Nr. 95). Hier hatte das Finanzamt gelegentlich einer Lohnsteuerkontrolle an eine Pfandbriefbank das Berlangen gestellt, Einsicht in sämtliche Kontokorrentkonten der Angestellten zu gewähren. Das Urteil erklärt es zwar für unzulässig, die Kontrolle lediglich als Vorwand zu benuten, um auf den fraglichen Konten Feststellungen gegen die Angestellten zu treffen. Auch verlange die Schonung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das Verlangen der Einsichtnahme in solche Privatkonten der Angestellten dann für unbillig zu halten, wenn man ohne Schwierigkeiten an Hand der Buchführung die gesamten Bezüge der Angestellten feststellen könne. Da im gegebenen Falle die Feststellung der Bezüge an Hand der Bücher aber erhebliche Schwierigkeiten machte, da ferner auch keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß die Kontrolle des Finangamts nur einen Vorwand bildete zur Nachprüfung der Bezüge der Angestellten, erklärte das Urteil das Berlangen des Finanzamtes auf Einsichtgewährung in sämtliche Kontokorrentkonten der Angestellten auf Grund des § 193 Abs. 4 für ohne weiteres berechtigt.

Wie bei der Nachschau grundsätlich nur die Berhältnisse des nachschaupflichtigen Betriebes und gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des § 193 Rr. 4 AD. nur die Berhältniffe der Arbeitnehmer diefes Betriebes gepriift werden dürfen, so dürfen auch bei einer Buch. und Betriebsprüfung grundfätlich nur die Berhaltnisse des der Buchprüfung unterliegenden Betriebes gepriift werden. Daneben können aber unter Umständen auch gelegentliche Wahrnehmungen, die für die Besteuerung Dritter von Bedeutung sind, gemacht werden. Wieweit hierbei die Pflichten des geprüften Betriebes zur Mitwirkung geben, ift erkennbar aus einem Urteil des Reichsfinanzhofs bom 6.7. 1932 IVA 144 (StuW. 1932 Nr. 811). Das Urteil stell den Grundsatz auf, daß die Anordnung einer Buch und Betriebspriifung einmal den Auftrag an de' Buchprüfer enthält, die steuerlichen Verhältnisse de Steuerpflichtigen nachzupriifen; daneben aber aus die Ermächtigung zu gelegentlichen Wahrnehmunger die für die Besteuerung Dritter von Bedeutung sin Diesem Auftrag entspricht die Verpflichtung Steuerpflichtigen, die Bucheinsicht auch für die gelegentlichen Wahrnehmungen zu dulden. In de betreffenden Falle handelte es sich um eine Prüfu bei einer Genossenschaftsbank. Der Prüfer hatte bei dieser Gelegenheit Notizen über den Kontosta bon einzelnen Mitgliedern und Spareinlegern gemat Dies erklärte die Bank für unzuläffig und rief Entscheidung des Reichsfinanzhofs hierüber an.

Der Reichsfinanzhof weist zunächst auf setrüheren Urteile hin, insbesondere auf das Urteil w. 9.5. 1928 ID (RHH. Bd. 24 S. 3), in dem er bers zu dem Ergebnis kam, daß ein Prüfungsergebnis, sei Prüfung eines Großbetriebes gewonnen war de Bedeutung für die Besteuerung einer dritten Ben hatte, gegen diese berwertet werden dürse. Bets dies Urteil enthielt allerdings die bedeutsame heschräntung, daß es nicht Recht sei, die Buchprüfig anzuordnen oder durchzusiähren, um nicht diesende

trieb prüsen, sondern die steuerlichen Verhältnisse eineskobbetriebs im Steueraufsichtsversahren dürfe nichts Ermittlungsversahren gegen andere Steuerpsliche dienen. In gleicher Weise hatte der Reichssinasse im Utrteil vom 19. 4. 1928 V A 794 (RFS. Vd. S. 119) die Vorlegungspflicht der Bank hinsicht ihrer Bücher, und zwar auch der Depotsund Treblicher, sir die Durchführung der Vuchprüsung bevonk auerkannt.

such im vorliegenden Fall war, wie das Urteil aucht, die Buchprüfung zwar angeordnet zu de Zwecke, die stenerlichen Berhältnisse der Gesenzichankt nachzuprüfen und die Durchfüng auf diesen Zweck zu beschränken.

"Gleichzeitig lag darin aber auch die Er-Chtigung," so heißt es in dem Urteil, "an den Achprüfer, aus Anlag der bei diefer Durcherfolgenden Bucheinsicht gelegentliche Sabrnehmungen zu machen, die für die Befteue-Ana Dritter, insbesondere der Bankkunden, bon Bedeutung sind. Diese Ermächtigung ging aber feineswegs dahin, eine planmäßige Durchsicht der Rundenkonten borzunehmen. Denn das wiirde Beben dem Broeck der Prüfung der steuerlichen Berbaltniffe der Bank der Bud)- und Betriebsprüfung auch den 3wed der Nachprüfung der steuerlichen Berhältnisse Dritter geben. Das würde aber nach dem oben Dargelegten unzulässig sein. Bielmehr handelt es fich hier nur um den Auftrag, gelegentliche und mehr zufällige Wahrnehmungen zu machen. Und diesem Auftrag entspricht die Verpflichtung, die Bucheinsicht für die gelegentlichen Wahrnehmungen zu dulden. Das Festhalten solcher Wahrnehmungen des Buch- und Betriebsprüfers durch Aufzeichnungen hat mit der Duldungspflicht der Bernfungsführerin nichts mehr zu tun. Entscheidend ist, daß der Buchprüfer die Wahrnehnungen nur gelegentlich macht und daß er nicht unter überschreitung seines Auftrags die Buchprüfung auch für die Zwecke der steuerlichen Berhältnisse Dritter durchführt."

Das Urteil kommt dann zu dem Ergebnis, daß Steuerpflichtige beauspruchen kann, daß der Reichsfinanzhof im Wege der Rechtsbeschwerde darüber angerufen werden kann, ob der Buchprüfer bei seinem Borgeben rechtmäßig gehandelt hat, das heißt, ob er tatsächlich nur gelegentliche Wahrnehmungen porgenommen hat, die für die Besteuerung Dritter pon Bedeutung sind oder ob er seine Besugnisse überschritten hat und Feststellungen über Verhältnisse Dritter getroffen hat, zu denen er nicht berechtigt war. Wieweit hierbei die Befugnisse des Prüfers zu umgrenzen sind, ist stets Sache des Einzelfalles. Hat er 3. B. bei gelegentlichen Wahrnehmungen feststellen müssen, daß falsche Konten geführt worden sind, so wird man ihm dann auch das Recht zubilligen miffen, fämtliche Konten zu prüfen. Das Recht zur Prüfung fämtlicher Konten, um Feststellungen gegen Dritte zu machen, wird man ihm anderseits keinesfalls einrämmen können, wenn er nicht bereits Anhaltspunkte vorweisen kann, daß Unregelmäßigkeiten gekommen sind.

Die erweiterten Befugnisse, die den Finanzämtern zur Aufdedung bisher unbekannter Steuerfälle nunmehr zustehen, erhöhen anderseits auch ihre Berantwortung. Gerade hier ist stets auf Grund pflichtmäßigen Ermessens weitgehend nach Recht und Billigkeit zu verfahren. Auch die immer mehr auch im Steuerrecht sich durchsetzenden Erwägungen von Treu und Glauben sind bei derartigen Tatbeständen in besonderem Mage zu beachten. Es ist daher erklärlich, daß auch die Verwaltung von sich aus bereits übereifrigem Vorgehen der Finanzämter Schranken gezogen hat durch einen Erlaß vom 9. 7. 1932 S 1183, der besonders eindringlich nochmals darauf hinweist, daß Auskunftsersuchen, insbesondere dann, wenn sich diese an Geldvermittlungsanstalten, Banken usw. wenden, dann unzulässig sind, wenn nach der besonderen Lage des einzelnen Falles das Auskunftsersuchen unbillig ist. Der Erlaß weist auf die Notwendigkeit hin, in jedem Falle, in dem eine Auskunft im Steuerermittlungsverfahren oder im Steueraufsichtsverfahren eingeholt werden soll, die Gründe sorg= fältig abzuwägen, die für oder gegen das Auskunfts= ersuchen sprechen. Der Erlaß weist besonders darauf bin, daß namentlich bei Banken die Erteilung von Auskünften an die Finanzämter in das Vertrauens= verhältnis eingreift, das zwischen Geldvermittlungsanstalten und ihrer Kundschaft besteht. Wenn dies and nicht hindern dürfte, dort, wo es sachlich geboten ist und sich durch ein dringendes Reichsinteresse rechtfertigen läßt, von den gegebenen gesetlichen Aufklärungsmitteln Gebrauch zu machen, so lege es doch eine Prüfung im Einzelfall nahe, ob das finanzielle Interesse, das das Neich an der Erteilung der Auskunft habe, zu der Arbeit, den Kosten und der Beeinträchtigung von Wirtschaftsbeziehungen, die der Bank durch diese Auskunftserteilung entstehen können, in einem angemessenen Berhältnis stehe. Der Erlaß weist dann noch im einzelnen auf die schweren Nachteile wirtschaftlicher Art, z. B. Abhebung der Spareinlagen hin, die zu viele und zu weitgehende Auskunftsersuchen der Finanzämter verursachen können. Grundfählich soll daher die Entschließung über Auskunftsersuchen der Vorsteher des Finanzamts persönlich treffen.

Bieweit Billigkeitserwägungen bei derartigen Auskunftsersuchen miksprechen, läßt insbesondere das Urteil des Reichsfinanzhofs dom 13.7.1932 (StuB. 1932 Nr. 808) erkennen. Wie oben erörtert, ist das Finanzant berechtigt, die Benennung der Empfänger don Schmiergeldern zu verlangen. Nach dieser Entsicheidung verstößt ein derartiges Verlangen aber dann aegen die Billigkeitsbestimmung des § 11 AD., wenn die Schmiergelder zu einer Zeit gezahlt wurden, wo der Zahlende nach der Rechtslage damit rechnen durste, daß die Angabe der Namen der Empfänger nicht don ihm erzwungen werden könnte. In diesem Falle soll ein derartiges Auskunftsersuchen unzus lässig sein.

Nach Drudlegung vorstehender bereits im November 1932 verfaßten Aussiührungen wird das Gutachten des Großen Senats vom 20. 5. 1933 (Gr. Senat D 4/32 Vd. 33 S. 248 ff.) bekannt, in dem der Reichsfinanzhof zu allen Wesen und Grenzen der allgemeinen Steuer-

aufsicht betreffenden Fragen in ganz eingehenden Ausführungen Stellung ninmt.

Im Anschluß an die Ausstührungen von Becker (StuW. 1931 S. 554 und 1932 S. 634) hebt das Gutachten hervor, der § 201 sei als ein Notstandsrecht anzusehen, das den Finanzämtern in Zeiten unerhörter Not disher unerhörte Mittel an die Hand geben wollte, um der Verkürzung der Steuereinnahmen vorzubeugen. Nach den Ausführungen des Gutachtens handelt es sich bei dem § 201 um die Einführung einer neuen allgemeinen Steueraufsicht, die den Finanzämtern eine wesentliche Erweiterung ihrer bisherigen Befugnisse einräumt.

Hinsichtlich der Umgrenzung der Steueraufsicht gemäß § 201 Abs. 1 weist dies Gutachten auf die Aussührungen von Hensel (StuW. 1932 S. 1366) hin, der die ins allgemeine gehende Richtung dieser Steueraufssicht so umschreibt:

"Die Steueraufsicht des § 201 richtet sich sozusagen gegen einen Tatbestand, nicht aber (jedenfalls
nicht unmittelbar und ausschließlich) gegen die Berson, welche den Tatbestand verwirklicht hat. Zielen
die übrigen Aufsichtsparagraphen bei Umgrenzung
der Boraussetzungen auf eine bestimmte Person ab,
so geht § 201 von sachlichen Bindungen aus, zielt auf
das Borliegen eines bestimmten Sachverhaltes ab.
Benn man will, kann man sustematisch die bisher
allein übliche Personal- (Betriebs-) Aufsicht der
neuen Sach- oder Tatbestandsaufsicht gegenüberstellen."

Die Steueraufsicht kann somit jett nicht nur gegenüber bestimmten Personen ausgeübt werden, sondern auch zur Aufklärung zweifelhafter Tatbestände. Die Finanzämter dürfen anderseits Steuerauffichtsmaßnahmen nur dann ergreifen, "wenn nach den Gefamtumständen des Falles ein begründeter Anhalt dafür besteht, daß durch Steuer= flucht oder in sonstiger Beise zu unrecht Steuereinnahmen verfürzt werden oder verfürzt worden find". Es dürfen fomit Ermittlungen gemäß § 201 nicht angestellt werden. wenn überhaupt kein zu Zweifeln Anlaß gehender Tatbestand vorliegt. So darf das Finanzamt nicht etwa von einer Bank die Angabe sämtlicher Konteninhaber verlangen und sich dabei lediglich auf die allgemeine Behauptung stützen, daß "schließlich jeder irgendwie Dreck am Stecken habe" (vgl. Hensel StuW. 1932 Nr. 1371). Es müssen vielmehr bereits Anhaltspunkte vorliegen, die auf die Möglichkeit von Steuerverkürzungen schließen lassen. Sind solche Tatsachen festgestellt, so können sich die Maknahmen aus § 201 nach den Ausführungen des Gutachtens sowohl gegen schon bestimmte Personen richten als auch zur Ermittlung erst noch festzustellender Steuerpflichtiger dienen. Sie tonnen dann aud gegen "ganze Gruppen ausgeübt werden, ohne daß bereits ein bestimmter Steuerpflichtiger bekannt oder genannt sein mügte". Auf Grund dieser Erwägungen wurde in dem dem Gutachten zugrunde liegenden Fall es für gerechtfertigt erklärt, daß die Finanzämter von den Trägern der Sozialversicherung die Angabe der Namen und der Bezüge dergenigen Personen verlangten, die bon den Berficherungsträgern Reuten erhalten hatten. Diefe Anfrage im Rahmen der Steueraufficht wurde deshalb für gerechtfertigt gehalten, weil erfahrungsgemäß die Bezieher von sich aus den Empfang derartiger Renten nicht anzugeben pflegen und daher die Empfänger derartiger Renten nur ausnahmsweise steuerlich erfaßt werden.

Bur Vermeidung von Mißbräuchen bei Anwendung der weitgehenden Befugnisse der Steueraufsicht verweist das Gutachten auf § 11 AD., demzusolge alle Ermessungsentscheidungen nach Recht und Villigsteit zu treffen sind. Auf Grund dieser Villigkeitserwägung soll, worauf das Gutachten hinweist, die Steueraussicht grundsätlich auf alle Fälle beschränkt werden, die für die staatlichen Belange von einigem Gewicht sich ber haatlichen Belange von einigem Gewicht sind, sei es nach ihrer ganzen Art, sei es wegen der Höhe der in Frage kommenden Beträge. Das Gutachten weist in diesem Zusammenbang auch auf den bereits oben erörterten Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9.7.1932 hin, der sich mit der vorsichtigen Ausübung der Steueraussicht gegenüber Banken besaßt (siehe oben).

Der Steuerpflichtige, demgegenüber Maßnahmen der Steueraussicht ergriffen worden sind, hat ferner auch das Recht, die Entscheidung des Landesfinanzamtes und des Neichsfinanzhofs gemäß den §§ 202 nud 305 AO. darüber anzurusen, ob im gegebenen Fall die Annahme des Finanzamtes begründet war, daß durch Steuerflucht oder in sonstiger Weise unrechtmäßig Steuereinnahmen verkürzt worden sind.

Das Gutachten setzt sich weiterhin mit dem Berhältnis von Steueraufsicht und Steuerermittlungs. verfahren auseinander. Es kommt zu dem Ergebnis, daß die Befugnisse, die das Finanzamt als Träger der Steueraufsicht hat, insbesondere also das Recht auf Auskunft und Bucheinficht, teine nur subsidiaren Befugnisse in dem Sinne sind, daß das Finanzamt, soweit es als Veranlagungsbehörde im Steuerermittlungs. verfahren entsprechende Befugnisse hat, nicht von den Auffichtsbefugnissen Gebrauch machen barf. Biernach fteben Steueraufsicht und Steuerermittlungsverfahren als rechtlich völlig getrennte Rechtsinstitute gegenüber, die dem Finanzamt gang verschiedene Befugnisse und Möglichkeiten geben. Zwar können auch Maßnahmen im Steuerermittlungsverfahren und im Bege der Steueraufficht miteinander verbunden werden, doch darf nach den Ausführungen des Gutachtens das Finanzamt die beiden Rechtsinstitute nicht ineinander verquiden oder vermengen in der Weise, daß der Pflichtige nicht mehr erkennen kann, worum es sich handelt, und wie er seine Berteidigung einrichten kann. Biermit hängt dann die weitere Frage gusammen, inwieweit bei einem Ersuchen im Steueraufsichtsverfahren die Gründe kenntlich gemacht werden müffen, die zu dem Auskunftsersuchen geführt haben. In dieser Hinsicht verlangt das Gutachten, daß bei einem innerhalb des Steuerauflichtsverfahrens ergebenden Ersuchen die ersuchte Person ausdrücklich, 3. B. durch Angabe des § 201 AD. oder der sonst in Frage kommenden gesetlichen Bestimmung darauf bingewiesen wird, daß es sich um ein Ersuchen im Steueraufsichtsverfahren handelt. "Das Auskunftsersuchen ist", so erklärt das Gutachten, "insoweit auch tatsächlich Bu begründen, daß einerseits daraus und aus der angeführten Gesetzesstelle erkennbar wird, ob die gesetzlichen Boraussetzungen für das Auskunftsersuchen borliegen oder vorliegen konnen, und anderseits bas Steuergeheimnis nicht verlett und der Erfolg des Ersuchens nicht gefährdet wird."

Bervorgehoben sei endlich noch ein neues Urteit des Reichsfinanzhofs vom 28. 6. 1933 IV A 93/33, das unter Bezugnahme auf die Ausführungen in borstebend erörtertem Gutachten des Großen Senats ebenfalls die Grenzen der Ausübung der Steueraufficht abstedt. Der Entscheidung lag folgender Tatbestand augrunde: Gine Bank hatte das Bergleichsberfahren zur Abwendung des Konkurses beantragt. Durch Generalversammlungsbeschluß war die Liquidation beschlossen worden. Das Finanzamt hatte nun beim Amtsgericht aus dem Gläubigerverzeichnis der Bank die Namen der 62 größten Gläubiger der Bank feststellen lassen und hatte, da die Wohnungsanschriften dieser Gläubiger fehlten, die Bank aufgefordert, die Anschriften der 62 Gläubiger in eine vorbereitete Lifte Die hiergegen eingelegte Rechts= einzutragen. beschwerde sah der Reichsfinanzhof als begründet an. Das Urteil weist darauf hin, daß für die Ausübung der Steueraufsicht ein begründeter Anhalt dafür besteben müsse, daß durch Steuerflucht oder in sonstiger Weise zu Unrecht Steuereinnahmen verfürzt worden find. Hier seien aber keinerlei Umstände geltend gemacht, aus denen ein begründeter Anhalt dafür gefolgert werden könnte, daß bei den 62 Gläubigern der Beschwerdeführerin oder einem Teil von ihnen Steuereinnahmen verkürzt worden seien. Die Rechts-beschwerde gegen die Waßnahmen des Finanzamtes wurde daher als begründet angesehen.

Die Haftung des Betriebsnachfolgers für Umsatz- und Gewerbesteuer des Vorbesitzers. Von Steuerrat F. Rogowski, Berlin.

Gründet sich die Steuerpflicht auf den Betrieb eines Unternehmens und wird das Unternehmen im ganzen veräußert, so haftet der Erwerber neben dem Beräußerer für die laufenden und für die sestgesetzen, aber noch nicht entrichteten Steuern (§ 116 AO.). Schon durch § 12 Abs. 1 USts. vom 26. 7. 1918 war vorgeschrieben, den Erwerber eines Unternehmens für die rückständige Umsatzteuer des Betriebsvorgängers haftbar zu machen. Diese Vorschrift ist später in die Reichsabgabenordnung aufgenommen und in der Weise verallgemeinert worden, daß sich die Haftung nunmehr auch auf andere Steuern, wie 3. B. Ge-

werbesteuer und Aufbringungsumlage, erstreckt. Auf Lohnsteuer sindet dagegen § 116 AD. keine Answendung. Die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber vom Arbeitseinkommen der bei ihm Beschäftigten einzubehalten hat, lastet nicht auf dem Unternehmen. Der Erwerber eines Unternehmens kann daher wegen der rückständigen Lohnsteuer seines Besitvorgängers nicht in Anspruch genommen werden (AFD. vom 16. 11. 1927 VIA 600/27, KStBl. 1928 S. 59). Als Unternehmen im Sinne des § 116 AD. ist nicht nur der Gewerbebetrieb und der landwirtschaftliche Betrieb, sondern auch die geschäftliche Tätigkeit der Anger

hörigen der freien Berufe (Arzt, Rechtsanwalt) anzusehen.

A. Beraugerung bes Betriebs im gangen.

Bei der Jnanspruchnahme des Besitnachsolgers ergeben sich in der Regel sofort Meinungsver chiedenbeiten darüber, ob das Unternehmen in seiner Gesantheit veräußert ist, d. h. eine Beräußerung im ganzen vorliegt. Voraußetzung für die Inanspruchsnahme des Erwerbers ist, daß eine Beräußerung überhaupt ersolgt ist und die Geschäfte übernommen worden sind. Dierbei ist es gleichgültig, ob die Beräußerung eine freiwillige ist oder ob die wesentlichen Grundlagen des Betriebes im Bege der Zwangsvollstreckung erworden worden sind (AFH. dom 20. 12. 1927 VI A 387/27).

In der Übertragung eines Unternehmens von einem Chegatten auf den anderen kann eine Beräußerung eines Unternehmens im ganzen liegen. Abernimmt die Chefrau beispielsweise das bisherige Geschäft des Chemannes, so ist ihre Inanspruchnahme wegen der Steuerrudstände zuläffig (RFH. bom 9.5. 1930 VA 105/30, NStBl. 1930 S. 567). Der Beräußerung eines Unternehmens im ganzen ift die Berpachtung gleichzuachten (RFH. bom 12. 6. 1928 VA 219/28, RStBI. 1928 S. 284). Fällt das Unternehmen an den Verpächter zurud, so haftet der Verpächter für die Steuerrückstände des Bächters nicht, wenn er den Betrieb des Pächters sofort weiterverpachtet. Der Verpächter kann auch dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn er bei Beendigung des Pachtverhältnisses den ihm zufallenden Betrieb in die eigene Bewirtschaftung übernimmt (RFH. vom 18.5. 1931 VA 64/31, NStBI. 1931 S. 445). Wer ein Unternehmen, das borher verpachtet war, vom Berpächter erwirbt, haftet nicht für die Steuerrückstände des Bächters. Bom Pächter wird nichts übernommen. Das Unternehmen wird vielmehr vom Eigentümer, dem früheren Berpächter, erworben (RFH. bom 30. 7. 1931 V A 683/31, RStBI. 1932 S. 366).

Was unter Veräußerung eines Unternehmens "im gangen" zu versteben ift, ist im Gesetz selbst nicht gesagt, ergibt sich aber aus den zu dieser Frage ergangenen zahlreichen Entscheidungen der oberften Steuergerichte. Geht das Unternehmen wie es steht und liegt, d. h. mit Firma und Rundschaft, mit Barenvorräten und Inventar, mit Aftiven und Pafsiven auf den Erwerber über, so ist die Rechtslage flar. Das Unternehmen ist im Sinne des § 116 AD. im ganzen veräußert. Aber selbst wenn einzelne Bermögensobjekte, die im Berhältnis zum Gesamtvermögen nur von unwesentlicher Bedeutung sind, aus dem Veräußerungsgeschäft ausgeschlossen werden, ist die Voraussetzung des § 116 AD. erfüllt. Es liegt auch in derartigen Fällen die Veräußerung eines Unternehmens im ganzen bor.

Der Übergang der Firma ist für die Anwendung des § 116 AD. nicht Boraussehung, ebensowenig die Übernahme der Aktiven und Passiven (KFH. vom 29. 4. 1927 VA 43/27, KStBl. 1927 S. 168).

Die Haftung des Erwerbers kann begründet sein, auch wenn nur ein Teil des Unternehmens im ganzen veräußert und erworben wird, sofern nur der Teil des Unternehmens schon in der Hand des Veräußerers für sich, unabhängig von den anderen Geschäften des Beräußerers, betrieben worden ist (NHH. vom 17. 10. 1930 VA 765/30, NStBl. 1931 S. 158). Das Prensische Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entschedung vom 14. 1. 1930 VIII G. St. 235/29, PrBerwBl. Bd. 51 S. 594, ausgesprochen, daß eine Beräußerung eines Unternehmens im ganzen auch vorliegen kann, wenn einzelne Bestandteile eines Unternehmens, z. B. die Waren, nicht mitveräußert werden.

§ 116 AD. ist nach der Entscheidung des AFH. vom 12.6.1928 VA 396/28 (NStVI.1928 S.284) selbst dann anwendbar, wenn reale Vermögenswerte nicht übernommen werden. In Unternehmen, die auf den jeweiligen sofortigen Wertumsatz abgestellt sind (Vermittlergewerbe, Pferdehandel), ist das Vorhandensein von Vetriedsgegenständen unwesentlich.

Es kommt nicht darauf an, ob der Erwerber den Betrieb tatsächlich aufgenommen hat. Die Haftung ist bereits gegeben, wenn ein "lebender Betrieb", d. h. ein Unternehmen erworden wird, das der Besitzvorgänger dis zur Beräußerung betrieben hat und vom Erwerder — wenn auch mit kurzer Unterdrechung — fortgesett werden kann. Es ist nicht entscheidend, ob der Betrieb fortgesett wird, sondern ob er zu dem Zeitpunkt, als er verkauft wurde, fortsetzdar war. Ist ein lebendiger, d. h. ein fortsetzdarer Betrieb erworden worden, so kann der Erwerber für die rückständigen Steuern des Vorbesitzers haftbar gemacht werden (NFB. vom 23. 5. 1928 V A 194/28).

Erwirbt ein Treuhänder das Unternehmen, so kann er nicht haftbar gemacht werden.

Nur derjenige ist haftbar, der nach dem Erwerb des Betriebs als Unternehmer anzusehen ist (AFS. vom 20. 9. 1929 VA 83/29, NStVI. 1930 S. 119).

B. Der Erwerber haftet für die laufenden und für die festgesesten, aber noch rückständigen Steuern.

1. Umfatsteuer.

Das Gesetz unterscheidet zwischen "laufenden" und "festgesetten" Steuern. Als "laufende Steuern" im Sinne des § 116 AD. gelten beim Erwerb eines Unternehmens nur die Umsatsteuerbeträge, die von den Umsätzen des Kalenderjahrs erhoben werden, in das der Erwerbstag fällt (AFH. bom 28. 6. 1923 V A 169/23, Bd. 12 S. 304). In den Fällen, in denen die Beranlagung nicht nach den umfäten des Kalenderjahrs, sondern nach den Umsätzen des bom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs erfolgt, ist als "laufend" die Steuer des Wirtschaftsjahrs anzunehmen. Bu den laufenden Steuern gehören bei der Umsatsteuer in erster Linie die Borauszahlungen, und zwar ohne Rudficht darauf, ob sie bereits festgesetzt find oder nicht. Es sind auch nicht nur die auf einen Vorauszahlungsabichnitt fallenden Steuerbeträge laufende Steuern. Mis "laufende Steuern" gelten vielmehr nach der Entscheidung des RFH. bom 20. 11. 1925 VA 274/25 (RStBI. 1926 S. 116) auch im Falle der Borauszahlungen von Umfatsteuern die für den ganzen Steuerabschnitt (Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr) und nicht etwa nur die für den Vorauszahlungsabschnitt (Monat, Kalendervierteljahr) zu entrichtenden Umfatsteuern.

Bur Entrichtung nicht "laufender Steuern", d. h. der Steuerschulden für weiter zurückliegende Steuersabschnitte, kann der Erwerber nur herangezogen werden, wenn die rudftandige Steuer gum Beitpunkt des Erwerbs bereits festgesetzt war. Die Festsetzung in den Aften des Finanzamts genügt allein nicht. Festgesett im Sinne des § 116 AD. ist die Steuer nur, wenn ein Steuerbescheid in der bom Gefel borgeschriebenen Form ergangen und dem Steuerpflichtigen bekanntgemacht - d. h. im allgemeinen augestellt - ift. Zwischen dem Ende des Steuerabidnitts und der Veranlagung der Umfatsteuer für diesen Steuerabschnitt liegt gewöhnlich ein größerer Beitraum. Wird in diefer Zeit ein Unternehmen erworben, fo liegt eine Steuerfestsetzung für den abgelaufenen Stenerabschnitt noch nicht vor. Sind Steuern für diesen Steuerabschnitt rückständig, so kann der Erwerber für diese Riickstände nicht haftbar gemacht werden. Sie waren zu der Beit, als der Erwerber das Geschäft übernahm, noch nicht festgestellt.

2. Gewerbesteuer.

Als "lanfende Gewerbesteuer" (Ertrag- und Lohnsummensteuer) ist die Steuer anzusehen, die siir das zur Zeit des übergangs des Unternehmens laufende Rechnungsjahr erhoben wird. Die Haftung besteht für die "laufende Gewerbesteuer" ohne Kiicfsicht darauf, ob die Veranlagung zur Zeit des Besitzwechsels bereits durchgesiihrt war oder nicht.

In gleicher Weise wie für rückständige Umsatssteuer haftet der Erwerber auch für die aus früheren Jahren rückständigen Gewerbesteuerbeträge. Wie bei der Umsatssteuer, so nuß es sich auch bei der Gewerbesteuer um Steuern handeln, die zur Zeit des Geschäftsübergangs bereits sestgesetzt (veranlagt) waren. Bei der Lohnsummensteuer erfolgt eine Festsetzung nur, wenn der Steuerpflichtige die Lohnsummensteuererklärung nicht abgegeben hat. Es wird deschalb hinsichtlich der Lohnsummensteuer des Borgängers für frühere Jahre, salls eine Festsetzung nicht erfolgt ist, der Tag der Abgabe der Lohnsummensteuererklärung als Festsetzung im Sinne des § 116 AD. augesehen.

3. Binfen und Bergugszuschläge.

C. Der Erwerber haftet neben dem Berangerer.

Die Steuerbehörden haben zwar die Wahl, die Rückstände entweder vom Beränßerer oder vom Er-

werber einzuziehen, werden aber wohl ausnahmslos aus Gründen steuerlicher Gerechtigkeit und aus praktischen Erwägungen in erster Linie die Einziehung beim Veräußerer versuchen und den Erwerber erst in Anspruch nehmen, wenn vom Besitzvorgänger Zahlung nicht zu erhalten ist.

Der Besitzvorgänger bleibt auch trot der Inauspruchnahme des Erwerbers zur Zahlung der

Steuerrückstände verpflichtet.

Bielfach glauben Erwerber, ihrer Haftung daburch zu entgehen, daß sie im Wege privatrechtlicher Abmachungen mit dem Veräußerer den Übergang der Forderungen und Schulden auf den Erwerber ausschließen. Derartige Verträge sind den Steuerbehörden gegenüber wirkungslos. Der Erwerber wird von seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Steuerrückstände nicht frei, wenn er das Unternehmen weiterveräußert. Soweit seine Haftung für Steuerschulden des ersten Veräußerers bestand, bleibt er weiter haftbar (NFH. vom 10. 1. 1923 VI A 134/22, NStVI. 1923 S. 166).

D. Rechtsmittel.

1. Umfatsteuer.

Der Erwerber eines Unternehmens im ganzen tann feine Inaufpruchnahme für die Umfatfteuerrückftände feines Borgangers im geordneten Rechtsmittelverfahren Berufung, Rechts-(Einspruch), beschwerde) ansechten, soweit es sich um "nicht laufende", in der Regel also bereits veranlagte Steuern handelt. Gegen die Heranziehung zur Bahlung "laufender Steuern", der Borauszahlungen also, ist an sich nur die Beschwerde beim Landesfinanzamt gegeben. Der Erwerber ist jedoch berechtigt, die Festsetzung der Steuerschuld in einem endquiltigen Stenerbescheid zu berlangen, gegen ben dann gleichfalls im Berufungsverfahren borgegangen werden kann (RFS. vom 14. 3. 1928 V A 67/28, RStBI. 1928 S. 190).

2. Gewerbestener.

Gegen die Seranziehung zur Gewerbestener steht dem in Anspruch genommenen Geschäftsnachfolger, soweit es sich um Beträge handelt, die auf Grund von Beranlagungen zu zahlen sind, der Einspruch beim Städtischen Steueramt zu. Gegen den abweisenden Einspruchsbescheid kann innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitversahren beim Kreisausschuß (in Berlin beim Bezirksausschuß) erhoben werden.

Soweit der Geschäftsnachfolger für Gewerbesteuervorauszahlungen in Anspruch genommen wird, steht ihm hiergegen gemäß § 56 GewStBO. nur die Beschwerde an den zuständigen Gewerbesteuerausschuß

gu, der endgültig entscheidet.

Die Steuerbefreiung für Neubauten von Kleinwohnungen und Eigenheimen. (Die Durchführung in der Praxis.) Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönner, Berlin.

Grundfählich vom 1. April 1934 an werden Steuerbefreiungen nur noch für neuerrichtete Keleinwohnungen und Eigenheime in einem gegen früher auch beschränkten Umfange gewährt. Maßgebend sind das Gesetz vom 21. September 1933 (RGULIS.651) sowie die Durchführungs

verordnung vom 26. Oktober und der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 30. Oktober 1933 (NStBl. S. 1126). Besondere Möglichkeiten bestehen in der übergangszeit.

Die Beschränkung der Steuerbefreiung auf Kleinwohnungen und Eigenheime bringt es mit sich, daß An *, Auf * und Umbauten nur noch bei Herftellung von Kleinwohnungen begünftigt sind. Anderseits sind bei Eigenheimen (nicht Kleinwohnungen) auch gewerblich genutte Käume befreit, wenn sie höchstens die Hälfte der gesanten nuhbaren Wohnsläche in Anspruch nehmen. Beachtlich ist auch die Erweiterung der Steuerfreiheit sür kinderreiche Familien (mit mehr als 3 Kindern). Daß regelmäßig nur deutsche Baustoffe verwendet werden dürfen, entspricht den neuen, volkswirtschaftlichen Grundsähen. Bei den einzelnen Steuerbefreiungen, die auf die Einkommen*, Vermögen*, die Landes* und die halbe Gemeindegrundsteuer beschränkt sind, sind zahlreiche Fragen geklärt, die sich in der Praxis ergeben. Im einzelnen gilt folgendes:

A. Für weldje Neubauten gelten die neuen Befreiungen?

Die bisherigen Steuerbefreiungen auf Grund der Verordnung vom 1. Dezember 1930 gelten für Wohnungsneubauten, die in der Beit bis zum 31. März 1934 bezugsfertig oder wenigstens bis zum 31. Dezember 1933 im Rohbau vollendet und bis zum 31. Mai 1934 bezugsfertig werden. Auf ausdriidlichen (unwiderruflichen) Antrag können jedoch die neuen Steuerbefreiungen auch auf Eigenheime Anwendung finden, die in der Zeit bom 1. Fanuar bis 31. März 1934 oder, falls der Rohbau bereits am 31. Dezember 1933 vollendet war, bis zum 31. Mai 1934 bezugsfertig werden. Mit Rücksicht darauf, daß sowohl die Boraussetzungen für die neuen Steuerbefreiungen wie deren Umfang ein anderer ist, ist bei Errichtung neuer Eigenheime in dem angegebenen Zeitraum eine besondere Prüfung der Zweckmäßigkeit eines derartigen Antrags zu empfehlen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1934 bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, zu stellen.

Die neuen Steuerbefreiungen werden für Kleinwohnungen gewährt, die in der Zeit nach dem 31. März 1934 bis zum 31. Mai 1936 für Eigenheime, die in der Zeit nach dem 31. Mai 1934 bis zum 31. Mai 1934 bis zum 31. März 1939 bezugsfertig werden. Außerdem gelten die neuen Befreiungen bereits für Meinwohnungen und Eigenheime, die in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai 1934 bezugsfertig werden, sofern der Rohban nach dem 31. Dezember 1933 vollendet wird. Aleinvohnungen und Eigenheime, die bis zum 31. Dezember 1934 im Rohban vollendet und bis zum 31. Mai 1935 bezugsfertig werden, gelten als bis zum 31. März 1935 bezugsfertig geworden. Entsprechendes gilt für alle weiteren Jahre.

Die Steuerbefreiung wird überhaupt nicht für Gebäude, die mit Hilfe von Brandentschädisgungen wieder errichtet werden, gewährt. Das gleiche gilt für Gebäude von auf Grund des Reichsfiedlungsgesehes begründeten Siedlerstellen.

Für Wohngebäube, die zu landwirts fcaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisschen Betrieben gehören, gilt die Steuerbefreiung nur insoweit, als der Neubau zu einer Erhöhung der Steuer führen würde.

B. Belde Boraussehungen muffen gegeben fein?

1. Rleinwohnungen.

Als Kleinwohnungen gelten Wohnungen mit einer nutharen Fläche bis höch stens 75 qm. über diese Größe hinaus sind jedoch solgende Ausenahmen zugelassen:

- 1. Wohnungen, deren nutbare Wohnfläche höch stens 90 gm beträgt, wenn
 - a) bei geschlossenen Baugruppen die Durchschnittsfläche einer Wohnung das vorgeschriebene Maß nicht übersteigt, oder
 - b) die Mehrstäche durch eine wirtschaftlich not = wendige Grundrifgestaltung der Baufläche bedingt ist,
 - c) bei Reichsheimstätten.
- 2. Wohnungen, deren nutdare Wohnsläche 75 qm um nicht mehr als je 7,5 qm für ein viertes und jedes weitere Kind des Wohnungsinhabers übersteigt. Dies gilt also für Wohnungen kinderreicher Familien, d. h. wenn dur Haushaltung des Wohnungsinhabers mehr als 3 K in der gehören. Auch Enkel und weitere Abkömmlinge, die dauernd zur Haushaltung zählen, rechnen mit; unter der gleichen Voraussetzung Stiefs, Schwiegers, Adoptivund Pflegekinder und ihre Abkömmlinge. Borübergehend zum Haushalt gehörige Kinder scheiden das gegen aus.

3. Sonstige Wohnungen bei Lorliegen bes sonderer Verhältnisse, insbesondere bei Flachbauten auf dem Lande, auch über die unter 1 und 2 angegebenen Grenzen hinaus.

Befinden sich in einem Gebäude teils Kleinwohnungen, teils andere Wohnungen oder gewerblich genutzte Käume, so gilt die Steuerbefreiung nur für den auf die Kleinwohnungen entfallenden Teil; der Teilwert ist nach dem Verhältnis der Jahresrohmieten zu ermitteln. Entfallen jedoch auf die Kleinwohnungen mindestens 75 b. H. des ganzen Gebäudes, so gilt die Vefreiung für das ganze Gebäude; bei nicht mehr als 25 v. H. tritt überhaupt keine Vefreiung ein.

Steuerfreie Aleinwohnungen können sowohl durch Erstellung von Neubauten wie durch Ansbauten oder Umbauten (Aufstockungen) gesschaffen werden. Werden hierbei nur zum Teil Kleinswohnungen hergestellt, so gilt die Steuerbefreiung, wie oben angegeben, nur für den auf die Kleinwohnungen entfallenden Teilwert.

2. Eigenheime.

Bei Eigenheimen darf die nutbare Wohnfläche 150 qm nicht übersteigen. Auch muß der Eigentümer das Haus in vollem Umfang oder mindestens zur Hälfte selbst bewohnen. Mehr als zwei Wohnungen sind nicht zulässig. Auch bei zwei Wohnungen darf die nutbare Wohnfläche nicht größer als 150 qm sein. Gehören zum Haushalt des Eigentümers mehr als Rinder, so darf die nutbare Wohnfläche für das bierte und jedes weitere Kind um je 15 qm über 150 qm hinausgeben.

Als Eigenheime kommen neben Einzelhäusern (aud) Sommer- und Wochenendhäusern) auch Doppelhäuser und Reihenhäuser in Betracht. Zu Eigenheimen, die am Rand oder außerhalb von städtischen Wohngebieten errichtet werden, rechnen auch die für den Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Baulickeiten und sonstigen Anlagen, die der Selbstversorgung des Sigentiimers dienen.

3. Die Feststellung der nutbaren Wohnfläche.

Sowohl bei Aleinwohnungen wie Eigenheimen gelten als nut bare Wohnfläche die Wohnund Schlafräume und die Aüche, wenn die Nebenräume sich in ortsüblichen Grenzen halten. Soweit letteres nicht der Fall ist, rechnen die Nebenräume zur nutbaren Wohnsläche.

Wohn = und Schlafräume sind solche Räume, die (unter Berücksichtigung der allgemeinen Berkehrsauffassung und der örtlichen Gewohnheit) dauernd zum Wohnen oder Schlafen geeignet sind, wobei es auf die Art der Bezeichnung der Käume (3. B. Stube, Zimmer, Kammer, Mädchenzimmer) und ihre Benutung durch den Inhaber nicht ankommt.

Als Nebenräume werden insbesondere folgende Räume angesehen: Hausflur, Treppenflur, Wohnungsflur (Gang), Balkon, Veranda, Speisekammer, Bad, Abort, Waschküche, Kraftwagenhalle, Abstelloder Lagerräume im Kellergeschoß oder Dachboden usw.

Bei Eigenheimen rechnen zur nutbaren Wohnfläche auch gewerblich genutte Räume und sind gegebenensalls ebensalls steuerfrei, wenn folgende Voraussehungen vorliegen.

- 1. Die gewerblich genutten Räume dürfen die Sälfte der gesamten nutbaren Wohnsläche des Gebäudes, bei Borhandensein von zwei Wohnungen in dem Eigenheim die gewerblich genutten Räume einer jeden Wohnung die Hälfte der gesamten nutbaren Wohnsläche der Wohnung nicht übersteigen.
- 2. Die Eigenart des Gebäudes darf durch das Vorhandensein der gewerblich genutzten Näume nicht beeinträchtigt werden.
- 3. Der Gewerbetreibende muß als Eigentümer, Mieter oder Pächter in dem Gebäude wohnen.

Nebenräume der bezeichneten Art bleiben auch hier in örtsüblichen Grenzen außer Betracht.

Zum Bau bon Aleinwohnungen wie Eigenheimen dürfen nur deutsche Baustoffe verwendet werden, ausländische lediglich, wenn geeignete in-ländische nicht vorhanden sind oder ihre Verwendung zu einer unverhältnismäßigen Verteuerung führen würde.

C. Für welchen Grundstüdsumfang wird bie Steuerbefreiung gewährt?

Rebendem Gebäude erstreckt sich die Steuerbefreiung auch auf die bebaute Grundfläche und die zugehörigen Hofräume und Haus gärten. Geht die gesamte Grundsläche (einschließlich der bebauten) jedoch über das 12 fach eder bebauten Grundsläche hinaus, so unterliegt dieser Teil der Grundsläche nit dem seiner Größe entsprechenden Anteil am Wert der gesamten Grundssläche der Besteuerung, wie folgendes Beispiel zeigt:

Wert der gesamten Grundfläche	18 000 RM.
Größe der gesamten Grundfläche	1800 qm
Größe der bebauten Grundfläche	100 qm
Größe des steuerbefreiten Teiles	
(100 qm × 12)	1 200 qm
Größe des steuerpflichtigen Teils	
$(1800 \text{ qm} - 1200 \text{ qm}) \dots$	600 qm
Verhältnis der Größe des steuerpflich-	
tigen Teiles (600 gm) zur Größe	
der gesamten Grundfläche (1800 qm)	ein Drittel
Als Wert des steuerpflichtigen Teils der	
Grundfläche gilt also 1/3 von	0.000 0000
18 000 RM. =	6 000 RM.

Auch wenn aus einem unbebanten Teik der Grundfläche Einkünfte durch nichtübliche Nutung erzielt werden (3. B. Berpachtung du Tankstellenzwecken od. dgl.) ist ein der Größe des Grundstiicksteils entsprechender Teil der Gesamteinfünste einkommensteuerpflichtig.

Bei Herstellung von Eigenheimen aus Mitteln für die vorstädtische Aleinsiedlung (BD. vom 6. Oktober 1931) erstreckt sich die Steuerbefreiung auf die gesamte Grundsläche, auch über das 12fache des bebauten Teiles hinaus. — Bei Errichtung von Gebäuden auf Grund eines Erbbaurechts ist die Befreiung auf das Gebäude selbst beschränkt.

D. Welche Steuerbefreiungen bestehen bei Eigentumswechsel ob. dgl.?

Bei Alcinwohnungen gilt die Steuerbefreiung nicht nur für den Ersteller des Gebäudes — auf bessen Rechnung die Errichtung erfolgt ist —, sondern auch spätere Erwerber in der Zeit bis zum 31. März 1936.

Bei Eigenheimen wird die Stenerbefreiung bis zum 31. März 1939 Erwerbern zugebilligt, wenn sie das Haus in vollem Umfange oder mindestens zur Halfte selbst bewohnen. Dies gilt auch für Eigensheime, die vom Bauunternehmer erstichtet sind, sowie sonstige Fälle, in denen das Gebände bisher unbewohnt und daher nicht steuerfrei war. Das Eigenheim gilt hier für die Befreiung von der Bermögens und Erundsteuer als im Zeitpunkt des Erwerbs bezugsfertig geworden. Der Erwerber kann auch bereits zur Zeit des Eigentumsübergangs als Mieter oder Pächter in dem Gebände gewohnt haben und der erste Bewehner gewesen sein.

Wird ein Eigenheim erworben, das tufolge seiner Größe beim Beräußerer nur wegen seines Kinderreichtums (val. oben B 2) befreit war, so müssen die Voraussehungen der Befreiung auch beim Erwerber vorliegen. Andererseits ist der Erwerber auch bei Borliegen dieser Voraussehungen nicht befreit, sosen das Grundstück nicht bereits beim Beräußerer steuerfrei war. — Bei Erwerbeines Eigentums durch Erbschaft ist zum Fertbestehen der Steuerbefreiung, die wegen Kinderreichtums gewährt war, nur erforderlich, daß der überlebende Ehegatte oder ein zur Haushaltung des Erblassers zählendes Kind Miteigentümer des Erundstücks ist und das Haus mindestens zur Hälfte selbst bewohnt.

Bei Fortfall ber Boraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb des Befreiungszeitzums hört die Befreiung mit dem Ablauf des Steuerabschnitts (Kalenders oder Wirtschaftsjahrs) oder Rechnungsjahrs auf, in dem die Voraussetzungen fortzgefallen sind. Dies gilt z.B., wenn bisherige Kleinwohnungen zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, bei Anbauten an ein Eigenheim, durch die die zulässige nutbare Wohnstäche überstiegen wird. (Beispiele: Rutung der bisherigen Kleinwohnungen zu gewerblichen Zwecken. Anbau an ein Eigenheim, durch den die zulässige nutbare Wohnstäche überschritten wird. Der Eigentümer eines Eigenheims bewohnt das Haus nicht mehr selbst, sondern verswietet es).

E. Bon welchen Steuern besteht Befreiung?

1. Ginfommenfteuer.

Die Einkünfte aus den Kleinwohnungen und Eigenheimen sind von der Einkommensteuer befreit. Die Befreiung gilt bei Kleinwohnungen für Einkünfte, die bis Ende des Kalenderjahrs 1938 (bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr 1937/38) erzielt werden, bei Eigenheimen für die Einkünfte bis Ende des Kalenderjahrs 1943 (1942/43), sofern nicht die Befreiungsgründe bereits früher fortsallen (vgl. oben D).

Die Einkünfte durch Vermietung und sonstige Nutung aus den Aleinwohnungen und Eigenheimen, bei letteren insbesondere der Mictwert — nicht z. B. Einkünfte aus einer Tankstelle — bleiben bei Ermittlung des Einkommens außer Ansak. Aber auch die Ausgaben, die mit den befreiten Nenbauten in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, sind nicht abzugsfähig. Rur in den Fällen, in denen die gesamte Grundfläche größer als das 12fache der bebauten Grundfläche ist, so daß für den überschießenden Teil nach den obigen Ausführungen Einkommenfteuerpflicht besteht, ift der dem Verhältnis des Werts des steuerpflichtigen Teils der Grundfläche zum gefaniten Grundstückswert entsprechende Teil der Ausgaben bis zur Sohe der Einfünfte aus dem steuerpflichtigen Teil absethar.

Beispiel: Beträgt der Wert des Gebäudes (ohne Grund und Boden) in dem oben unter C gegebenen Beispiel 24 000 RM., so ergibt sich für das gesamte Grundstück ein Wert von 42 000 RM. Es sei ferner angenommen, daß die gesamten Ausgaben für das Gebäude und die gesamte Grundfläche im Steuerabschnitt 840 NM. betragen und daß ein Teil der unbebauten Fläche zu Tankstellenzwecken gegen einen Pachtzins von 300 RM. jährlich verpachtet ist. Dann ist § 8 Abs. 2 gemäß der Pachtzins von 300 RM. im Verhältnis von 6000 zu 18 000 in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil zu zerlegen. Dies ergibt einen steuerpflichtigen Teil von 100 RM. Die gesamten Ausgaben sind im Verhältnis des Werts des steuerpflichtigen Teils der Grundfläche (6000 RM.) zum Gesamtwert des Grundstücks (gesamte Grundfläche und Gebäude 42 000 RM.) zu zerlegen. Danad, entfällt bon den Ausgaben ein Betrag von 120 RM. auf den steuerpflichtigen Teil der Grundfläche. Da nur 100 RM. Einnahmen auf diefen Teil der Grundstücke entfallen, so dürfen nur

100 MM. Ausgaben abgezogen werden. Der Mehrbetrag der Ausgaben in Söhe von 20 MM. bleibt bet der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt.

Etwaige Verluste aus den steuerbefreiten Pleinwohnungen und Eigenheimen sind weder vom Einkommen des gleichen Jahres noch als Verlustvortrag vom Einkommen der beiden nächsten Jahre abzugsfähig.

Soweit sich steuerpflichtige Gewinne bei der Beräußerung von steuerbefreiten Grundstücken ergeben, bleibt die Einkommensteuerpflicht bestehen.

2. Bermögensteuer.

Die Kleinwohnungen und Eigenheime find von der Bermögensteuer befreit. Die Befreiung tritt mit dem Beginn des Kechnungsjahrs (1. April) als Stichtag ein, in dem die Kleinwohnungen oder Eigenheime bezugsfertig werden oder als bezugsfertig geworden gelten. Soweit die Steuerbefreiungen ausnahmsweise auf Antrag für früher bezugsfertig gewordene Eigenheime gewährt werden (vgl. oben A), beginnt die Steuerbefreiung erst mit dem 1. April 1934, auch wenn die Boraussfehung des Bezugsfertigwerdens bereits vorher eingetreten ist.

Der Wert des steuerbefreiten Grundstücks wird von dem Zeitpunkt der Befreiung an bon dem gesamten Vermögen des Steuerpflichtigen in jedem Falle abgesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung gegeben sind. Bur Durchführung der Befreiung wird von dem an sich steuerpflichtigen Gesamtvermögen, wenn das Grundstück (3. B. der Bauplatz) bereits vor dem Stichtag dem Steuerpflichtigen gehört hat, der dafür angesetzte Wert ausgeschieden bzw. nicht angesetzt. Anderenfalls werden die für das Grundstück nach dem Stichtag gemachten Aufwendungen von dem Bermögen abgezogen. Hat fich der Steuerpflichtige jedoch die Geldmittel durch Beräußerung nichtvermögensteuerpflichtiger Gegenstände beschafft (3. B. durch Veräußerung eines Anteils an einer offenen Handelsgesellschaft), so ist der Abzug ausgeschlossen. Sind die berkauften Gegenftände in dem Bermögen nur mit einem geringeren Betrag enthalten (3. B. mit dem halben Aurswert angesetzte Aktien), so ist nur dieser Betrag absetbar.

Die in wirtschaftlichem Zusammenhange mit dem befreiten Grundstück stehenden Schulden (Baugeldschypotheken usw.) sind nicht abzugsfähig. Bei Steuerpflicht eines das 12fache der bebauten Grundsstäche übersteigenden Teiles (vgl. oben C) sind die Schulden im Verhältnis des Werts des steuerpflichtigen Teils der Grundsläche zum gesamten Grundsstückswert — nach den Verhältnissen am Tage des Bezugskertigwerdens des Gebäudes — absetzar.

Wird das steuerbefreite Gebäude auf einem im gleichen Rechnungsjahr erworbenen unbebauten Grundstück errichtet, so ist nicht auch der Versäußerer des Grund und Bodens von der Vermögensteuer befreit.

Bei Beräußerung eines bebauten steuerbefreiten Grundstücks während des Befreiungszeitraums fällt die Steuerbefreiung für den Beräußerer mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Beräußerung erfolgt, fort. Dem Gesamtber-

mögen des Steuerpflichtigen wird für die spätere Zeit der Beräußerungspreis hinzugerechnet, soweit er die wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem befreiten Grundstücke bisher nichtabzugsfähigen Schulden übersteigt. Die Steuerbefreiung zugunften des Erwerbers beginnt mit dem auf den Erwerb des Grundstücks folgenden Rechnungsjahr; die von dem Erwerber für das Grundstück aufgewendeten Mittel werden hier vom Gesantvermögen in Abzug gebracht. Für die Fälle, in denen die aufgewendeten Mittel früher nicht ober nur mit einem geringeren Betrage bermögensteuerpflichtig waren, gelten die oben wiedergegebenen Bestimmungen über den Ausschluß des Abzugs bzw. die Absetzung des geringeren in dem steuerpflichtigen Bermögen enthaltenen Betrages. Ebenso sind die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem befreiten Grundstück stehenden Schulden grundfätlich nicht abzugsfähig.

Die Befreiung von der Bermögenitenerendet, soweit nicht das Grundstück vorher veräußert wird od. dgl., bei Kleinwohnungen mit dem 31. März 1939, bei Eigenheimen mit dem 31. März 1944.

3. Grundsteuer.

Die begünstigten Neubaugrundstücke sind auch bon der Landesgrundsteuer und zur Hälfte von der Erundsteuer und zur Hälfte von der Erundsteuer der Gemeinde bzw. des Gemeindeberbandes befreit. Die Befreiung dauert, wie bei der Bermögensteuer, bei Kleinwohmungen vom Beginn des auf das Bezugssertigwerden folgenden Rechnungsjahres bis zum 31. März 1939, bei Eigenheimen von dem gleichen Zeitpunkt die zum 31. März 1944. Soweit die Steuerbefreiung nur auf Antrag auf früher bezugssertig gewordene Eigenheime Anwendung sindet (vgl. oben A), beginnt die Steuerbefreiung mit dem 1. April 1934. Beim Erwerb eines unbedauten Grundstücks kommt auch hier eine Bestreiung des Beräußerers nicht in Betracht.

Die Befreiung von der Grundsteuer kann landesrechtlich für solche Gemeinden ausgeschlossen werden, die zu einem wesentlichen Teil aus Wohngebänden bestehen, für die die Steuerbefreiungen in Betracht kommen.

F. Wie wird bie Steuerbefreiung erlangt?

Wer die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen will, hat bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstiick gelegen ift, einen Antrag auf An= erfennung der Steuerbefreiung 311 stellen, wobei die erforderlichen Angaben zu machen und die Unterlagen zu liefern sind. Die Einreichung des Antrages kann vor Errichtung des Renbaues erfolgen. über die Anerkennung der Steuer= freiheit, die in einem besonderen Berfahren erfolgt, erhält der Steuerpflichtige einen Bescheid bom Finanzamt. Die Anerkennung ist davon abhängig, daß die tatfächlichen Angaben des Steuerpflichtigen (3. B. über die Verwendung deutscher Bauftoffe, die Größe der Wohnungen und die Anzahl der Kinder) zutreffen. Der Zeitraum, für den die Steuerbefreiung gilt, wird im Bescheid angegeben. Auch wird darauf hingewiesen, wann die Steuerbefreiung bei Fortfall ihrer Voranssehungen (vgl. oben D) aufhört und daß der Steuerpflichtige zur rechtzeitigen Mitteilung des Fortfalls der Boraussehungen gegeniiber dem Finanzamt verpflichtet ist. Auch über den Fortfall der Voraussehungen erhält der Steuerpflichtige einen Bescheid vom Finanzamt.

Gegen Bescheide des Finanzamts über die Ablehnung der Steuerbefreiung oder ihren Fortfall ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt zu= lässig, das endgültig entscheidet. Die Beran= lagungsbehörden und die Steuer = gerichte sind bemerkenswerterweise zur Entscheidung der Frage, ob das Grundstück steuerbefreit ist, nicht befugt, sondern an die ergangene Entscheidung des Finanzamts oder Landesfinanzamts gebunden. Rur soweit sich die Entscheidung auf die zu veranlagende einzelne Steuer auswirkt, tönnen sie Entscheidungen treffen; insoweit ist also auch das erforderliche Rechtsmittelberfahren (Ginfpruch, Bernfung, Rechtsbeschwerde) gegeben. Dies gilt insbesondere bei der Einkommensteuer bezüglich der Frage, welche Ginkunfte außer Ansat bleiben und welche Ausgaben abzugsfähig find, sowie bei der Bermögenstener dariiber, welche Schulden abgesetzt merden können.

Baukostenzuschüsse. Von Obermagistratsrat H. Rohde, Berlin.

Durch das Zweite Gesetz zur Berminderung der Arbeitslosigkeit vom 21.9.1933 (NGBI. S. 651) hat das Reich einen Betrag bis zu 500 Mill. RM. zur Gewährung von Zusch üffen für Instandssetzen an Gebäuden, für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume in Wohnungen zur Bersügung gestellt und daneben die Ausgabe von "Zinsvergütungssscheinen" bei derartigen Arbeiten vorgesehen.

- I. Der Neichsarbeitsminister (MArbMin.) verfügt über diese Mittel und hat die näheren Grundsätze für ihre Berteilung in einem Erlaß vom 9. 10. 1933 bekanntgegeben. Ziel der Maßnahme ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Aus Reichsmitteln werden gewährt:
 - a) 20 b. S. Zuschuß für Inftandsehungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden,

b) 50 v. S. Zuschuß für Umbauten (Teilung von Wohnungen usw.).

Bu a): Als Instandsetzungsarbeiten im Sinne dieser Bestimmungen gelten Arbeiten jeder Art, die der Beseitigung von Mängeln an Gebäuden dienen, 3. B.: Ansbesserungen aller Art am Außeren und im Innern des Gebäudes, Buts und Anftricherneuerung, Schönheitsreparaturen, Erneuerung der Dachrinnen und Abflußrohre und Umdeden des Daches, Erneuerung und Ausbesserung von Fenstern, Türen, Fußböden, Decken, Treppen, Treppengelandern, Erneuerung und Ausbesserung der Beleuchtungs-, Heizungs-, Gas-, Wassernlagen u. dgl. Ergänzungsarbeiten sind Arbeiten, durch die der Wert des Gebäudes auf die Daner erhöht wird (3. B. Einbau von Elektrizitäts-, Gas-, Heiz-, Lüftungs-, Bade-, Abortanlagen und von Aufzügen, Anschluß an die Kanalisation u. dgl.). Als Arbeiten an Gebäuden

gelten auch Instandsetzungsarbeiten an Einfriedigungen sowie die Pflasterung von Hofflächen.

Der Reichszuschuß wird nur gewährt, wenn die Gesamtkosten der Arbeiten mindestens 100 RM. bestragen.

II. Zu b): Umbauten. Ein Reichszuschuß fann für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen gewährt werden, wenn durch die Teilung einer Wohnung zwei oder mehr Wohnungen, durch den Umbau sonstiger Räume eine oder mehrere Wohnungen geschaffen werden. Als Umbau gilt auch die Schaffung von Wohnungen durch Aufstodung. Jede Teilwohnung muß für sich abgeschlossen sein. Als abae= ichlossen gilt eine Wohnung, wenn sie neben den Wohnräumen eine eigene Kiiche, die erforderlichen Nebenräume und, wo die Möglichkeit dazu gegeben ist, einen eigenen Zugang hat. Ein Zuschuß kann auch für An- und Ausbauten gegeben werden, selbst wenn durch sie keine selbständige Wohnung, sondern nur Teile einer Wohnung geschaffen werden. Als Ausbau ist insbesondere der Ausbau von Räumen für 3 we de des Luftschutes anzusehen. Die Bollendung eines angefangenen Neubaues gilt nicht als Ausbau im Sinne dieser Bestimmung.

Der Reichszuschuß beträgt 50 b. H. der Kosten, im Höchstfalle 1000 RM. für jede Teilwohnung und für den einzelnen An- und Ausbau.

III. Über das Berfahren gilt folgendes: Der Antrag muß vor Beginn der Arbeiten gestellt werden; ihm ist ein genauer Kostenvoranschlag beizusügen. Jur Antragstellung ist der Grundstückseigentümer, der Mieter, oder ein sonstiger Inhaber des Gebäudes oder der Käume berechtigt. Die Kosten dürfen eine angemessene Höhe nicht überschreiten. Sind die Boraussehungen sür die Gewährung eines Juschusses gegeben, so ist über die Höhe des Juschusses ein Borabe scholzen. Der Juschus bermindert sich anteilig, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Boranschlags nicht erreichen. Ein Anspruch auf einen Juschus entsteht erst mit der Erteilung eines Borabescheides. Bei überschreitung des Boranschlags entsteht kein Anspruch auf Erhöhung des Zuschusses.

IV. Die aufgewendeten Kosten und die Art der Arbeit sind nachzuweisen. Der Nachweis ist insbeiondere durch Vorlage der Rechnungen des Sandwerkers, des Bauunternehmers, des Baustofflieferanten, des Architekten, der Bersorgungsbetriebe (3. B. Bas-, Wasser-, Elektrizitätswerke), der Baupolizei usw., zu erbringen. Auch kann eine Bescheinigung der Handwerkskammer, der Industrie= und Handels= kammer oder eines vereidigten Bausachberständigen verlangt werden. Es kann ferner eine Nachprüfung an Ort und Stelle erfolgen. Arbeiten, die in Schwarzarbeit ausgeführt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rechnungen sind nur anzuerkennen, wenn der Gewerbebetrieb des Ausstellers polizeilich angemeldet und in die Handwerksrolle oder das Handelsregister eingetragen ist. Im Zweifel ist dies durch eine Bescheinigung der Gewerbepolizei, der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelsfammer nachzuweisen. Sind im Einzelfalle die Rosten absichtlich zu hoch angegeben, um einen höheren Zuschuß zu erhalten, so ist die Bewilligung eines Auschusses nicht zulässisse. Ist ein Vorbescheid erteilt, so darf eine Auszahlung nicht erfolgen, ein ausgezahlter Zuschußbetrag ist zurückzufordern. Ferner ist eine strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen. Der Reichszuschuß wird in einer Summe nach Fertigstellung der Arbeiten ausgezahlt.

V. Gewährung einer Zinsbergiitung. Neben dem Reichszuschuß wird eine Berzinsung zu 4 v. H. jährlich desjenigen Betrags gewährt, den der Antragsteller über den Reichszuschuß hinaus aus eigenen oder geliehenen Mitteln aufbringt. Die Berzinsung erfolgt in der Weise, daß das Reich dem Antragsteller sechs Zinsvergütungs= scheine übergibt, von denen jeder auf 4 v. H. des zur Verzinsung in Betracht kommenden Betrags lautet, und die in den Rechnungsjahren 1934, 1935, 1936, 1937, 1938 und 1939 durch das Reich eingelöst werden. Die Ausgabe der Zinsvergütungsscheine erfolgt durch die Finanzämter. Die Ausgabe und die Ausgestaltung der Zinsbergütungsscheine ist im einzelnen in der Verordnung zur Durchführung des Gebäudeinstandsehungsgesehes vom 2. 10. 1933 (RGBI. S. 717) geregelt.

VI. Die Arbeiten mussen spätestens am 31. 3. 1934 vollendet sein. Die Reichsregierung erwartet, daß die Zunahme der Austräge nicht zu unrechtsertigen Preissteigerungen ausgenut wird. Sie wird nötigenfalls mit allen Mitteln hiergegen vorgehen.

Die Arbeit muß nach dem Geset vom 21. 9. 1933, "volks wirtschaftlich wertvoll" sein. Diese Borschrift soll nicht in der Weise ausgelegt werden, daß sie zu einer Einschränkung der Arbeitsbeschaffung führt. Instandsetzungs-, Ergänzungs- und Umbauarbeiten sind grundsätlich volkswirtschaftlich wertvoll. Die Bestimmung soll Sonderfälle treffen, in denen eine Zuschußgewährung nicht vertretbar erscheint, wie z. B. Fälle, in denen das Vorhaben bauspolizeilich beanstandet wird oder nur völlig unzuslängliche Primitivwohnungen geschaffen werden sollen oder eine rentable Berwertung von Teilswohnungen nicht zu erwarten ist.

Für die Bewilligung eines Zuschusses ist nicht der Tag des Eingangs des Antrags maßgebend, sondern der Zeitpunkt, in dem der Anstragssteller nach seiner Erklärung mit den Arbeiten beginnen will. Die dem Anstragsteller zu setzende Frist ist nicht zu lang zu bemessen. Ist die Arbeit innerhalb der Frist nicht begonnen, so ist der Betrag einem anderen Antragsteller zuzuteilen.

Die Arbeiten, insbesondere die Instandsetzung von Wohnungen können auch von Mietern ausgestührt werden, die alsdann den Zuschuß erhalten. Der Minister hält es für zweckmäßig, wenn Anträge von Mietern oder sonstigen Inhabern von Näumen durch den Grundstückseigentümer gesammelt und eingereicht werden, sofern hierdurch keine Verzögerung eintritt.

VII. Ein Erlaß des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 11. 10. 1933 bringt eine dankenswerte Zusammenstellung der wichtigsten Ünderungen gegenüber den bisherigen Vorschriften (vgl. hierzu DSt3. 1933 S. 316). Es heißt dort:

"Einbeziehung der Gebäude aller Art (alfo auch Gasthäuser, Hotels, Kurhäuser, Sanatorien, Fabrifen, Werkstätten, Geschäfts- und Industriehäuser usw.) in die Zuschußbewilligung. Einbeziehung von Gebäuden, die im Eigentum einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, Einbeziehung von Instandsetzungsarbeiten jeder Art, nicht nur wie bisher größere, sondern auch Schönheitsrevaraturen (Tabezieren, Streichen von Fugboden ufm.) und von Erganzungsarbeiten an Gebäuden. Einbeziehung bon Un- und Ausbauten (Beihilfe 50 b. S. der Roften, Höchstfat 1000 RM.), selbst wenn durch diese Bauten keine selbständigen Wohnungen, sondern nur Teile einer Wohnung geschaffen werden. Erhöhung des Höchstschaftes der Reichszuschüsse für Teilung und Umbau von 600 RM. auf 1000 RM. für jede Teilwohnung. Fortfall der Begriffsbestimmung "größere und kleinere Instandsetzungsarbeiten". Ginführung der Zinsvergütungsscheine neben dem Reichszuschuß. 50prozentige Zuschußgewährung für die Schaffung von Räumen für Zwecke des Luftschutzes (Höchstbetrag 1000 RM.). Behandlung der Anträge von Ausländern wie Anträge deutscher Hausbesitzer. Stellung der Anträge auch durch den Mieter oder sonstigen Inhaber des Gebäudes oder der Räume."

Die neuen Bestimmungen gelten auch für die früher verteilten Mittel, soweit Borbescheide nach dem 20. 9. 1933 erteilt worden sind.

VIII. Selbständig nebenher laufen, wie hier anhangsweise erwahnt werden soll, die Bestimmungen über die Gewährung bon Darleben aus Reichsmitteln für den Bau von Gigenheimen. Uber fie hat der RArbMin, durch Erlaß vom 22, 9, 1933 die bisherigen Bestimmungen zum Teil abgeandert. Die Darleben werden für Eigenheime im Werte bis 8000 AM., in besonderen Fällen bis 10 000 AM. und bei 2 Wohnungen bis 12 000 RM. gewährt. Die Darleben betragen 1500 RM., in besonderen Fällen 2000 RM., bei 2 Wohnungen bis 1000 RM. mehr. Der Zinssat beträgt 4 bis 5 v. H., außerdem sind ein Tilgungsbetrag von 1 v. S. und eine Berwaltungsgebühr von 1/2 b. H. zu entrichten. Schlieklich gewährt das Reich Bürgschaften für den Bau von Geschonwohnungen und Einfamilienhäusern, sofern lettere in Gruppen bon mindestens 5 Säufern errichtet werden. Die zu berbürgenden Sypotheken follen 70 v. g. der Berftellungekoften nicht überfteigen. Der Bauherr muß sich die erste Spothet bon 40 b. S. und die restlichen 30 b. H. der Kosten auf andere Weise beschaffen.

Reichsfinanzhof erweitert den Rechtsschutz der Steuerpflichtigen.

Von Regierungsrat Karl-Ernst Becker, Bremen.

Nach Rechtskraft und trot Rechtskraft einer Steuerfestsetzung kann, abgesehen von dem Erlaß der Steuerschuld aus Billigkeitsgründen, in gewissen Fällen die Steuerschuld herabgesetzt werden. Für die Beranlagungsteuern, wie die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Umsatsteuer, ist für den Fall eine niedrigere Berichtigungsveranlagung vorgesehen, daß durch eine Buch- oder Betriebsbrüfung bor dem Ablauf der Berjährungsfrift neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine niedrigere Beranlagung rechtfertigen. Diese durch die Notverordnung vom 11. 12. 1930 in die Abgabenordnung eingefügte Vorschrift soll einen Ausgleich dafür schaffen, daß die Feststellung neuer Tatsachen oder Beweismittel durch eine Buch- oder Betriebsprüfung auch früher schon zu einer Berichtigungsveranlagung zum Nachteil des Steuerpflichtigen, also zu einer Erhöhung der rechtskräftig beranlagten Steuer führte. Bis dahin hatte die Finanzverwaltung in besonderen Fällen, wo die, wie fich durch eine Buch- oder Betriebsprüfung ergab, falsche Veranlagung des Steuerpflichtigen rechtsfräftig war, der Sachlage und dem Rechtsgefühl durch einen Billigkeitserlaß Rechnung getragen. Denn letten Endes werden hohe Steuern böllig untragbar, wenn die formelle Nechtskraft einer objektiv falschen Veranlagung nicht durch Billigkeitsmaßnahmen einen Ausgleich findet. Nach der jetigen Rechtslage hat der Steuerpflichtige, wenn durch eine Buch- oder Betriebsprüfung vor dem Ablauf der Verjährungsfrist neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine niedrigere Veranlagung rechtfertigen, einen Berufungsverfahren verfolgbaren Anspruch darauf, daß die rechtskräftige Veranlagung zu seinen Gunsten berichtigt wird.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Berichtigungsveranlagung vorzunehmen, wenn die neuen Tatsachen oder Beweismittel bei einer Buchoder Betriebsprüfung befannt werden. Ordentliche Buch- und Betriebsprüfungen find nur für Großbetriebe borgeschrieben. Als Großbetriebe sind nach den Unterscheidungsmerkmalen der amtlichen Betriebsstatistik alle Gewerbebetriebe anausehen, die mehr als 50 Personen einschließlich des Anhabers beschäftigen oder nach ihrem Umfang oder ihrer wirtschaftlichen Bedeutung als wichtig anzusehen find. Nur eine fehr beschränkte Zahl der Steuerpflichtigen gehört zu den Großbetrieben. Da also bei den meisten Steuerpflichtigen keine Buch- und Betriebsprüfung stattfindet, blieb ihnen nach einer weitverbreiteten Ansicht das Recht versagt, die Herabsetzung der rechtsfräftig veranlagten Steuern zu fordern, wenn neue, ihnen günstige Tatsachen oder Beweismittel bekannt wurden. Solche Feststellungen werden aber sehr oft bei Unternehmen und Unternehmern getroffen, die zwar nicht einer Buch- und Betriebsprüfung unterliegen, wohl aber nach § 193 MD, der Nachschau. Denn diese wird jett nicht nur für Zwecke der Umsatsteuer, sondern auch für Awecke der Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und bom Bermögen borgenommen.

Der Reichsminister der Finanzen hat deshalb dem Reichsfinanzhof die Frage vorgelegt:

"Licgt eine Buch- oder Betriebsprüfung im Sinne des § 222 Abs. 1 Nr. 2 AO. vom 22. 5. 1931 auch dann vor, wenn das Finanzamt auf Grund des neuen § 193 AO. Einsicht in die Bücher nimmt?"

Der Reichsfinanzhof hat diese Frage bejaht. Er geht in seinem Gutachten vom 9.7. 1932 davon aus,

daß nach dem Wortlaut des Paragraphen die Anderung des Bescheids zugunsten des Steuerpflichtigen eine Buch- oder Betriebsprüfung voraussetzt. Dies spreche schon dagegen, daß der Gesetzgeber nur an die Buch- und Betriebsprüfungen bei den Großbetrieben nach § 162 Abs. 10 AD. gedacht haben könne. Er stellt dann weiter klar, was Nachschau einerseits und Buch- und Betriebsprüfung anderseits im Nahmen des Besteuerungsversahrens bedeuten.

Ausgehend von der Entwicklungsgeschichte der in Betracht kommenden steuerlichen Maßnahmen findet der Neichssinanzhof, daß es sich bei Nachschau, Buch-prüfung, Buch- und Betriedsprüfung nicht um scharfgegeneinander abgegrenzte, ihrem letzten Wesen nach verschiedene Maßnahmen handelt. Dies wird noch deutlicher, wenn man den Inhalt der Maßnahmen im einzelnen prüft. Inhaltlich am umfassendsten sind die ordentlichen Buch- und Betriebsprüfung aus alle Verhält-nisse zu erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können; sie sollen ein vollständiges Vild von der gesamten Betriebsssührung geben.

Wenn § 162 Abs. 9 AD. auch nur von der Prüfung der Bücher und Aufzeichnungen spräche, so unterscheide sich in der praktischen Durchführung eine Buchprüfung nach § 162 Abs. 9 AD. bon einer Buch- und Betriebsprüfung im Sinne des § 162 Abf. 10 AD. nicht fehr. Denn da die Bücher und Aufzeichnungen auch auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen seien, sei dies ohne Eingehen auf die geschäftlichen Verhältnisse des Betriebs nicht möglich. Gegenstand und sachliche Abgrenzung einer Nach = schau (§ 193 AD.) bestimmten sich aus ihrem Zwecke. Müßte schon bei der Nachschau nach den Verbrauchsteuergesetzen diese Betriebsprüfung bon den gu führenden Büchern ausgehen oder in deren Prüfung einmunden, fo gelte dies noch mehr für die Umfatsteuernachschau. Sier sei die Prüfung der Bücher und Aufzeichnungen der gegebene Ausgangspunkt für die praktische Durchführung der Nachschau; doch musse

dabei schon zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Eintragungen und Aufzeichnungen auch auf das Betriebsleben eingegangen werden.

Eine scharfe Unterscheidung der berschiedenen Mahnahmen sei also nicht möglich. Vielmehr gingen sie ineinander über. Jedenfalls salle die bei einer Nachschau vorgenommene Einsicht in die Bücher des Steuerpflichtigen unter den Wortlaut des § 222 Abs. 1 Kr. 2 AD. Dies gelte auch für die Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen bei Nichtunternehmern mit Einkünften über 100 000 KM. im Jahre 1930.

Für die Stellungnahme des Reichsfinanzhofs war aber ebenso wie der Wortlaut auch der Zweck der Einführung der Berichtigungsveranlagung gugunften des Steuerpflichtigen, nämlich den bisher unbefriedigenden Rechtszustand zu ändern, entscheidend. Das Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit, der gleichmäßigen Behandlung aller Steuerpflichtigen, schließe eine verschiedene Behandlung der großen Betriebe und der Alein- und Mittelbetriebe aus. Der Reichsfinanzhof schließt mit den Worten: "Nur diese weitgehende Auslegung dient einer folgerichtigen Weiterentwicklung eines in seinem Kern schon im § 204 AD. enthaltenen steuerlichen Grundsates, daß nämlich die Steuerbehörden nicht nur zugunften des Reichs oder ber fonstigen Steuergläubiger, sondern auch zugunsten des Pflichtigen aufzuklären haben!"

In demselben Gutachten hat der Neichsfinanzhof auch eine zweite Frage zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden. Diese Frage lautete: "Wacht es einen Unterschied, ob es sich um Einsichtnahme in die Bücher des Steuerpflichtigen oder um Einsichtnahme in die Bücher einer anderen Berson handelt?" Ein solcher Unterschied besteht nicht. Wenn also eine Nachschau bei A vorgenommen wird und dabei neue Tatsachen oder Beweismittel sestgestellt werden, aus denen sich ergibt, daß die bereits rechtskräftige Veranlagung des B zu dessen Ungunsten unrichtig ist, so kann B die entsprechende Berichtigungsveranlagung verlangen.

Die Sperrmarkarten und ihre Verwendung.

Der Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie teilt mit:

I. Die Sperrmarkarten und ihre Bermendung.

Bahlreiche Zuschriften und Anfragen zeigen uns, daß über die Bedeutung der einzelnen Sperrmarksforten noch immer in weiten Kreisen der Wirtschaft Unklarheit herrscht. Wir geben daher nachstehend eine kurze Entwicklungsgeschichte und eine Zusammensfassung der wichtigsten Grundsätze.

Um weitere Schäden zu verhüten, die der deutschen Wirtschaft durch das Zurücksluten der Auslandsgelder aus Deutschland entstanden, sah sich die Regierung im Jahre 1931 genötigt, den gesamten Zahlungsversehr mit dem Ausland unter Staatskontrolle zu stellen. Sinsichtlich der kurzfristigen Schulden wurde mit den ausländischen Bankiers das bekannte Stillshalteabkommen geschlossen, das eine Abberufung der Forderungen nur in Teilbeträgen und unter Einhaltung bestimmter Fristen zuließ. Bald darauf wurden alle ausländischen Inhaber deutscher Bankguthaben ähnlichen Berfügungsbeschränkungen unterworfen.

Außerdem traf Deutschland Vorkehrungen gegen den Abzug von Geldern, die aus dem Verkauf deutscher Wertpapiere seitens ausländischer Besitzer, aus Einsendung deutscher Vanknoten aus dem Ausland oder aus Rückzahlung fälliger Neichsmarkfredite seitens der deutschen Schuldner an ausländische Cläubiger herstammten. So entstanden die verschiedenen Arten von Sperrmark.

1. Altguthaben = Sperrmark.

Hierunter fallen alle Forderungen von Ausländern gegen Inländer, die vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind, mit Ausnahme der vom deutschen Kreditabkommen von 1933 betroffenen Bankguthaben (siehe unter Bunkt 7). Jede Art der Verwendung dieser Guthaben bedarf der Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle.

2. Auswanderer - Sperrmark.

Hier handelt es sich um Forderungen, die Personen zustehen, die nach dem 3. August 1931 ihren ständigen Wohnsitz von Deutschland in das Ausland

verlegt haben. Die Auswanderer-Spermark spielt praktisch keine große Rolle. Ihre Verwendung unterliegt ebensalls der Genehmigung der Devisenbewirtichaftungsstelle.

3. Roten = Sperrmark.

Man versteht darunter Guthaben von Ausländern bei inländischen Banken, die durch Einsendung von inländischen Bahlungsmitteln (Reichsmark, Scheck, Wechsel) nach dem 19. Februar 1932 entstanden sind. Auch der Noten-Sperrmark kommt heute keine größere Bedeutung mehr zu, da in letzter Zeit nur in geringem Umfang Einsendungen von inländischen Zahlungsmitteln stattgefunden haben.

4. Rredit : Sperrmark.

Dies sind alle Mark-Forderungen, die für Ausländer entstanden sind:

a) durch die nach dem 19. Februar 1932 erfolgte Beräußerung inländischer Bermögensanlagen (3.

B. Häuser); b) durch nach dem 3. August 1931 erfolgte Zahlungen, bei denen die Devisenbewirtschaftungsstellen die genehmigungsfreie Verfügung untersagten; dies geschieht vor allem bei der Rückzahlung von Krediten, die vor der Devisen-

zwangswirtschaft gegeben wurden.

Die unter Punkt 1 bis 4 genannten Sperrmarkarten sollen in erster Linie zu langfristigen Kapitalanlagen in Deutschland Verwendung finden; mit Genehmigung können die genannten Sperrmark in beschränktem Umfang auch für Zahlungen an bedürstige Verwandte in Deutschland und für Reisezwecke verwendet werden.

5. Bertpapier = Sperrmart.

Sierbei handelt es sich um Mark-Forderungen von Ausländern, die nach dem 11. November 1931 durch Beräußerung von Wertpapieren entstanden sind. Sie werden grundsätzlich nur zu langfristiger Kapitalanlage freigegeben.

In der Hauptsache gelten als langfristige Rapi-

lalanlage:

a) Hopotheken mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren;

b) Grundbefit;

c) Bertpapiere, die in Sperrdepot gelegt werden muffen.

Grundfählich muß sich der Erwerber verpflichten, nur mit Genehmigung der Dedisenbewirtschaftungsstelle über seine Kapitalanlage zu verfügen und bei Rückahlungen den Erlös wieder langfristig anzulegen.

6. Register-Sperrmark.

Dies sind Guthaben, die aus Rückzahlungen von Krediten entstanden sind, welche unter das deutsche Kreditabkommen von 1933 fallen; d.h. Guthaben, die die ausländischen Banken bei dem der Aussicht der Reichsbank unterstehenden Treuhänder unterhalten. Von diesem Kreditabkommen werden alle Kredite erfaßt, die von den ausländischen Banken, soweit sie dem Abkommen beigetreten sind, vor Juli 1931 an deutsche

Banken gegeben wurden. über die Berwendung von Registermark entscheidet daher auch nicht die Devisenbewirtschaftungsstelle, sondern

a) bei Anlage in Hypotheken auf deutsche Grundftücke und Kreditgewährung an deutsche Industrieunternehmen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat;

b) zum Ankauf von Aktien und Obligationen, die an einer deutschen Börfe zugelaffen find.

Die Verwendung von Registermark zu anderen Anlagezwecken ist mit Genehmigung der Reichsbank möglich; die Reichsbank behält sich jedoch für jeden Einzelfall die Entscheidung vor.

7. Ronversionskaffen = Sperrmart.

Rach den Bestimmungen des Moratoriumsgeseless vom 9. Juni 1933 können die Erlöse aus aus ländischen Kapitalanlagen nicht mehr in Devisen transseriert werden. Mit Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle müssen alle diese Zahlungen an die Konversionskasse sürgezahlt werden und stehen dort zunächst zinslos auf Girokonto. Die Reichsbank transseriert 50 v. H. der auf der Konversionskasse angesiammelten Beträge ins Ausland. Für den Kest werden nunmehr ebenfalls unverzinsliche Schuldscheine der Konversionskasse, die nur nach Weisung der Reichsbank dann in Valuta eingelöst werden dürsen, wenn es die deutsche Devisen lage gestattet.

II. Sperrmart und neues Bufahausfuhrverfahren.

Außer dem Bonds-Verfahren gibt es künftig nur noch ein einheitliches Zusatzausfuhrverfahren (Scripsberfahren), das alle ausländischen Forderungen gegen Deutschland, mit Ausnahme von Wertspapiersperfahren in Kraft getretene Scripsverfahren au 1. Oktober in Kraft getretene Scripsverfahren gelten grundsätlich die für das Bonds-Verfahren früher erlassenen Bestimmungen. Jedoch hat die Freigabe eines Teils der Devisenerlöse für den Erwerd von Scrips oder Konversions-Guthaben mit der Auflage zu ersolgen, daß die Scrips und Guthaben nur durch Einlösung bei der Konversionskasse verwertet werden dürfen.

Die unmittelbare Begleichung von Warenbezügen aus Deutschland aus Altguthaben, Sperrguthaben oder Registerguthaben wirdtünftig nicht mehr gestattet. Der ausländische Besitzer solcher Guthaben kann diese im Zusatzaussuhrversahren künftig nur noch auf die Konversionskasse umlegen. Diese Umlegung bedarf bei Alt- und Sperrguthaben nicht der Genehmigung der Devisenstelle.

Die Umlegung von Registerguthaben auf die Konversionskasse fällt in die Zuskändigkeit des Reichsbankdirektoriums.

Die übrigen Berwendungsmöglichkeiten von Sperr- und Registerguthaben, z. B. im Reiseberkehr und zur langfristigen Kapitalanlage, bleiben unberührt.

Verjährungsunterbrechung durch Finanzamtshandlungen. Zur Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Von Dr. jur. Karl Thaler, Berlin.

Der Reichsfinanzhof hat kürzlich in einigen Urteilen zur Frage der Unterbrechung der Berjährung durch eine "Handlung" des zuständigen Finanzamts Stellung genommen, die für die Pragis von erheblicher Bedeutung sind und unter Umständen weitgehende Folgen nach sich ziehen können. Bu den die Berjährung unterbrechenden Momenten gehört nach § 124 MD. a. F. — § 147 MD. n. F. — neben dem Bahlungsaufichub durch Stundung, neben jeder Anerkennung des Bahlungspflichtigen und einer schriftlichen Zahlungsaufforderung auch "jede Handlung, die das zuftändige Finanzamt zur Feststellung des Anspruchs oder des Berpflichteten vornimmt". Was als solche handlung zu gelten hat, ift im Gesetz nicht näher ausgeführt. Die gewählte weite Fassung läßt, rein formell gesehen, die Unterordnung mancher Handlungen eines Finanzamts unter diesen Begriff zu, mit der alleinigen Ginschränkung, daß die Handlung zur Feststellung des Anspruchs oder des Berpflichteten dienen muß.

Der Reichsfinanzhof scheint sich, nach den bisberigen Erfahrungen, auf diefen rein formellen Standpunkt stellen zu wollen. Rach einem Urteil des 2. Senats (vom 9. 2. 1932 II A 618/31, KStBl. 1933 S. 322) wirkt eine Handlung dann verjährungsunterbrechend, wenn sie nur auf Feststellung der Steuerschuld des Pflichtigen zielt und auf die Erforschung eines bestimmten Steuerfalls gerichtet ist. Damit wird betont, daß es lediglich auf die Zielsetzung und die Absicht der zuständigen Steuerstelle ankommt. Es ist daher, wie in dem Urteil ausgeführt wird, nicht nötig, daß eine Unterbrechungsbandlung innerhalb der Verjährungsfrist dem Steuerschuldner felbst bekannt wird. Im Verfolg dieser Auslegung kommt der Reichsfinanzhof zu dem Ergebnis, daß die Steuerstelle in der Lage ist, die Verjährung zu unterbrechen, felbst wenn sie Feststellungen ganz außerhalb des Preises des Schuldners trifft, wenn sie 3. B. einen Sachwerständigen zur Erstattung eines Gutachtens (im borliegenden Falle über den gemeinen Wert eines Grundstücks) auffordert. Der Reichsfinanzhof will nur dann das Vorliegen einer Unterbrechungshandlung abgelehnt wissen, wenn sich aus dem Inhalt der vorgenommenen Handlung selbst ergibt, daß sie ausschließlich gegen eine bestimmte andere Person als den Schuldner gerichtet ift.

Roch weitergehend in der Auslegung des § 147 AD.

n. F. ist das Urteil des 3. Senats (vom 18.2. 1932
III A 489/31, KStBl. 1932 S. 322), das sich mit der Frage besatt, ob ein vor Ablauf der Berjährungsfrist ausgestellter und bei den Akten versbliebe ner Steuerdescheid, der die Feststellung des Steueranspruchs oder des Verpflichteten enthält, zur Unterbrechung der Verjährung genügt. Nach Auffassung des Neichsfinanzhofs ist die Ausstellung des zunächst bei den Akten verbliebenen und gegen den Pflichtigen gerichteten Steuerbescheids eine Handlung, die sich nicht lediglich als eine für das Finanzamt bestimmte innerdienstrichen Wahnahme darstellt. Sie erfüllt vielmehr die durch Geset vorgeschriebenen Ersordernisse der Feststellung des

Steueranspruchs und des Verpflichteten (§ 124 UD. a. F. [§ 147 AD. n. F.]). Damit ist freilich den Finanzämtern eine Aufgabe und Betätigung zuungunsten der Pflichtigen zugebilligt, deren Durchführung sich unter Umständen sogar der bloßen Kenntnis des Pflichtigen entzieht und bei der eine gewisse Willfür nicht immer ausschließbar ift. Wenn der Reichsfinanzhof hier einschränkend bestimmt, daß ein solcher lediglich bei den Akten des Finanzamts ver= bliebener Steuerbescheid zur Unterbrechung der Berjährung "unter Umftänden" nur dann nicht genügen könnte, wenn in ihm entweder eine nicht ernstlich gewollte oder eine rein willfürliche Feststellung eines Steueranspruchs zu erbliden wäre, so find gerade diefe Ausführungen ein Beweiß für die Berechtigung der angedeuteten Bedenken. Wie in folchen Fällen der erforderliche Nachweis erbracht werden soll, ist vorerst nicht zu erkennen.

Aus dem gleichen Urteil ergibt fich, daß ledig= lich innerdienstliche Magnahmen des Finanzamts zur Unterbrechung der Berjährung nicht geeignet sind, also nicht unter den Begriff der im § 124 AD. a. F. (§ 147 AD. n. F.) erwähnten "Handlung" fallen. Was als innerdienstliche Magnahme im Einzelfall anzusehen ist, ist nicht näher bestimmt. Die Rechtsprechung hierzu läßt eine genauc Umschreibung dieses Begriffes auch noch nicht erkennen. Mur im Urteil vom 14, 12, 1932 IA 96/32, KStBl. 1933 S. 7, werden einige Fälle dieser Art aufgeführt; danach gilt die Aufnahme eines Steuerpflichtigen in eine als "Berjährungslifte" bezeichnete Nachweifung, wie sie bei Finanzämtern geführt wird, lediglich als innerdienstliche Magnahme. Das gleiche gilt für die Aushändigung einer Abschrift dieser Lifte an einen Buchprüfer. Solche Magnahmen sind lediglich vorbereitender allgemeiner Ratur und stellen keine gegen den Bahlungspflichtigen gerichtete Handlung zur Feststellung von Steueransprüchen dar.

Eine in diesem Zusammenhang ebenfalls sehr wichtige Frage ist, ob und wieweit auch Buchprüfungen als verjährungsunterbrechende Handlungen im Sinne des § 147 AD. n. F. anzusehen sind. Auch diese Frage ist bisher in der Rechtsprechung noch nicht genügend geklärt. Man wird im Sinblick auf den Sinn der Berjährung diefe Frage grundsählich verneinen muffen. Die Reichsabgabenordnung sieht bekanntlich im § 162 Abs. 10 vor, daß alle drei Jahre eine Buchprüfung für sogenonnte Großbetriebe zu erfolgen hat. Aus dieser Bestimmung darf man folgern, daß die Budprüfung schlechthin als eine die Berjährung unterbrechende Handlung nicht angesehen werden kann. Die gegenteilige Auffassung müßte das Institut der Verjährung überflüssig machen und folgerichtig dazu führen, daß praktisch Unsprüche des Fiskus gegen den Pflichtigen überhaupt nicht verjahren können. Nur in diesem Sinne kann daher auch die im Urteil vom 18. 2. 1932 (a. a. D.) enthaltene Auffassung des Reichsfinanzhofs gedeutet werden. Der Reichsfinanzhof hat dort die Buchprüfung als eine verjährungsunterbrechende Handlung anerkannt, weil fie "u. a. auch die Berechtigung der Steuerbefreiung

Finanzamt die Möglichkeit geben sollte, auch die Veranlagung zur Bermögensteuer wieder aufzunehmen". Man kann daraus wohl schließen, daß der Reichsfinanzhof die Buchprüfung nur dann als verjährungsunterbrechend gelten lassen will, wenn sie gegen einen Anspruch im besonderen gerichtet ift. Für die praktische Anwendung scheint hier allerdings bei allzu formeller Auslegung des § 147 AD. n. F. ebenfalls eine nicht unerhebliche Gefahrenquelle zu liegen. Man wird unter Zugrundelegung des Urteils bom 18. 2. 1932 folgern können, daß Buchpriifungen, die die Unterbrechung der Berjährung eines bestimmten Steueranspruchs herbeiführen follen, sich auch ausdrüdlich gegen diesen Anspruch richten muffen. Gine lediglich stillschweigende Voraussetzung darf nicht genügen, will man Willfür und Rechtsunsicherheit bermeiden.

Kann banach die Buchprüfung als solche grundsfählich nicht als "Handlung" im Sinne des § 147 AD. n. F. angesehen werden, so gilt das in erhöhtem Maße für eine dem Pflichtigen zugegangene Mitteilung, daß in nächster Zeit eine Buchprüfung stattsinden werde. Sine solche Ankündigung ist keine der Feststellung eines Anspruchs dienende Handlung (Urteil vom 14. 12. 1932 IA 96/32, NStVI. 1933 S. 7).

Entscheidend für die Unterbrechung ist, daß die "Handlung" vom zuständigen Finanzamt vorgenommen wird. Andernfalls bleibt sie wirkungslos. Indessen hat der Reichssinanzhof in einem Falle die Berjährungsunterbrechung auch durch die Handlung eines un zuständigen Finanzamts als wirksam anerkannt, in dem ein Pflichtiger infolge nicht rechtzeitiger Rüge seines Rechts, die Unzuständigkeit des gegen ihn von einem unzuständigen Finanzamt er-

wegen Gemeinnützigkeit nachprüfen und damit dem lassenen Steuerbescheides geltend zu machen, verlustig Finanzamt die Möglichkeit geben sollte, auch die Vergegangen ist (Urteil vom 22.7. 1931 IV A 136/31,

Sig. 29, 128). Die obigen Darlegungen zeigen, wie sehr der Reichsfinanzhof geneigt ift, in feiner Rechtsprechung zum Begriff der "Handlung" lediglich bom Wortlaut des § 147 AD. n. F. auszugehen. Greift diese Auffassung allgemein auch bei den Finanzämtern Blak, so besteht die Gefahr, daß in einzelnen Fällen die Verjährung praktisch dadurch ausgeschlossen wird, daß das Finanzamt durch irgendeine dem Pflichtigen ganglich unbekannte Magnahme die Berjährung unterbricht und gegen den Pflichtigen nach vielen Jahren noch Forderungen geltend gemacht werden, mit denen er nicht mehr rechnen zu müffen glaubte. Das Institut der Verjährung ift im bürgerlichen Recht aus Gründen der Rechtssicherheit im Verkehr geschaffen Ihnliche Motive waren auch bei der worden. Schaffung der Verjährung im Steuerrecht ausschlaggebend. Diese differenzierte Behandlung im Steuerrecht kann nicht allein aus dem Unterschied von zivilrechtlichen und öffentlich=rechtlichen Unsprüchen her= geleitet werden. Man schafft durch eine grundsätliche Anerkennung jeder Handlung als Unterbrechungshandlung im Steuerrecht übermäßig lange Berjährungsfristen, die keineswegs der Rechtssicherheit Bu dienen geeignet find und übrigens auch rein ber waltungsmäßig eine zufähliche Belaftung der Finangbehörden mit sich bringen. Gin Nachteil ist im übrigen auch für den Fiskus mit dieser Auslegung dadurch gegeben, daß bei Sinausziehung der Berjährungsfristen auch die Möglichkeit zu Neuveranlagungen auf Grund neuer Tatsachen auf längere Zeiträume ausgedehnt wird, die bekanntlich nach der Notverordnung bom 2. 12. 1930 auch zugunften des Pflichtigen zulässig ist.

Steuerlich begünstigte Rücklagen nach § 58a EStG. Von Alfons Wollenberg, Bücherrevisor, Berlin.

Die zweite Notverordnung vom 5. 6. 1931 gibt den unbeschränkt Steuerpflichtigen, die für einen inländischen Betrieb im Sinne der §§ 13, 28 Bücher führen, das Recht, auf Antrag aus Einkünsten, die dem Betriebe nicht entnommen werden, steuerbegünstigte Rücklagen zu bilden. Die Rücklagen im Steuerabschnitt dürfen 25 v. 5. des steuerlich sessentiellten Gewinns und die Gesamtrücklagen 40 v. 5. des für den Schluß des Steuerabschnitts festgestellten Betriebsvermögens nicht übersteigen.

Es lag folgender Fall zugrunde:

Der Gewinnanteil des Pflichtigen an einer offenen Handelsgesellschaft betrug nach der Vilauz vom 31. 12. 1931 198 000 MM., während sich die Privatentnahmen im Jahre 1931 auf 173 000 MM. beliefen. Finanzamt und Finanzgericht vertraten den Standpunkt, daß nur eine steuerbegünstigte Rücklage von 25 000 MM., das ist in diesem Falle die Differenz zwischen Gewinn und Entnahmen, gebildet werden darf, während der Steuerpflichtige die Nücklage von 25 v. H. von 198 000 MM. mit 49 500 MM. verlangte. Steuerpflichtiger machte geltend, daß der Gewinn sür 1931 erst im Jahre 1932 ermittelt sei und daher die Entnahmen in 1931 auf Grund des Vilanzergebnisses vom 31. 12. 1930 erfolgt seien und stützte sich hierbei auch auf den § 122 Abs. 1 H.

zelne Kommentatoren, die den Standpunkt vertraten, daß die Entnahmen eines Jahres zunächst auf die noch nicht entnommenen Vorjahrsgewinne anzurechnen sind.

Finanzamt und Finanzgericht nahmen hingegen einen entgegengeseten Standpunkt ein und erachteten in Ermangelung von Durchführungsbestimmungen auf Grund des Abs. 4 a. a. D. für maßgebend die Einkünfte und Entnahmen des zur Veranlagung stehenden Steuerabschnitts, im vorliegenden Falle des Jahres 1931. Der zweite Satz des § 58 a EstG. spricht vielmehr dafür, daß nur der Gewinn, der im zu veranlagenden Steuerabschnitt erzielt ist, für die Rücklagebildung in Betracht kommt.

In einem in anderer Sache ergangenen Urteil vom 26. 7. 1933 AZ VIA 900/33 läßt sich der 6. Senat des Reichsfinanzhofs wie folgt auß: Bemerkt sei aber immerhin, daß der Senat der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers — zur Feststellung des rücklagefähigen Gewinns 1931 seien die Entnahmen des rücklagefähigen Gewinns 1931 seien die Entnahmen des Jahres 1931 insoweit nicht abzuziehen, als sie durch den für 1930 festgestellten Gewinn gedeckt gewesen seien — nicht würde folgen können. Denn der Zweck der neuen Bestimmung ist, die Betriebe für die Zukunst dadurch zu stärken, daß ein Teil des Gewinns eines bestimmten Steuerjahres steuerlich begünstigt ist, vors

ausgesett, daß der entsprechende Betrag zur nutbringenden Berwendung in zufünftigen Steuerjahren zurückgestellt wird. Zurückgestellt werden kann nur, was nicht entnommen ist. Nach den Grundregeln des Einkommensteuergesetzes ist dabei jedes Steuerjahr für sich zu betrachten. Der Gewinn — Betriebsgewinn zuzüglich Entnahmen — ist der Erfolg dieses einen zu veranlagenden Steuerjahres; nur auf diesen Gewinn, soweit er nicht in diesem Steuerjahr entnommen ist, kann sich die Veranlagung und damit auch die Frage nach der Zulassung steuerbegünstigter Rudlagen beziehen. Der Gewinn wird nur für dieses Steueriahr berechnet nach dem Unterschied zwischen Anfangskapital und Endkapital. Dabei ist es — von der besonderen Ausnahme des Verluftvortrages nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 EStG. abgesehen — unerheblich, wie das Anfangskapital dieses Steuerjahres früher entstanden ist, ob es aus dem ursprünglichen Anlagekapital, späteren Einlagen oder unverbrauchten Gewinnen früherer Jahre besteht. Daher können zu dem Gewinn dieses Steuerjahres auch mur die während des gleichen Steuerjahres vorgenommenen Entnahmen in Beziehung gesetzt werden, dann aber im vollen Betrag: sie sind zwar zur Berechnung des Gesamtgewinns, nicht aber zur Berechnung der Sondersteuer gemäß § 58 a ESt. dem Buchgewinn hinzuzuseten. Es geht daher nicht an, wie Gebhardt, Steuerlich begünstigte Riidlagen nach § 58 a EStG., S. 18, annimmt, die Entnahmen zunächst auf die noch nicht entnommenen Vorjahrsgewinne anzurechnen. Dadurch würde der Grundsat der Einzelbesteuerung jedes einzelnen Beriodengewinns nach § 10 ESt. verlett. Der Steuerpflichtige hätte es in der Hand, die Regel des Abzugs der Entnahmen dadurch zu umgehen, daß er die Entnahmen auf Gewinn irgendeines früheren Jahres, auf frühere Einlagen oder gar auf die ursprüngliche Einlage berrechnet. Dadurch würde die Begrenzung des § 58 a auf Ginkunfte, die dem Betrieb entnommen werden, hinfällig. Auch die Regel im § 58 a Abs. 2 weist darauf hin, daß die Gewinne jedes Jahres nur mit den Entnahmen im gleichen Jahre verglichen werden können. Es kommt nicht auf die Ausschüttung, sondern nur auf die Berechnung des Gewinns unter Berudsichtigung der jeweiligen Entnahmen an.

Daß die Berechnung nicht bei der einheitlichen Gewinnfeststellung, sondern bei der Einzelveranlagung des Teilhabers einer offenen Handelsgesellschaft vorzunehmen ist, entspricht der Bedeutung des § 58 a als Tarifvorschrift (vgl. Zimmermann, Deutsches Steuerblatt 1931 S. 1035).

Durch diese Entscheidung ist wohl eine Klarsstellung über den Abs. 1 erfolgt, doch bedürfen die Rummern 1 und 2 im Abs. 2 noch einer Klärung. Wörtlich sagt das Geseth:

Abs. 2. Abersteigen in einem späteren Steuersabschnitt beim Pflichtigen oder seinem Rechtsnachsfolger die Entuahmen aus dem Betriebe den steuerslichen Gewinn, so ist der übersteigende Betrag von der steuerlich begünstigten Rücklage abzuziehen und nachzuversteuern. Die Nachsteuer beträgt:

1. wenn die Entnahmen den Betrag von 30 000 Reichsmark nicht übersteigen, mindestens 10, aber nicht mehr als 15 v. H. 2. wenn die Entnahmen den Betrag von 30000 Reichsmark übersteigen, mindestens 15, aber nicht mehr als 20 v. H. ihres Betrags.

Bestehen sowohl über die Nachversteuerung, als auch über die beiden Rahmensätze keine Zweifel, so sind solche darüber aufgetaucht, ob sich die anzuwendende Höhe des Prozentsatzes für die Nachsteuer nach der Gesamtentnahme des betreffens den Steuerabschnitts richtet, oder aber für die Bemessung der Nachsteuer nur die den steuerslichen Gewinn übersteigende Entenahme in Frage kommt.

Ein Finanzamt neigt zu ersterer Ansicht und begründet diese damit, daß die Rücklagen ohne die Begünstigungsklausel in einem früheren Steuerabschnitt mit 40 v. S. zu versteuern gewesen wären und durch die Bildung der Rücklage 20 v. S. eingespart worden sind, also die Nachversteuerung mit 15 v. H. (Abs. 2 Nr. 1) als angemessen zu betrachten ist. Die Nachsteuer würde also 15 v. S. von 6000 RM. = 900 RM. betragen.

Diesen Aussihrungen vermag ich mich aus folgenden Gründen nicht anschließen zu können. Wird
schon eine Nachsteuer überhaupt nicht erhoben, wenn
sich die Entnahmen innerhalb der Gewinngrenze bewegen, so können doch für die Beniessung der Nachsteuer die Entnahmen nicht schlechthin, sondern nur die
den steuerlichen Gewinn übersteigenden Entnahmen
verstanden werden, so daß nur diese (Entnahme
23 000 NM., Gewinn 17 000 RM., gleich 6000 RM.)
den Besteuerungsgegenstand bilden können. Als Nachsteuer würden in diesem Falle 10 v. H. von 6000 RM.
gleich 600 NM. zu entrichten sein, sosern ich eine
Teilung dergestalt vornehme, daß ich die 15 000 RM.
den Sat von 10 v. H. und darüber denjenigen von
15 v. H. zur Anwendung bringe.

In einer Steuerersparnis, wie in ersterem Falle von nur 5 v. H., kann ich keine wesentliche Steuererleichterung für den Steuerpflichtigen erblicken, die aber doch gerade durch Einschaltung des § 58 a beabsichtigt war, wohl aber in einer solchen von 10 v. H. wie im zweiten Falle.

Gefett den Fall, daß die Entnahme nicht wie vor 30 000 RM., sondern 50 000 RW. betragen hätte, würde ein Finanzamt nach Abs. 2 Kr. 2 sicher wiederum den höheren Sat anwenden und zu einer Nachversteuerung von 20 v. d. kommen, womit dem Pflichtigen jeder Borteil, den er aber haben sollte, verlorengehen würde. Nach meiner Ansicht müßte aber von den 50 000 KM. der Gewinn von 17 000 KM. abgezogen werden, so daß 33 000 KM. zur Nachversteuerung kommen würden, die, wenn auch hier der Abs. 2 Kr. 2 Platz greisen würde, aber nur mit 15 v. S. herangezogen werden könnten, womit immerhin eine Ersparnis von 5 v. H. erzielt wäre, die auch im Sinne des Gesetzes liegt.

Da nunmehr zum Abs. 1 des § 58 a der Reichsefinanzhof gesprochen hat, können unmöglich in Ermangelung von Durchführungsbestimmungen den Steuerpflichtigen weitere Kosten durch etwa entstehende Rechtsmittel aufgebürdet werden und es würde im Interesse der Finanzverwaltung und vieler Pflichtiger liegen, wenn der Derr Reichsminister der Finanzen durch eine Verfügung in meinem Sinne Abshilfe schaffen würde.

Kritische Rundschau über die Rechtsprechung. Von Professor Dr. Bühler, Münster.

Die Abschreibungen bei Einkommen aus Vermietung. Juc Entscheidung des Reichsfinangs pofs vom 26. Juli 1933 (zur Beröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmt, vgl. vorläufig RStU. 1933 S. 1116).

Daß Abschreibungen bei Ermittlung des Ginkommens aus Vermietung zulässig sind, ergibt sich daraus, daß § 16 EStG., der die Absehungen für Abnutung als Bestandteile der Werbungskoften behandelt, für alle Arten von Einkommen gilt. Immerbin ift der Rahmen für Abschreibungen beim Ginkommen aus Vermietung enger als beim Einkommen aus Gewerbebetrieb. Geftattet sind dem Bermieter wirklich nur Absetzungen für Abnutzung, nicht auch wirtschaftliche Abschreibungen, und die Abschreibungen können bei ihm nicht ersetzt werden durch übergang zum gemeinen Wert wie im Falle des § 19 ESto. Die volle Durchführung der Abschreibungen sett eigentlich einen Bestandsvergleich voraus; den gibt es aber bei Einkommen aus Bermietung nun einmal nicht. Das macht sich u. a. bei der Frage geltend, wieweit beim Einkommen aus Vermietung zu geringe Abschreibungen später durch entsprechend höhere ausgeglichen werden können.

In dieser Frage bringt nun der Reichsfinanzhof in der hier vorliegenden Entscheidung eine erfreuliche Klärung. Er hatte den Fall zu behandeln, daß bei einem Gebäude in den Jahren 1925 bis 1927 zu niedrige Absekungen borgenommen worden waren, und zwar jum Teil auf Drängen der Steuerbehörden. Als dann aus Anlag der Steuer von 1928 die Reftnutungsdauer des Gebäudes auf 25 Jahre festgesetzt wurde, ergab sich die Rotwendigkeit, die Abschreibungssumme neu zu bestimmen. Der Reichsfinanzhof stellt nun folgende Sätze auf: Die Abnuhungsabsetzung stellt den auf den Steuerabschnitt entfallenden Teil der allmählichen Aufzehrung des zur Anschaffung des Mietwohnhauses (ausschließlich Grund und Boden) aufgewendeten Ravitals dar, daher muß die Summe der gesamten Abnugungsabsetzungen gleich dem Unschaffungs. preis (oder dem gemeinen Wert am 1. Januar 1925) sein. Da eine genaue Schätzung der Gesamtnutungsdauer febr oft nicht von vornherein möglich ift, muß ein Ausgleich innerhalb der Gesamtnutungs= dauer möglich sein, mussen also zu geringe Abschreibungen später durch erhöhte wett gemacht werden können. Dies muß um so mehr zugelassen werden, wenn die zu niedrigen Absetzungen dem Pflichtigen früher vom Finandamt aufgedrungen worden find; schon Treu und Glauben, das betont der Reichs finanzhof hier wieder, gebieten dann den Ausgleich.

Reuer Doppelbesteuerungsfall.

Bur Entscheidung des Reichsfinanz hofs vom 7. Juli 1933 (zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmt, vgl. vorläufig NStBl. 1933 S. 1089).

Auf die Frage, ob Doppelbesteuerung zulässig ist, kann eine einheitliche Antwort nicht gegeben werden, weil unter Doppelbesteuerung zu vielerlet verstanden werden kann. Sicher ist indes, daß für einige Gruppen von Doppelbesteuerungen, nämlich solche im engsteu Sinne. die Zulässigkeit nicht im Sinne des Gesetz-

gebers liegt. Gleichwohl hat der Reichsfinanzhof, wie hier schon öfter angemerkt wurde, sich zu einem Ausspruch über die grundsätliche Unzulässigkeit der Doppelbestenerung in irgendeinem Sinne noch nicht entschlossen und die hier zu besprechende Entscheidung zeigt, daß er auch sachlich noch ziemlich weit davon entfernt ist, diese Unzulässigkeit selbst in ziemlich eklatanten Fällen anzuerkennen.

Es handelte sich um einen Fall der Uberichneidung von Erbicaft und Grund = erwerbsteuer. Nach § 8 Nr. 1 GrSt. wird die Grunderwerbsteuer nicht erhoben "beim Erwerb von Todes wegen oder auf Grund einer Schenfung unter Lebenden im Sinne des Erbichaftsteuergesetes". Daraus schließt der Reichsfinanzhof, daß die Grund erwerbsteuer der Schenkungsteuer weiche. Er hatte daraus früher einmal (Entsch. Bd. 16 S. 25) die, wie mir scheint, sehr bernünftige Folgerung gezogen, daß von dem Schenkungsteuerschuldner teine Grunderwerbsteuer mehr erhoben werden könne, soweit eine Schenfungstener rechtskräftig festgesetzt worden ist, und daß der Grunderwerbsteuerbehörde in diesem Falle eine Priifung, ob die Schenkungsteuer zu Recht festgesetzt worden sei, nicht zukomme. Es handelte sich im jetigen Streitfalle nun darum, umgekehrt auch die Erhebung der Erbschaftsteuer insolveit auszuidließen, als für den betreffenden Vorgang Grund erwerbsteuer bezahlt worden ist, wiewohl dies moglicherweise zu Unrecht geschehen ift. Auch diesen Sat hatte der Reichsfinanzhof in mehreren, zwar nicht in der amtlichen Sammlung, aber im AStBl. veröffent lichten Entscheidungen schon anerkannt (val. u.a. RStBl. 1930 S. 365 Nr. 516), wo zwar Veranlagung des Pflichtigen zur Schenkungsteuer auch nach zu Unrecht erfolgter Grunderwerbstenerzahlung zugelassen wird, aber doch nur so, "daß die ungulässige Doppelbestenerung vermieden wird". Um fo auffallender ift es, daß er von dieser Haltung, die in der Tat einer bom Gesetzgeber nicht gewünschten Doppelbesteuerung wirksam vorbeugt, in der bor liegenden Entscheidung abgeht. Wenn Grunderwerbsteuer unter Verkennung der Befreiungsbestimmung des § 8 Nr. 1 GrStG, gezahlt worden sei, so sagt er jett, bann sei das fein Grund gegen die Beran ziehung desselben Vorgangs zur vollen Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Er weiß sehr wohl, daß es sich hier um eine Doppelbesteuerung handelt, die er offenbar selbst auch als unbillig und gegen die Absicht des Gesetzgebers verstoßend empfindet, aber er begnügt sich damit, auf die Wege zu vertreisen, wie fene zu Unrecht erfolgte Festsehung der Grunderwerbstener wieder rudgängig gemacht werden könne, nämlich Berufung, Berichtigung, Billigkeitserlaß. Schade nur, daß diese Wege alle nicht sicher sind: Das Berufungs versahren deshalb nicht, weil die Sache sehr oft schon rechtskräftig sein wird und die Aussicht auf Nachfichts gewährung sicher sehr unbestimmt ift; das Berichtigungsverfahren nach § 222 Abs. 1 Ar. 4 AD. (Aufbedung von Jehlern durch die Auffichtsbehörde) wird nur sehr selten eingreifen und der schlieflich noch übrigbleibende Billigkeitserlaß wird bekanntlich von den Finanzämtern in immer spärlicherer Beise gewährt.

Wie mir scheint, war der Reichsfinanzhof in den früher erlassenen Entscheidungen auf dem richtigeren Weg. Die hier vorliegende Doppelbesteuerung gehört zu den unbedingt auch im Sinne des Gesetgebers unerwünschten. Ausdrücklich ift dies allerdings nur im Grunderwerbsteuergesetz, nicht auch im Erbschaftsteuergesetz ausgesprochen, aber die Lücke zu schließen, war hier mit einer wirklich nicht sehr kühnen Analogie möglich. Mit einem kleinen Teil des Mutes, den der Reichsfinanzhof bei der unlängst hier wieder beleuchteten Entscheidung vom 4. Dezember 1929 (RStBl. 1930 S. 96) über die Veräußerungsgewinne bei der Landwirtschaft entwickelt hat, hätte er hier über das Hindernis der fehlenden Norm hinwegkommen können, und so möchten wir die vorliegende Entscheidung als weiteren Beleg für den in der Auseinandersetzung mit Becker (Deutsche Steuer-Zeitung Augustheft) aufgestellten Sat verwerten, daß der Reichsfinanzhof manchmal sehr fernliegende Analogien zieht und manchmal sehr naheliegende Analogien nicht zieht.

Immer noch Schmiergelber?

Zu ben Entscheidungen des Reichsfinanzhofs vom 28. Juni 1933 (Bd. 33 S. 333) und vom 15. September 1933 (RStVI. 1933 S. 1046).

Sie stellt kein Ruhmesblatt in der deutschen Rechtsentwicklung der letten Jahrzehnte dar, die Behandlung der Schmiergelder im Zivilrecht, im Handelsrecht und Steuerrecht. Die Zahlung von Schmiergeldern berftößt stets gegen die guten Sitten, ihre Entdedung würde meift zu Entlassungen führen, ihre Annahme ist darüber hinaus sicher in manchen Fällen eine strafbare Handlung, und dennoch haben wir im Steuerrecht so etwas wie Anerkennung der Rechtmäßigkeit von Schmiergeldern, sofern sie nämlich als Werbungskosten verredinet werden dürfen. Dabei ergibt sich sogar eine gewisse Privilegierung dieser vor Ausgaben anderer Art, sofern die Steuerbehörden auf den genauen Nachweis der Bezahlung der Schmiergelber nicht bestehen; es genügt so etwas wie Glaubhaftmachung, und die Behörde hat dann eben zu schätzen (so u.a. die Entsch. RFH. vom 19. Nobember 1930, RStBl. 1931 S. 111). (An dieser Bebandlung der Schmiergelder bei der Ermittlung des Einkommens des Gebers hat auch die seit 1931 durch die Renfassung des § 201 AD. geschaffene Möglichkeit nichts geändert, gegen den Empfänger schärfer vorzugehen und dabei den Geber zu zwingen, Austunft zu erteilen.)

Daß bei dieser Schonung Schmiergelderposten in recht erheblichem Umfang bei der Steuererklärung geltend gemacht werden, ist verständlich. 7000 RM. solcher Außlagen "ohne weiteren Buchungstext" sind der Streitgegenstand im Falle der Entscheidung Bd. 33 S. 333; von diesen 7000 RM. hat der Asslichtige versucht, wenigstens 5750 RM. durch Kennung der Empfänger, aber ohne nähere Angabe über deren Ansschriften und über die durch solche freundliche Witzbisse getätigten Geschäfte glaubhaft zu machen; das Finanzgericht hat den Angaben aber keinen Glauben geschenkt und den ganzen Posten als Privatentnahmen sier steuerpslichtig erklärt. Der pslichtige Hause und Hypothekenmakler, um den es sich hier handelte, ist

auch mit seinem Rechtsmittel nicht durchgedrungen. Der Reichsfinanzhof stellt den Satz auf: lehnt der Pflichtige es ab, die Verwendung solcher Schmiergelder im einzelnen darzulegen, so muß er darauf gefaßt sein, daß die Behörde die Verwendung als nicht für ausreichend nachgewiesen erachtet. Das gilt namentlich dann, wenn die Auswendungen, weil für Geselligkeit, Jagden, Gastereien usw. gemacht, überwiegend die private Lebenshaltung angehen.

In der Entscheidung vom 15. September 1933 war der Pflichtige bei Aufstellung der Schmiergelder= rechnung noch großzügiger verfahren; zwischen 20 000 und 43 000 AM. schwankten in den Jahren 1926 bis 1929, die Beträge für Reisespesen und Schmiergelder zusammen, die über Unkosten verbucht waren. Das Finanzamt hatte nur ein Viertel dieser Beträge zum Abzug zugelassen; der Reichsfinanzhof aber gab hier dem Pflichtigen mehr recht. Wir erfahren aus der Begründung, daß ein großer Teil der Gelder "für die Bermittlung der umfangreichen und gewinnbringenden Sondergeschäfte" verwendet worden war. Die Beschwerdeführerin weigerte sich, die Ausgaben zu belegen und die Namen der Empfänger zu nennen. Der Reichsfinanzhof erklärt es dennoch für unzutreffend, daß das Finanzgericht es abgelehnt habe. diese Beträge auch nur schätzungsweise zu ermitteln und einzuseten, während allerdings die Abnahme einer eidesstattlichen Erklärung in der Sache als mit Recht abgelehnt bezeichnet wird.

Im ganzen muß in dieser Rechtsprechung doch immer noch eine sehr wohl herauszuspürende Duldung der Schmiergelder von Steuer wegen gesehen werden. Das übel ist auch, wie jeder etwas näher Eingeweihte weiß, durchaus nicht leicht auszurotten. Dennoch wird man die Frage erheben müffen, ob es nicht im Sinne der von uns jest fo ernsthaft angestrebten Rechtserneue: rung auf allen Gebieten gelegen mare, diese falsche Duldung im Steuerrecht aud bei der Besteuerung der Geberabgustreifen. Es konnte nicht ichaden, wenn die Handhabung ihrer Besteuerung dazu führen würde, einen stärkeren Drud auf Unterlassung der Schmiergeldergewährung auszuüben, 3. B. durch Ginbürgerung der Pragis, daß Schmiergelder nur dann abgezogen werden können, wenn sie ebenso wie andere Ausgaben voll nachgewiesen werden. Das ließe sich damit begründen, daß nur auf diese Weise die Versteuerung der als Schmiergelder gegebenen Provisionen von seiten der Empfänger solcher Gelder gesichert werden kann. Vielleicht bildet sich auf Grund des oben erwähnten neuen § 201 AD. — der in den beiden vorstehenden Fällen entsprechend der schonenden Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (vgl. Bb. 31 S. 148) noch nicht eingriff — von selbst die Praxis nach dieser Richtung hin aus. Das wäre nur zu begriißen.

Der Berluft des stillen Gesellschafters ist abziehbar. Bur Entscheidung des Reichsfinand= hofsvom 23. Mai 1933 Bd. 33 S. 272.

Die Abgrenzung der Kapitalverluste vom negativen Einkommen ist eine vom Einkommensteuergeset vernachlässigte, erst von der Rechtsprechung allmählich

etwas geklärte Frage. So war bis jett sehr unsicher, ob der stille Gesellschafter seinen Verlust nach Art eines gewerblichen als negatives Einkommen mit anderen positiven Einkommen ausgleichen kann oder nicht. Der Reichsfinanzhof bejaht das nun, wenignigstens für den Fall, daß es sich um einen typischen stillen Gesellschafter handelt und daß die Beteiligung am Verlust vertragsmäßig ausgemacht ist. Er nimmt dann Werdungskosten bei dem Verlust als vorliegend an und läßt auch den Einwand nicht gelten, daß diese Werdungskosten der Erhaltung des Vermögens, nicht der Sicherung von Einkünsten gegolten hätten,

während dieser Einwand allerdings durchschlagen würde, wenn der stille Gesellschafter, der nicht bertragsmäßig am Verlust beteiligt ist, sein Kapital verliert

Diese Entscheidung wird für die Weiterentwicklung der Praxis der stillen Gesellschaft von großer Bedeutung sein. Ob die hier aufgestellte Grundlinie zwischen den Ausgestaltungen mit und ohne Anzechenbarkeit eine innerlich voll begründete Unterscheidung gibt, kann allerdings bezweiselt werden, aber die Praxis weiß nun doch wenigstens, wie sie sich einzurichten hat.

Buch- und Befriedsprüfung — Buchungssechnik — Steuerbilanz und Steuerbuchhaltung

Das freie Ermessen für die Wertansätze bei der Einkommensteuer.

Von Dr. H. Großmann, o. Professor der Betriebswirtschaftslehre und Direktor des Steuer-Instituts an der Handels-Hochschule Leipzig.

Der Steuerpflichtige hat zunächst folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Gegenstände, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zu seinem Betriebsvermögen gehört haben;

b) Gegenstände, die erst im laufenden Wirtsichaftsjahr zum Betriebsvermögen hinzugekommen sind:

c) Gegenstände, die dem Steuerpflichtigen schon vor der Betriebswidmung gehört haben (übergang von Gegenständen aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen);

d) Bewertung bei Betriebseröffnung gum Zweck

der Steuereröffnungsbilang.

Im Falle a

bat der Pflichtige auf Grund des § 20 EStG. steuer-

rechtlich vier Wahlmöglichkeiten:

- 1. Ansetung der Bilanzposten zum gleichen Wert wie in der vorhergehenden Steuerbilanz (Grundsatz der Bilanzidentität). Niemals darf ein Gegenstand des Betriebsvermögens höher bewertet werden. Die Anteile von Aktiengeselsichaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind nicht heraufzusehen, auch wenn deren Wert durch Ansammlung von Gewinnen oder sonstwie höher geworden ist (KFH, vom 11. 11. 1930 IA 268/30, KStVI. 1931 Nr. 38);
- 2. oder ftatt 1 die Ansehung des niedrigeren gemeinen Wertes;
- 3. oder statt 1 Ansetzung zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung, wenn dieser niedriger ist;
- 4. oder schließlich die Ansehung zu einem Werte, der zwischen dem Anschaffungs- oder Serstellungspreis abzüglich Absehungen für Abnuhung oder Substanzverringerung und dem niedrigeren gemeinen Wert, oder aber dem gemeinen Wert und dem Anschaffungs- oder Serstellungspreis abzüglich Absehungen für Abnuhung oder Substanzverringerung, wenn dieser niedriger ist, liegt (Ansehung eines sogenannten Zwischen-

wertes, vgl. auch das Urteil NFS. vom 17. 4. 1929 VIA 196/29, StuB, 1929 Nr. 516).

Im Falle b

hat der Steuerpflichtige auf Grund des § 19 ESt. steuerlich verschiedene Wahlmöglichkeiten:

1. Ansetzung der Bilansposten gum gemeinen Bert;

2. oder statt 1 Ansetzung des Anschaffungs- oder Ferstellungspreises abzüglich Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung;

3. oder statt 1 oder 2 Ansehung eines Wertes, der zwischen gemeinem Wert und Anschaffungspreistiegt.

Treffr.

In Falle c

bestehen auf Grund des § 19 Abs. 3 folgende Wöglich-keiten:

- 1. Ansetzung der Gegenstände zum gemeinen Wert im Zeitpunkt der Betriebswidmung (niemals höher);
- 2. Bewertung der Gegenstände wie im Falle b. Die Bewertung im Falle d:

1. Die Steuereröffnungsbilanz erhält den Charafter der Eröffnungsbilanz für 1.1. 1925.

2. In der Abschlugbilanz sind die Gegenstände dann zu bewerten wie im Falle a. Zu beachten ift, daß die Abschlußwerte nicht über dem Wert in der Steuereröffnungsbilanz liegen.

3. Gegenstände, die nach der Betriebseröffnung hinzukommen, sind nach § 19, also wie im

Falle b, zu behandeln.

Nach dem Wortlaut des Gesetes (§§ 19, 20 ESTG.) hat es den Anschein, als ob die Wahlmöglichteiten recht groß seien und einen beträchtlichen Spielraum für die Bewertung gewähren. Doch es mußimmer wieder betont werden, daß nach den Grundsäten ordnungsmäßiger Buchführung (§ 13 ESTG.) zu versahren ist. Der Abergang von einer Vilanzierungsart zu einer handels und steuerrechtlich zusässich zulässig. Dagegen ist ein willkürliches Hinund Herschwanken zum Zwecke des Gewinnausgleiche nicht ordnungsmäßig (NFS. vom 8. 10. 1931 I A. 40/31, NStV. 1932 Nr. 24).

Verbuchung der steuerfreien Ersatzbeschaffungen in den Handelsbüchern und der Steuerbilanz. Von Steuerrat i. R. Senf, Berlin.

1. Da nunmehr die Erläuterungen zum Gesetz über die Steuerfreiheit der Ersatbeschaffungen vom 1.6. d. J. (NGBl. 1933 Nr. 60 II. Abschn. S. 324) im RStBl. 1933 Nr. 34 vom 27. 7. d. J. erschienen sind, läßt sich über die Verrechnung und Verbuchung der durch die Ersatbeschaffungen bedingten Geschäftsvorfälle ein klares Bild gewinnen. Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen wird der Gesetzett, trohdem er genügend bekannt sein dürfte, vorangestellt.

"Bei der Ermittlung des Gewinns für die Sinkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gilt abweichend vom § 16 GStG. für die Steuerabschnitte, die nach dem 30. 6. 1933 und vor dem 1. 1. 1935 enden, das Folgende:

Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Waschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaft-lichen Anlagekapitals können im Steuerabschnitt der Anschaffung oder Herstellung voll abgezogen werden, wenn die folgenden 4 Voraussehungen gegeben sind:

1. Der neue Gegenstand muß inländisches Erzeugnis fein;

2. Der Steuerpflichtige muß den neuen Gegenftand nach dem 30. 6. 1933 und vor dem 1. 1. 1935 angeschafft oder hergestellt haben;

3. Der neue Gegenstand muß einen bisher dem Betrieb dienenden gleichartigen Gegenstand ersetzen.

4. Es muß sichergestellt sein, daß die Berwendung des neuen Gegenstandes nicht zu einer Minderbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betrieb des Steuerpflichtigen führt."

Dieses Geset betrifft also nur die 3 darin angeführten Steuergesetze. Eine Anderung der betreffenden handelsgesetlichen Bestimmungen kommt nicht in Frage. Die Berbuchung der Ersatbeschaffungen in der Zeit vom 1.7. 1933 bis 31. 12. 1934 sind in den Handelsbüchern so vorzunehmen, wie dies bisher handelsrechtlich vorgeschrieben und kaufmännisch üblich war. Denn die Handelsbücher müssen das tatsächlich vorhandene Vermögen zu jeder Zeit und die Kandelsbilanz dieses am Stichtag ausweisen.

Die Ermittlung des steuersslichtigen Einkommens erfolgt, wenn der Steuerpflichtige die Bergünstigung nach diesem Geset in Anspruch nehmen will (es handelt sich hier nur um eine Kannvorschrift), auf Grund einer Steuerbilanz, die meines Erachtens in solchen Fällen stets aufzustellen sein dürfte. Um die Unterschiedsbeträge zwischen den Abschreibungen in der Hahrendenstellen sein der vollen Abschreibungen der Auswendungen für Ersatzeschaftungen in der Steuerbilanz wird das steuerpflichtige Einkommen in der Steuerbilanz niedriger ausgewiesen, wenn nicht noch andere in steuerlicher Hinsicht vorgenommene dzw. derschendenschen Abschlanz erforderlich sind.

Es handelt sich hier nicht um eine Anderung oder Berichtigung der Handelsbilanz, sondern um eine lediglich nach steuerlichen Gesichtspunkten aufzustellende Steuerbilanz. Die Entscheidungen des Reichs-

finanzhofs vom 12. 11. 1929 I A a 213/29 (KStBl. 1929 S. 660), vom 16. 2. 1932 I A 471/30 (KStBl. 1932 S. 335, vom 28. 6. 1932 I A 273/31 (KStBl. 1932 S. 740) u. a. m. stehen dieser Abweichung von der Handelsbilanz nicht entgegen. Auszugehen ist auch in diesen Fällen von der Handelsbilanz unter Berücksichtigung der steuergesehlichen Bestimmungen vom 1. 6. d. J. Die Abweichung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz in den fraglichen Posten ist also gerechtsertigt.

Da es sich hier nur um eine Kannvorschrift handelt, so liegt es in der Hand des betreffenden Steuer= pflichtigen, die Wohltat dieses Gesetzes zu erlangen oder davon Abstand zu nehmen. Der bzw. die Steuerpflichtige, die in dem angegebenen Zeitabschnitt mit mindestens einem der steuerfreien Absetzung entsprechenden Gewinn abschließt, wird, auch wenn sonst die Handelsbilanz den handelsrechtlichen und steuergesetlichen Bestimmungen entspricht, eine Steuerbilang aufstellen und in diefer die feit dem 1. 7. d. 3. getätigten und nach dem Gesetz steuerfrei zu beanspruchenden Ersatbeschaffungen voll abschreiben bzw. diese Werte in der Steuerbilanz nicht in Ansatz bringen, also nicht aktivieren. Der Gewinn, der sich durch Gegenüberstellung des Anfangsvermögens und des um die Ersatbeschaffungen verminderten Bermögens am Schluf des Geschäftsjahres ergibt, ist um den Unterschiedsbetrag zwischen den bereits in der Handelsbilanz bei den Ersatheschaffungen berücksichtigten Abschreibungen und den vollen Abschreibungen in der Steuerbilanz geringer, das steuerpflichtige Einkommen entsprechend niedriger.

Diejenigen Steuerpflichtigen jedoch, die nur geringen Gewinn haben oder mit Verluft abschließen. werden fich überlegen muffen, ob sie bei Aufstellung der Steuerbilang und Berücksichtigung der bollen Abschreibungen der Ersatbeschaffungen in derselben der gangen Wohltat des Gesetzes teilhaftig werden. Denn wenn sich nunmehr in der Steuerbilang ein Berluft bzw. ein größerer Berluft ergibt als in der Handelsbilanz, so kann dieser zwar in den nächsten beiden Jahren vorgetragen werden. Er würde den Gewinn, wenn ein solcher vorhanden ist, in diesen Jahren ermäßigen. Aber wenn nun diese beiden Jahre nur geringen Gewinn oder sogar Berlust ausweisen, so kommt die Bergünstigung nach dem Gesetz nicht voll oder überhaupt nicht zum Ausdruck. Für diefe Steuerpflichtigen ist es vorteilhafter, keine Steuerbilanz aufzustellen, bzw. in der Steuerbilanz die Abschreibungen auf Ersatbeschaffungen nur in der Höhe der in der Handelsbilanz vorgenommenen Absehungen oder bis zur Grenze des Gewinns vorzunehmen. Sie können dann die normalen Abschreibungen auf die Rutungsdauer der betreffenden Gegenstände verteilen, bzw. in jedem Jahre die gemeinen Werte am Stichtag berücksichtigen, was in diesen Fällen günstiger sein dürfte.

Sollte jedoch noch anderes Einkommen (Grundstücksertrag, Kapitalertrag, Gehalt usw.) vorhanden sein, von dem der im Gewerbebetrieb errechnete Verlust abgesetzt werden kann, so ist die volle Abschreibung gleich im Anschaffungsjahr geboten.

Bei den Kapitalgesellschaften trifft dieses nicht zu, da sie nur gewerbliches Einkommen haben.

Wenn, wie vorstehend ausgeführt, in der Steuerbilanz höhere oder die vollen Abschreibungen der Ersatzbeschaffungen berücksichtigt worden sind, so hat in den nächsten Jahren bei der Errechnung des steuerpflichtigen Einkommens diese Steuerbilanz als Grundlage zu dienen. Es ist das steuerpflichtige Einkommen so lange auf Grund einer Steuerbilanz zu ermitteln, dis die entsprechenden Posten in der Handelsbilanz mit den in der Steuerbilanz übereinstimmen, also auch in der Handelsbilanz die vollen Abschreibungen erreicht sind.

Die Aufstellung der Steuerbilanz ist in den in Betracht kommenden Fällen zur richtigen Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens und zur Nachprüfung an Hand der Handelsbilanz meines Erachtens nicht zu umgehen. Eine direkte Absehung und entsprechende Verbuchung der vollen Ersatbeschaffungstoften in den Handelsbüchern und der Handelsbilanzist nicht angängig, da, wie schon eingangs erwähnt, diese Verbuchung gegen zwingendes Handelsbecht verstehen würde, weil die Bücher und Vilanzen dann nicht den tatsächlichen Stand des Vermögens des gewerblichen Unternehmens nachweisen würden. Bei größeren und großen Betrieben und Unternehmen dürften Hunderttausende und Millionen in Frage kommen.

Bei kleinen Betrieben, deren Buchkührung und Bilanzaufstellung leicht zu übersehen sind, dürfte einer Verrechnung der Unterschiedsbeträge außerhalb der Handelsbilanz ohne Aufstellung einer Steuersbilanz nichts im Wege stehen. Es würden die in der Handelsbilanz nicht oder nur mit den normalen Abstehungen berücksichtigten Abschreibungen für die Ersatzbeschaffungen außerhalb der Bilanz voll abzusieben sein. Zum Beispiel:

- a) Der Abschluß laut Handelsbilanz weist einen Gewinn von 5000 MM. nach. Hierin sind enthalten steuerfreie Ersatbeschaffungen in Höhe von 500 MM.; Abschreibungen sind hier nicht vorgenommen, da die Anschaffungen erst im Dezember ersolgt sind. Es ist nun der Gewinn laut Handelsbilanz um 500 MM. zu kürzen. Das steuerpflichtige Einkommen beträgt, wenn nur gewerbliches Einkommen vorhanden ist, 4500 MM.
- b) Sollten in der Handelsbilanz bereits Abschreibungen (etwa 10 v.H. von 500 MM. gleich 50 MM.) vorgenommen sein, die also den Gewinn um diesen Betrag schon gekürzt haben, so dürsen nur 450 KM. außerhalb der Handelsbilanz vom Gewinn abgesetzt werden. Als steuerpslichtiges Einkommen verbleiben dann 4550 MM.

Bemerkt sei hier, daß der Nunderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 16.2. 1929 S 2209 I (KStV. 1929 S. 303 Abschnitt 4), wonach alle Reusanschaffungen im Laufe des Geschäftsjahrs nur mit 80 v. H. aktiviert werden branchen, für 1933 im allgemeinen nicht mehr gerechtsertigt ist (Nunderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 5. 3. 1932 2209—25 III, KStV. 1932 S. 264 Abschnitt C 2).

In solden und ähnlichen Fällen, besonders wenn mehrere Ersatzgegenstände beschafft worden sind, dürfte es sich empsehlen, die Abschreibungen bei den Abschlußbuchungen gleich zu trennen in solche a) ssir allgemeine Abschreibungen und b) für Abschreibungen auf Ersatbeschaffungen. Es würden dann in den solgenden Jahren die auf dem Konto b verbuchten Beträge dem laut Handelsbilanz errechneten Jahresgewinn hinzuzurechnen sein, um das steuerpflichtige Einkommen in den Jahren richtig zu ersassen. Das Abschreibungskonto b wird je nach der Ruthungsdauer der einzelnen Ersatbeschaffungen nach und nach geringer werden, die es dann ganz aushört zu bestehen, wenn die volle Abschreibung auch in der Handelsbilanz erreicht ist.

Aber auch wenn Steuerbilanzen aufgestellt werden, dürfte eine Trennung der Abnuhungs- und Abschreibungsbeträge nach a und b der Kontrolle wegen am Plate sein. Denn der Gewinn laut Steuerbilanz muß um die auf dem Konto b gesammelten Beträge, unter der Annahme, daß nur solche Abweichungen in Betracht kommen, größer sein als derjenige laut Handelsbilanz.

Bei beiden Berechnungsarten ist in den folgenden Jahren besonders darauf zu achten, daß eine doppelte Abschreibung der Auswendungen für Ersatbeschaffungen (einmal außerhalb der Bilanz oder in der Steuerbilanz in höherem oder vollem Umfange und das andere Wal in der Handelsbilanz mit den normalen Jahresbeträgen) nicht vorgenommen ist.

- 2. Die Vergünstigung nach diesem Gesetz kommt aber nicht nur den buchführenden Gewerbetreibenden und Landwirten zugute, sondern ebenfalls den nicht buchführenden, ferner allen Personen, denen gemerhliches oder landwirtschaftliches Anlagekapital beizumessen ift. Dies trifft auch für die Angehörigen der freien Berufe zu. Also auch die Bücherrevisoren, Steuerberater, Rechtsamvälte, Argte und fonftige Angehörige eines freien Berufs konnen die Aufwendungen für die Ersatbeschaffung von Gegenständen des gewerblichen Anlagekapitals in der Zeit vom 1.7. 1933 bis 31. 12.1934 bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens dieser Jahre voll ab seken, wenn die im Geset aufgeführten vier Boraussehungen gegeben sind, ebenso die Landwirte. Forstwirte und Gärtner.
- 3. Ausgenommen von der Steuerfreiheit für Ersatbeschaffungen sind:
 - a) alle unbeweglichen Gegenstände des Anlagefapitals wie Gebäude, bauliche Anlagen, Grundstücke;
 - b) das lebende Inventar;

c) alle Rechte (Patente usw.);

Maschinen, Geräte usw., die mit dem Grund und Boden oder nit dem Gebäude fest verbunden sind, gelten in diesem Falle als bewegliches Anlagekapital. Die Aufwendungen für Ersatbeschaffungen oder Herstellung unterliegen der vollen Absehung im Anschaffungsjahr.

Nähere Aussührungen über die Abzugsfähigkeit der Ersatbeschaffung der einzelnen Gegenstände des beweglichen Anlagekapitals siehe AStBI. 1933 S. 725.

- 4. Bei der Auslegung des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzeschaffungen soll nicht Neinlich, sondern großzügig berfahren werden. Das Wort "gleichartig" soll nicht eng, sondern weit ausgelegt werden.
- 5. Der alte Gegenstand, für den die Ersat beschaffung in Frage kommt, muß am 30. 6. 1933 zum

Anlagekapital des Betriebs gehört haben. Ein Verkauf des alten Gegenstands darf zu keinem anderen Bwecke als zu dem der Verschrottung oder Vernichtung erfolgen. Eine Bescheinigung über die Verschrottung oder Vernichtung des alten Gegenstands muß spätestens bis zur Abgabe der Steuererklärung, in der die Steuerbeglinstigung begehrt wird, beigebracht werden.

6. Der neue Eegenstand muß inländisches Erzeugnis und fabrifnen sein. Er darf nicht zu einer Winderbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betriebe des Steuerpflichtigen führen.

Zweifelsfragen zum Gesetz über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen. Von Regierungsrat Dr. Schmitz, Düsseldorf.

So klar auch an sich das Gesetz und die hierzu ersgangenen Erläuterungen gesaßt sind, es ergeben sich doch bei der praktischen Durchführung einige Zweifelszfragen, die ich an dieser Stelle erörtern möchte:

I. Gilt auch hier der Grundsat: Handelsbilang (HB.) = Steuerbilang (StB.).

Gemäß Abschnitt II, 2 der Erläuterungen jum Geset, steht es dem Steuerpflichtigen frei, ob und inwieweit er von dem Recht, den Betrag der Aufwendungen für Ersatbeschaffungen abzuschreiben, Gebrauch machen will. Es wird Fälle geben, in denen der Pflichtige zwar in der StB. dieses Recht für sich in Anspruch nehmen möchte, nicht aber in der HB. Divibendenpolitische oder kreditpolitische Gründe mögen 3. B. hierfür maßgebend sein. Nach der bisherigen Rechtsprechung (vgl. das grundlegende Urteil des AFH. AStBI. 1929 Nr. 959 S. 660) würde man nach dem Grundsat HB. = StB. eine höhere Abschreibung in der Steuerbilang nicht zulaffen können. Diefer Grundsatz ist aber meines Erachtens durch das Gesetz bewußt durchbrochen worden. Der Zweck des Gesetzes, die Maschinenindustrie anzukurbeln und hierdurch arbeitslose Bolksgenossen wieder an die Arbeit zu bringen, kann nicht dadurch zunichte gemacht werden, daß man durch die Festhaltung an dem formalen Grundsat &B. = StB. den Steuerpflichtigen die Möglichkeit nimmt, bon den Vergünstigungen des Gesetzes Gebrauch machen zu können.

Auf die bilanztechnische Behandlung der Ersatsbeschaffungen im Falle einer Abweichung der Steuersvon der Handelsbilanz soll hier nicht näher eingegangen werden (vgl. meine Abhandlung, Deutsche Bergwerfszeitung Nr. 198, 24. 8. 1933, S. 7).

II. Bic ift die Bestimmung auszulegen, daß der alte Gegenstand am 30.6. 1933 noch zum Anlagekapital des Betriebs gehört haben muß?

Temäß Abschnitt VI, 2 (Beispiel) muß der alte Segenstand buch und bilanzmäßig am 30.6. 1983 noch zum Anlagekapital gehört haben. In der Praxis ist dies aber häufig nicht der Fall. Eine Maschine wird außer Betrieb geseht. Sie wird auf Kull

Reichsmark abgeschrieben und erscheint auf diese Weise nicht mehr buch- und bilanzmäßig, sie befindet sich aber tatsächlich noch im Betrieb. Wie häufig ift es sogar der Fall, daß noch im Betrieb laufen de Maschinen auf Null Reichsmark abgeschrieben sind und weder buch- noch bilanzmäßig mehr erfaßt werden. Sollte in diesen Fällen der neu angeschaffte Gegenstand nicht als Ersatgegenstand im Sinne des Gefetes zu gelten haben? Meines Erachtens fann an diesen Formalien der Zweck des Gesetzes nicht scheitern. Es dürfte darauf ankommen, ob der alte Gegenstand am Stichtag noch tatsächlich (besit mäßig gesehen) zum Betrieb gehört hat. Unwesentlich aber dürfte es sein, ob der Pflichtige etwa den Gegenstand noch mit einem Erinnerungswert (1 RM.) oder einem Restwert zu Buche steben hat, oder ihn in einem Inventarienverzeichnis führt oder nicht.

III. Die Verwendung des neuen Gegenstandes barf zu einer Minderbeschäftigung von Arbeituchmern im Betrieb des Steuerpflichtigen nicht führen.

Die Durchführung der Prüfung dieses Erfordernisses wird oft nicht einfach sein. Ein Bergleich des Bestandes an Arbeitnehmern allgemein bor und nach der Ersatbeschaffung wird der Sache durchweg nicht gerecht werden. Man wird vielmehr genau dem Raufalzusammenhang von etwaigen Entlassungen nachgeben müssen. Werden 3. B. Butfrauen in einem Betrieb entlassen und wird zu gleicher Zeit eine Drebbank neu beschafft, so steht die Entlassung der Frauen mit der Beschaffung der Maschine in keinem Zusammenhang. Die Entlassung ist daher belanglos. Oft werden aber hierbei die Grenzen fluffig sein, zumal, wenn die Anschaffungen und Entlassungen in verschiedenen Betriebsabteilungen erfolgen, die technisch ineinandergreifen. Die Kausalzusammenhänge hier zu erkennen, werden technische Kenntnisse voraussetzen. Bei der Prüfung wird man hierbei nicht großzügig, sondern mit größter Genauigkeit vorzugeben haben, damit der Zwed des Gesetes, der Arbeitsbeschaffung auf der einen Seite, nicht durch Entlassungen auf der anderen Seite vereitelt wird.

Vereinfachte Lohnbuchführung. Von Kurt Eberhardt, Berlin.

Die Schwierigkeit der Lohnbuchführung besteht gegenwärtig darin, eine möglichst praktische Lösung sür die Berbuchung der verschiedenen Steuern und Sozialabgaben zu sinden. Nach Einführung der Arbeitslosenhilse im Jahre 1932 sind im Jahre 1933 neue Kolonnen in den Lohnbüchern erforderlich geworden sür Schestandshilse und Arbeitsspende, vielleicht kommen noch weitere Abzüge sür Winterhilse und Luftschutz hinzu.

Tatsache ist jedenfalls, daß weder beim System der gebundenen Bücher noch beim Loseblattsustem die

vorhandenen Aubriken für die bisher üblichen Abzüge ausreichen. In den seltensten Fällen dürfte auch genügend freier Raum für die Anlage neuer Spalten vorhanden sein, weil die Geschäftsbüchersfabriken die jesige Entwicklung nicht voraussehen konnten.

Trotdem muß die Lohnbuchhaltung, wenn sie sich nicht besondere Unkosten durch die Anschaffung neuer Bücher machen will, Mittel und Wege sinden, um mit dem borbandenen Material weiterarbeiten zu können. Dies Ziel kann sie dadurch erreichen, daß

berschiedene Abzüge, die bisher in getrennten Kolonnen geführt wurden, zum Zwecke der Kanmersparnis zusammengefaßt werden. Leitender Gedanke für die Art und Weise der Zusammensassung ist hierbei eine Aufgliederung der Abzüge nach Gläubigern, und zwar folgendermaßen:

Gruppe	Art der Abzüge	Gläubiger
I	1. Lohnsteuer 2. Chestandshilfe	Finanzamt
H	3. Bürgersteuer	Bezirksamt (Gemeindebehörde)
HI	4. Neichsversicherung 5. Invalidenver- sicherung	Reichsberficherungs= anftalt Landesberficherungs= anftalt
IV	6. Krankenversiche= rung 7. Arbeitslosenver= sicherung 8. Arbeitslosenhilse	Krankenkasse als Ein- zugsstelle
V	9. Arbeitsspende 10. eventuelle weitere Abgaben für Win- terhilfe, Luftschuh od. dgl.	Berfchiedene

Die obige Aufgliederung zeigt fünf Gruppen von Abzügen, die in fünf Spalten der Lohnbücher zufammengefaßt werden können. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu sagen:

Gruppe I enthält die Steuern, die an das Finanzamt abzuführen sind. Sie werden in Prosenten vom Einkommen errechnet. Die Lohnsteuer und die Ehestandshilse können ohne weiteres zusammengezählt und in einer Spalte verbucht werden, weil die Kontrolle dadurch nicht beeinträchtigt wird; denn der Beante des Finanzamts, der die Bornahme der Abzüge im Betrieb des Unternehmers prüsen will, kann aus den Eintragungen in Spalte I einwandsrei erkennen, ob die Berechnung richtig erfolgt ist.

Gruppe I geführt werden, obwohl es sich hier auch um Steuern handelt, die Bürgersteuer. Diese wird nicht prozentual vom Einkommen errechnet, sondern ergibt sich aus den Einkragungen auf der Steuerkarte. Bei Auszahlungen an Wochenlöhner wird diese Steuer auch nur alle 14 Tage einbehalten, während die Lohnsteuer und Shesstadigen sind. Aus diesen Gründen und zum Zweidssichtigen sind. Aus diesen Gründen und zum Zwei der Außenkontrolle muß hier eine besondere Spalte vorgesehen werden.

Gruppe III kann in einer Spalte zwei Abgaben bereinigen: Die Reichs- und die Invalidensbersicherung; denn von diesen beiden Abgaben kommt für jeden einzelnen Arbeitnehmer nur eine in Betracht: Für kaufmännisches Personal die Reichsbersicherung, für gewerbliches Personal die Invalidensbersicherung. Eine doppelte Erhebung dieser Abzüge erfolgt bei den einzelnen Arbeitnehmern nicht, vielmehr schließt die Beitragspflicht zu einer Bersicherung die bei der anderen aus. Darum können beide Bersicherungsarten, die sich einander entsprechen, in einer Spalte verbucht werden, die zu überschreiben

ist: "Reichs- bzw. Invalidenversicherung." Die Söhe dieser Beiträge ergibt sich aus den Beitragstarifen; Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen je die Sälfte der Beiträge.

Gruppe IV enthält alle Abzüge, die an die Rrankenkasse abzusühren find. Sier kann folgendermaßen verfahren werden. Wenn als Krankenversicherungsbeitrag 6 b. H. bom Arbeitsverdienst erhoben wird und der Arbeitnehmer % trägt — dies ist der gesetliche Anteil --, so entfallen auf ihn 4 b. S. Die Arbeitslosenversicherung beträgt 61/2 b. g., und biervon geht die Balfte zu Lasten des Arbeitnehmers, Die Arbeitslosenhilfe trägt der d. h. 31/4 v. S. Arbeitnehmer in voller Höhe, und zwar entweder 21/2 v. H. oder 11/2 b. S. Es ergibt fich bemnach ein ständiger Abzug an Sozialabgaben bon 93/4 b. S. baip. 83/2 b. B., der an die Krankenkaffe abzuführen ift. Die betreffenden Beträge können also ohne weiteres in einer Kolonne zusammengefaßt werden.

Gruppe V enthält die weiteren Abzüge, die an verschiedene Gläubiger abzusühren sind. Sie beruhen nicht auf einer gesetlichen Regelung und sind möglicherweise einem Wechsel unterworfen. Gegenwärtig fällt als einzige Abgabe die Spende zur nationalen Arbeit hierunter; sollten noch weitere Abgaben hinzukommen (z. B. Wünterhilfe, Luftschutz), so können diese in der Spalte V mitverbucht werden, falls nicht eine andere in Betracht kommt. Auch eventuelle Abzüge sür Lohnpfändungen können in dieser Eruppe verbucht werden.

Aus den Ausführungen geht hervor, daß die Aufgliederung der Abzüge in fünf Gruppen auf die Durchführung der Außenkontrolle Kücksicht nimmt. Es ist also die Gewähr dasür gegeben, daß die dem Gläubigern zustehenden Kontrollen in den Betrieben der Unternehmer schnell und bequem durchgeführt werden können.

Vierteljahrsrundschau

Von Geh.Rat Dr. R. Kloß, Senatspräsident am Reichsfinanzhof, München.

Die Betätigung der Gesetzebung und die Verordnungstätigkeit auf steuerlichem Gebiet war im abgelaufenen Kalendervierteljahr außerordentlich lebhaft. Es kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Geset über die Befreiung des Reichs= präsidenten von Sindenburg von Keichs= und Landessteuern für das Rittergut Reudeck; vom

27. August 1983 (AGBI. I S. 595).

2. Dreiundzwanzigste Berordnung zur übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof; vom 3. August 1933 (AGBI. I S. 569, auch ASTBI. S. 769); betrifft die Grundwertsteuer und die Gewerbesteuer des Landes Anhalt und die Grundwertsteuer des Landes Lippe.

3. Gesetz zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen; vom 14. Juli 1938

(RGBI. I S. 484).

4. a) Berordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzs zur Verminderung der Arbeitslosigkeit (DVDAB.); vom 28. Juni 1933 (NStVI. S. 625; Berichtigung NStVI. S. 667).

b) Erlaß vom 20. August 1933 S 2119 — 214 III (AStBl. S. 802) zur Steuerfreiheit für Ersfahbeschaffungen.

c) Zweites Gesetz zur Berminderung der Arbeitslosigkeit; vom 21. September 1933

(RGB1. I S. 651, auch NStB1. S. 950).

5. a) Geset über Steuererleichterunsgen; vom 15. Juli 1933 (MGBI. I S. 491, auch ASteu. S. 679); betrifft Instandsetzungen und Ergänzungen an Betriebsgebäuden, einmalige Zuwendungen an Arbeitnehmerneuer Unternehmungen; dazu Erläuterungen vom 20. August 1933 (AStBI. S. 819).

b) Geset betreffend die Steuerbefreiung neu errichteter Wohngebäude; vom 15. Juli 1933 (NGBI. I S. 493; Begründung: AStBI.

S. 678).

6. a) Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Berrat der Deutschen Volkswirtschaft; vom 28. Juni 1933 (NStVl. S. 609); behandelt insbesondere die anzeigepflichtigen Vermögensstücke.

b) Erlaß vom 24. Juli 1933 S 1262 - 68 III R

zum Volksverratgeset (NStBl. S. 706).

c) Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Berrat der Deutschen Bolkswirtschaft; vom 30. September 1933

(RStBI. S. 993).

7. Bekanntmachung über die Zuständigskeit zur Durchführung von Vermögenssbeschlagnahmen und Verfallerklärungen auf Grund des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigskeit; vom 30. August 1933 (NStWl. S. 817).

8. a) Verordnung zur Ergänzung der Steuergutscheinberordnung; vom 28. August 1933 (RGBl. I S. 611; auch RStBl.

S. 897).

b) Erlaß vom 31. August 1933 S 1971 A — 210 III über Steuergutscheine für Steuer-

3ahlungen (AStBI. S. 897).

c) Erlaß vom 12. August 1933 IV a 13303/33 und S 1972 A — 300 III über Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitenehmern (§§ 15 bis 30 Stosch DB.), 9. Sammelerlaß (NStBI. S. 804).

9. a) Erlaß vom 1. Juli 1933 S 1147 — 82 III R zum Arbeitspendengesetz (RStBI. S. 641).

b) Durchführungsverordnung zum Arbeitspendengeset; vom 24. Juli 1933 (MGBI. I S. 549, auch NStBI. S. 737).

c) Erlaß vom 4. August 1933 S 1147 — 154 III R über Rosten, die durch Zufendung von Spens

denscheinen entstehen (MStBl. S. 769).

10. Erlaß vom 26. September 1933 S 3300— 180 III über Hinausichiebung der nächsten Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1935 (NStBl. S. 961).

11. Durchführungsverordnung zu der Anfbringungsumlage 1933; vom 6. Juli 1933 (RGBl. I S. 460); dazu Erlaß vom 6. Juli

1933 S 7400 — 120 III (RStBI. S. 669).

12. a) Erlaß vom 20. Juni 1933 S 2222 — 17 III (NStV. S. 622); betrifft Steuerabzug vom Arbeitslohn; Ermäßigung für Hausgehilfinnen.

- b) Erlaß vom 31. Juli 1933 S 2220—93 III über Steuerabzug vom Arbeitslohn und Chestandshilfe (NStVI. S. 775).
- c) Berordnung zur Abänderung der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug von beschränkt steuerspflichtigen Einkünften; vom 12. August 1933 (NGBI. IS. 595, auch RStBI. S. 811).

d) Erlaß vom 4. September 1933 S 2230 — 65 III über Lohnsteuer und Bürgersteuer (KStBI.

S. 898).

13. a) Gesetz über die Bürgersteuer 1934; vom 15. September 1933 (AGBI. I S. 629, auch AStBI S. 921). Begründung und Neufassung des Gesetzs (AStBI. S. 921 und 929); dazu Durch führungs bestimmungen vom 15. September 1933 (AGBI. I S. 631, auch AStBI. S. 924).

b) Rundichreiben vom 20. September 1933 S 2401—35 III zur Bürgersteuer 1934; betrifft Beschlußfassung durch die Gemeinden, Söhe des Steuersates, Formblätter (AStVI.

S. 938).

- 14. Gesetz zur Regelung der Warenhaussteuer und der Filialsteuer für das Jahr 1933; vom 15. Juli 1933 (RGBI. I S. 492; dazu Begründung NStBI. S. 678).
- 15. Verordnung zur Senkung des Zinsfațes bei Tilgungsrenten der Erbschaftsteuer; vom 25. Juli 1933 (RGBl. I S. 538, auch NStBl. S. 960).
- 16. Erlaß vom 22. September 1933 S 6410 10 III zur Versicherungsteuer (NStVI. S. 992).
- 17. Erlasse vom 21. Juni 1933 S 5148—20 III, S 5164 A—5 III, S 5151—2 III, S 5140—32 III (RStBl. S. 622); betreffend Börsenumsatz-steuer.

Sprechsaal und Guiachierbüro

Die Anfragen für ben "Sprechsaal" werden für die Bukunft unter folgenden Gesichtspunkten gur Beantwortung und Erledigung gebracht:

1. Aur allgemein interefficrende Steuerfragen, bie an biefer Stelle gur Beröffentlichung geeigenet find, können hier unentgeltlich beantwortet

verden

2. Für Anfragen einfacher Art in persönlichen Angelegenheiten, für die eine direkte Beantwortung erbeten wird baw, angezeigt erscheint, wird eine Gebühr von HM. 5.— erhoben, die der Anfrage gleich beizulegen sind, um Berzögerungen zu vermeiden.

3. Für Ausführungen, die über den Rahmen einfacher kurzer Auskünfte hinausgehen, sowie Gutachten, die die Ruziehung besonderer Sachverständiger bedingen, wird eine angemessene Gebühr berechnet, deren Höhe vor Erteilung der Auskunft mitgeteilt wird. Die Aufragen werden alsdann an die unter der Leitung des Diplomistener fach verständigen Dr. B. Bent Berlin, stehende Gutachterstelle weitergeleitet.

Alle einschlägigen Anfragen bitten wir an bie unterzeichnete Stelle zu richten und Ruct-

porto beigufügen.

Gutachterburo ber "Deutschen Stener-Zeitung" Berlin 29. 35, Genthiner Strafe 42. Rr. 43. Berginfung gu erstattenber Borausgahlungen,

Die Frage, ob Borausjahlungen, die auf die Ginkommensteuer geleistet find, insgesamt aber die endgültig geschuldete Ginfommensteuer übersteigen und mithin erftattet werden, seitens des Reiches verzinst werden muffen, ist auch nach ber neuesten Rechtsprechung des Reichsfinanghofs zu verneinen. Unter Aufrechterhaltung ber in bem Gutachten Bb. 19 G. 315 entwidelten Grundfate fteht der Reichsfinanghof auf dem Standpunkt, daß die Berdinfung auch dann und insoweit nicht in Frage fommt, als die Borauszahlungen nach einer Steuerschuld bemessen waren, die nach Fälligkeit der Borauszahlungen herabgesetzt worden ist.

Dr. 44. Berluftvortrag bei befdrantt Steuerpflichtigen.

Rach § 15 Abj. 2 Satz 2 GSt., der forperschaftsteuerrechtlich entsprechend gilt, besteht feine Möglichkeit, bei beschränft Steuerpflichtigen die Borschrift des § 15 Abf. 1 Biff. 4 a. a. D. über ben Berluftvortrag anzuwenden. Denn das Gefet fagt ausdrudlich, das bei beschränft Steuerpflichtigen der Verlustabzug nicht statthaft ist.

Mr. 45. Abgug von Schulbginfen bei befdyrantt fteuerpfliche tigem Rapitaleinfommen.

Bon den Ginkünften aus einer inländischen Supothet, die beschränkt einkommensteuerpflichtig sind, können nach der Mechtsprechung des Reichsfinanzhofs die Zinsen einer Schuld abgezogen werden, wenn der bes sondere Zwed und das Ziel der Geldbeschaffung nur die Begebung der Hypothes gewesen ist und diese unmitteldare Berbindung zwischen Schuld und Sppothet noch im Zeit= puntt der Geltendmachung der abzugiehenden Schuldzinsen besteht. Allerdings muffen an den Nachweis des so ge-arteten Busammenhangs zwischen den Ginkunften und den Schuldzinsen strenge Anforderungen gestellt werden.

Dr. 46. Schmiergelberabgug.

Der Abzug von Schmiergeldern bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns kann nicht einfach deshalb verweigert werden, weil der Steuerpflichtige die Ramen der Bersonen, die Schmiergelber erhalten haben, nicht angibt. Vielmehr ist die Rechtslage so, daß mangels Nachweises der Ausgaben Zweisel bestehen können, ob die Ausgaben in ber vom Steuerpflichtigen angegebenen Bobe tatfächlich entstanden sind; bei solchen Zweiseln ift Schätzung der Schmiergelber geboten, fofern nicht etwa auf Grund ber besonderen Umstände des Einzelfalls angenommen werden muß, daß der Steuerpflichtige überhaupt keine Schmiergelberausgaben gehabt, sondern 3. B. Entnahmen als Schmiergelber verbucht hat.

Bücherschau

Birtschaftsprüfung. Ein Handbuch für das Revisionsund Treuhandwesen. Herausgegeben und geleitet von Dr. jur. Hermann Anatol Ertel. Carl Sepmanns Berlag, Berlin 1933. 200 S. Geh. 9 MM., geb. 10,50 RDZ.

Das Sandbuch befteht nicht in einer geschloffenen Darstellung des Revisions- und Treuhandwesens, sondern aus 18 Einzelausarbeitungen namhafter Wiffenschafter und Fachleute über Gegenstände, die mit Wirtschaftsprüfung

eng zusammenhängen.

Es ist schade, daß die Ausarbeitungen ohne erkennbare Einteilung aneinandergereiht find. Diefer aukerliche Umstand verwischt die dem Werke tatfächlich zukommende Handbucheigenschaft. Es empfiehlt sich, die Ausarbeitungen nicht in der gegebenen Anordnung, sondern in folgen-

ber Reihenfolge durchzuschen

der Reihenfolge durchzuschen:
1. Ertel, Inhalt der Wirtschaftsprüfung; 2. Benndorf, Geschichtliches; 3. Frielinghaus, Staat und Wirtschaftsprüfung; 4. Brochage, Institut der Wirtschaftsprüfung; 4. Brochage, Institut der Wirtschaftsprüfer; 5. Bort, Berufsvorbildung; 8. Abler, Verantwortsichseit; 7. Großmann, Betrieb und Unternehmung; 8. le Goutre, Waterielle Revisionen; 9. Kalberam, Systematit der Bilanzbeliste; 10. Schmalk, Bilanzschema; 11. Mirre, Keserbe; 12. Horn, Wertanpassung; 18. Gerstner, Wirtschaft

schaftsprüsung der Wirtschaftsführung; 14. Eich, Kredit-prüsung; 15. Brönner, Nevisionswesen und Steuer; 16. Manes, Versicherungs-Wirtschaftsprüser; 17. Manusse, Sachverständigentätigkeit; 18. Ziegler, Bankensanierung und Bankenauisicht.

Bei dieser Einteilung des reichen Stoffes wird bas Systematische des Berkes erst erkennbar. Das Buch gibt jedem etwas, der fich über Birtschaftsprufung unterrichten will, sei es in unmittelbar verwertbarer Form ober in wissenschaftlicher Hinsicht.

Im Rahmen einer furgen Rritit ift es nicht möglich, allen Abhandlungen gerecht zu werden. Rur folgendes fei

herausgegriffen:

Der populäre Bunfch, burch die Birtschafisprüfer die amtlichen Buchprüfer einmal erfett zu feben (Frielinghaus auf S. 25/26), wird fich fchwer burchführen laffen. Es gibt zu denken, daß man sich von der Ablösung der amtlichen Buchprüfer ein Verschwinden der Steuerbilanzen veripricht. Sollen die Wirtschaftsprüfer pflichtgemäß an Stelle der amtlichen Auchprüfer auf eine Einhaltung der Steuergesche sehen, so können sie bei Verstößen der Auchführung die Steuerbilanzen ebenso wenig entbehren wie die amt-lichen Buchprüfer. Damit soll nicht gesagt sein, daß ein guter Bericht des Wirtschaftsprüfers dem amtlichen Buchprüfer die Arbeit nicht erleichtern oder abkurzen könnte. Im selben Buche (S. 115 unten) spricht Brönner von einer wechselseitigen Hilfe der handelsrechtlichen und der steuer lichen Brüfer, ohne aber einer Vereinigung der beiderseitigen Aufgabengebiete beim Wirtschaftsprüfer das Wort gu reben.

Von besonderem praktischem Werte für das eigentliche Brüfungsgeschäft sind die Ausführungen von se Coutre

über materielle Revisionen (S. 63 ff.).

Gin aktuelles Thema behandelt Born in der Aus-

arbeitung über Wertanpaffung.

Es ware zu wünschen, daß dem Buche wie vorgeseben weitere Ausgaben mit Auffagen über die Entwicklung und die Erfahrungen ber jungen Wirtschaftsprüfung folgen mogen. Foseph Gebharbt,

Oberregierungerat im Reichsfinangminifterium.

Eingesandte Schritten

Lehrbuch bes Steuerrechis. Bon Regierungsrat Dr. Julius Lehrbuch des Steheterung. Sohn Regierungsrat Dr. Junius E. Crifolli, Borsteher des Finanzamts in Meserit. Erste Lieserung. 424 und XVI Seiten. Geheftet 11,00 MM. Verlag von Georg Stilke, Verlin. Beinsteuer und Weinpreise. Sin Beitrag zur Frage der Steuerüberwälzung. Von Dr. Hans Schirmer. Ab

handlungen aus bem Staatswiffenschaftlichen Geminat an der Universität Erlangen. Beft 12. 1938. Preis fart. 3,50 AM. Universitätsverlag von Robert Roste, Leipzig.

Die Rrife im Beltgelbinftem. Drei Bortrage, gehalten als Mhodes memorial Lectures bon Guftav Caffel. 1933. Preis fart. 1,90 MM. Buchholz und Beigmange, Ber-

lagsbuchhandlung GmbH., Berlin-Charlottenburg. Das Wirtschaftsjahr. I. Jahrgang 1982/38. Tatsachen, Ent-wicklungsbedingungen und Aussichten der beutschen Wolfswirtschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. Friedrich Naab, Dresden. 453 Seiten mit 136 Tabellen und 39 Schaubildern, in Leinenband 6,00 KM. Verlag von G. M. Geemann, Leipzig.

Geschäftliches

Der borliegenden Ausgabe liegen Prospette der folgenden Firmen bei:

Gräfin von Königsmard'sche Beinkellereien, Koblenz, Buchhandlung Karl Blod, Berlin SB. 11, Europahaus, Julius Luvahn, Buchverlag, Berlin-Grunewald, Im Gich famp 51,

auf die wir besonders aufmertsam machen.